

Herzlich willkommen !

„Grundlagen der Zwangsvollstreckung“

- im Überblick –

Schwerpunkte:

- Reform der Sachpfändung (2013)
- Forderungspfändung

© Dipl.-Rpfl. Uwe Salten

1

Diplom-Rechtspfleger Uwe Salten

e-Mail:

uwe@salten-online.de

Internet:

www.mahnverfahren-aktuell.de

2

Meine Internetseite:
www.mahnverfahren-aktuell.de

Startseite

- Autor / Referent
- Persönliches
- Einführung in das Mahnverfahren
- Aktuelle Informationen und Rechtsprechung
- Buch: Mahnverfahren / Zwangsvollstreckung
- Europäisches Mahnverfahren
- Vordrucke
- Online-Mahnverfahren
- elektronischer Datenaustausch
- Literatur
- Seminare
- Zuständigkeiten
- Ausfüll-Tipps
- Basiszins
- Druckprogramme
- Kontakte
- Informationsmaterial
- Gesetze online
- Gerichtssuche
- Insolvenz- Bekanntmachungen
- Meine persönlichen Kauf-Tipps
- Wichtige Links
- Impressum

Herzlich Willkommen auf der Homepage zum automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren von Diplom-Rechtspfleger Uwe Salten

AUFGENOMMEN BEI
DEBITGUIDE
2011

Januar 2011 aktuell:

Meine neuen Seminarangebote und aktuellen Seminartermine 2011:

Diskettenverfahren wird eingestellt
- jetzt hier: [weiter Infos](#) -

Seit 01.01.2011:
Mahnbescheidsantragsvordrucke nur noch in der Version 'C' gültig !

Basiszins bleibt auch ab 01.01.2011 konstant bei 0,12 Prozent

Ab 01.01.2011:
Neue Vordrucke für Anträge auf Neuzustellung oder Vollstreckungsbescheide
- mehr dazu in meinen Seminaren und demnächst auch hier -

Literaturempfehlungen zu Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung

Stand: 10.01.2011
=> Aktuelles <=<

In Kooperation mit:

Solden exklusiv

und hier geht's zu einer Übersicht mit Links zu Softwareanbietern

Vollstreckung effektiv

Förderungsmanagement professional

3

“Gerichtliches Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung”

Aktuell: 4. Auflage !





Verlag Dr. Otto Schmidt, Köln
Preis: 44,80 EUR

www.mahnverfahren-aktuell.de

4

Inhalte des Seminars

- I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung
- II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- III. ZV wg. Geldforderungen in körperliche Sachen
- IV. Eidesstattliche Versicherung und Haft
- V. Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- VI. ZV wg. Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte
- VII. ZV wg. Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen
- VIII. Aktuelles

5

Inhalte des Seminars

- I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung
- II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- III. ZV wg. Geldforderungen in körperliche Sachen
- IV. Eidesstattliche Versicherung und Haft
- V. Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- VI. ZV wg. Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte
- VII. ZV wg. Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen
- VIII. Aktuelles

Zwangsvollstreckung - Was ist das ?

Die Zwangsvollstreckung ist ein gesetzlich geregeltes Verfahren, das

- im Rahmen der Durchsetzung privater Ansprüche
- wenn ein Schuldner nicht freiwillig leistet
- mit Hilfe staatlichen Zwangs
- Vermögensbestandteile des Vollstreckungsschuldners durch Beschlagnahme (Pfändung) zugunsten des Vollstreckungsgläubigers sichert
- und diese – nachdem Wertgegenstände ggf. „zu Geld gemacht“ wurden – dem Gläubiger zum Ausgleich seiner Forderung gegen den Schuldner zuführt.

7

Gesetzliche Grundlagen:

- 8. Buch der Zivilprozessordnung = § § 704 bis 945 ZPO
- Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung (ZVG)
- Insolvenzordnung (InSO)
- einzelne ‚spezielle‘ Vorschriften (z.B. Handelsgesetzbuch, Grundbuchordnung)

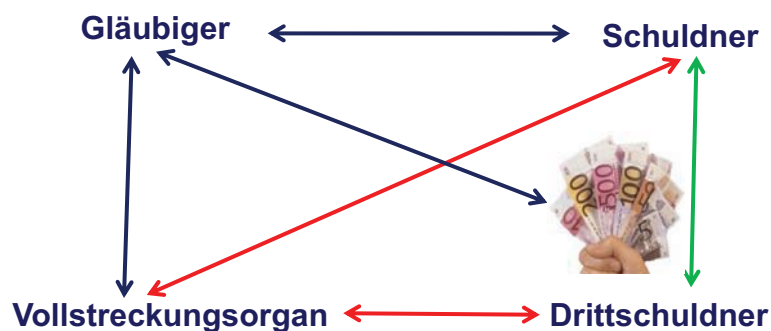
8

8. Buch der Zivilprozessordnung ZPO - §§ 704 – 945 ZPO

- Abschnitt 1:** Allgemeine Vorschriften
Abschnitt 2: Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen
- **Titel 1:** Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen
 - **Untertitel 1:** Allgemeine Vorschriften
 - **Untertitel 2:** Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen
 - **Untertitel 3:** Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte
 - **Titel 2:** Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen
 - **Titel 3:** Verteilungsverfahren
 - **Titel 4:** Zwangsvollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts
- Abschnitt 3:** Zwangsvollstreckung zur Erwirkung der Herausgabe von Sachen und zur Erwirkung von Handlungen oder Unterlassungen
Abschnitt 4: Eidesstattliche Versicherung und Haft
Abschnitt 5: Arrest und einstweilige Verfügung

9

Teilnehmer und Parteien der Zwangsvollstreckung



10

Inhalte des Seminars

- I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung
- II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen**
- III. ZV wg. Geldforderungen in körperliche Sachen
- IV. Eidesstattliche Versicherung und Haft
- V. Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- VI. ZV wg. Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte
- VII. ZV wg. Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen
- VIII. Aktuelles

11

§ 724 ZPO Vollstreckbare Ausfertigung

(1) Die Zwangsvollstreckung wird auf Grund einer mit der Vollstreckungsklausel versehenen Ausfertigung des Urteils (vollstreckbare Ausfertigung) durchgeführt.

(2) ...

12

§ 750 Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

(1) Die Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn

- **die Personen, für und gegen die sie stattfinden soll, in dem Urteil**
- **oder in der ihm beigefügten Vollstreckungsklausel namentlich bezeichnet sind**
- **und das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird. Eine Zustellung durch den Gläubiger genügt; in diesem Fall braucht die Ausfertigung des Urteils Tatbestand und Entscheidungsgründe nicht zu enthalten.**

(2) ... (3) ...

13

Zusatzvoraussetzungen bei bedingtem Anspruch oder Rechtsnachfolge

(2) Handelt es sich um die Vollstreckung eines Urteils, dessen vollstreckbare Ausfertigung nach § 726 Abs. 1 [bedingte Leistung] erteilt worden ist, oder soll ein Urteil, das nach den §§ 727 bis 729 [Rechtsnachfolger], ... für oder gegen eine der dort bezeichneten Personen wirksam ist, für oder gegen eine dieser Personen vollstreckt werden,

- **so muss außer dem zu vollstreckenden Urteil**
- **auch die ihm beigefügte Vollstreckungsklausel**
- **und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden**

vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit ihrem Beginn zugestellt werden.

(3) ...

14

Zusatzvoraussetzungen bei gegen Sicherheitsleistung vollstreckbarem Urteil

(3) Eine Zwangsvollstreckung nach § 720a [nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbares Urteil] **darf nur beginnen, wenn das Urteil und die Vollstreckungsklausel mindestens zwei Wochen vorher zugestellt sind.**

15

Allgemeine Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung

- Titel
- Klausel
- Zustellung an den Schuldner

- Vollstreckungsauftrag (Antrag) des Gläubigers
- Keine Vollstreckungshindernisse

16

Vollstreckungstitel

17

Titel

=> Eine öffentliche Urkunde, aus der sich der im Wege der Zwangsvollstreckung durchzusetzende materiellrechtliche Anspruch des Gläubigers ergibt.

=> § 704 ZPO Vollstreckbare Endurteile
=> § 794 ZPO Weitere Vollstreckungstitel
(z.B. Vollstreckungsbescheid)

18

Vollstreckungsklausel

19

Klausel

= Eine behördliche, amtliche Bescheinigung, **dass** und **für oder gegen** wen ein Titel vollstreckbar ist.

Zweck:

Die Klausel befreit das Vollstreckungsorgan davon prüfen zu müssen, ob aus dem vorgelegten Titel die ZV betrieben werden darf.

Die **Vollstreckungsorgane** können ihre Prüfung also auf die **formellen Voraussetzungen der ZV** und deren **Zulässigkeit** beschränken.

Die Rechtmäßigkeit des Anspruchs und die Richtigkeit der Titulierung sind **n i c h t** zu hinterfragen !

20

Klausel

§ 724 ZPO	Vollstreckbare Ausfertigung
§ 725 ZPO	Vollstreckungsklausel
§ 726 ZPO	Vollstreckbare Ausfertigung bei bedingten Leistungen
§ 727 ZPO	Vollstreckbare Ausfertigung für und gegen Rechtsnachfolger
§ 728 ZPO	Vollstreckbare Ausfertigung bei Nacherbe oder Testamentsvollstrecker (=> § 727 ZPO)
§ 729 ZPO	Vollstreckbare Ausfertigung gegen Vermögens- und Firmenübernehmer (=> § 727 ZPO)

21

Keiner Klausel bedürfen:

- **Kostenfestsetzungsbeschlüsse**
(§ 795a ZPO i.V.m. § 105 ZPO)
- **Vollstreckungsbescheide (§ 796 ZPO)**
- **Arreste und einstweilige Verfügungen**
(§ § 936, 929 ZPO)

22

Inhalt der Vollstreckungsklausel (§ 725 ZPO)

Die Vollstreckungsklausel:

"Vorstehende Ausfertigung wird dem usw.
(Bezeichnung der Partei) zum Zwecke der
Zwangsvollstreckung erteilt"

ist der Ausfertigung des Urteils am Schluss beizufügen,
von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu
unterschreiben und mit dem Gerichtssiegel zu versehen.

23

Bedeutung der Vollstreckungsklausel

1. Titel soll erst nach Eintritt einer **Bedingung** oder **Befristung** vollstreckbar sein

=> Klausel wird erst nach Bedingungseintritt
oder Ablauf der Befristung erteilt.

Ausnahme: => bei einfacher Prüfbarkeit

Beispiele:

=> Befristung bis zu einem bestimmten Kalendertag (751 ZPO)

=> von Sicherheitsleistung des Gläubigers abhängig
(§§ 726 I, 751 II ZPO)

=> Zug um Zug zu bewirkende Leistung (§ 726 II ZPO)
(Prüfung durch VO gem. §§ 756, 765 ZPO ist gewährleistet.)

24

Bedeutung der Vollstreckungsklausel

2. Titelübertragende Klausel bei Rechtsnachfolge auf Gläubiger oder Schuldnerseite nach Titulierung

=> Das rechtskräftige Urteil wirkt für und gegen die Parteien und die Personen, die nach dem Eintritt der Rechtshängigkeit Rechtsnachfolger der Parteien geworden sind ... (§ 325 ZPO)

=> Eine vollstreckbare Ausfertigung kann für den Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Gläubigers sowie gegen denjenigen Rechtsnachfolger des in dem Urteil bezeichneten Schuldners ..., gegen die das Urteil nach § 325 wirksam ist, erteilt werden, [sofern ...]. (§ 727 ZPO)

=> Sonderfälle:

- Nacherbschaft und Testamentsvollstreckung (§ 728 ZPO)
- Vermögens- und Firmenübernahme (§ 729 ZPO)
- Änderung der güterrechtlichen Verhältnisse (§§ 742, 744, 745 ZPO)

25

Hinweis: „Erbenschaft“

Solange der Erbe die Erbschaft nicht angenommen hat, ist eine Zwangsvollstreckung wegen eines Anspruchs, der sich gegen den Nachlass richtet, nur in den Nachlass zulässig. (§ 778 I ZPO)

Vor der Annahme der Erbschaft kann daher ein Anspruch, der sich gegen den Nachlass richtet, nicht gegen den Erben gerichtlich geltend gemacht werden. (§ 1958 BGB)

=> **Keine Klauselerteilung in dieser Phase !**
Erst nach Annahme haftet der Erbe auch mit seinem eigenen Vermögen !

Ausnahmen:

- Nachlasspfleger (§§ 1960, 1961 BGB),
- Nachlassverwalter (§ 1984 BGB)
- Testamentsvollstrecker (§§ 2213 BGB, 749 S.1 ZPO)

26

**Mahngerichte erteilen
,Massenklauseln‘ bei Rechtsnachfolge
automationsunterstützt !**

27

§ 750 Abs. 2 ZPO
< Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung >

(2) Handelt es sich um die Vollstreckung eines Urteils, dessen vollstreckbare Ausfertigung nach § 726 Abs. 1 erteilt worden ist, oder soll ein Urteil, das nach den §§ 727 ... für oder gegen eine der dort bezeichneten Personen wirksam ist, für oder gegen eine dieser Personen vollstreckt werden, **so muss außer dem zu vollstreckenden Urteil auch die ihm beigelegte Vollstreckungsklausel und, sofern die Vollstreckungsklausel auf Grund öffentlicher oder öffentlich beglaubigter Urkunden erteilt ist, auch eine Abschrift dieser Urkunden vor Beginn der Zwangsvollstreckung zugestellt sein oder gleichzeitig mit ihrem Beginn zugestellt werden.**

...

28

**Im Falle einer Rechtsnachfolge
ist zweistufig vorzugehen:**

- **zunächst ist die Rechtsnachfolgeklausel bei Prozessgericht / Mahngericht zu beantragen und die zu Grunde liegenden Tatsachen – soweit diese nicht offenkundig sind – in öffentlich oder öffentlich beglaubigter Form nachzuweisen;**
- **soll danach die Zwangsvollstreckung betrieben werden,**

OLG Hamm
- Beschluss vom 24.08.1993, 11 W 12 / 93 -

„Wie die Zustellung vorzunehmen ist, regelt § 170 Abs. 1 ZPO (a.F.; jetzt: §§ 192, 193 ZPO). Danach ist dem Zustellungsempfänger eine beglaubigte Abschrift des zuzustellenden Schriftstücks zu übergeben.

Im Falle des § 750 Abs. 2 ZPO bedeutet das, dass u.a. die der Titelum-schreibung zugrunde liegenden öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde in beglaubigter Abschrift übergeben werden müssen (...).

Diese Abschriften müssen vollständig sein (...).

Zur Vollständigkeit gehört aber, dass die Abschriften auch den Charakter der öffentlichen oder öffentlich beglaubigten Urkunde erkennen lassen.

31

Denn Grundlage der Klauselerteilung ist in den Fällen des § 727 ZPO nicht allein die in der Urkunde verkörperte Erklärung oder die darin bezeugte Tatsache, sondern auch die öffentliche Beurkundung bzw. Beglaubigung. Diese gehört untrennbar zu der Urkunde.

...

Diese Auffassung entspricht allein dem Zweck des § 750 Abs. 2 ZPO. Die Vorschrift soll gewährleisten, dass der Vollstreckungsschuldner **zuverlässige Kenntnis davon erhält, aufgrund welcher Unterlagen die Titelum-schreibung erfolgt ist. (...)**

32

=> Konsequenz:

Werden z.B. in einer notariellen Urkunde **15.000 einzeln bezeichnete Forderungen** gegen genau so viele Schuldner in einer **800 Seiten** starken Abtretungsurkunde abgetreten und erfolgt die Klauselerteilung auf der Basis einer Ausfertigung dieser Urkunde, so müsste tatsächlich **jedem Schuldner** eine **komplette 800-seitige Ausfertigung** der Abtretungsurkunde zugestellt werden.

33

Lösung I : Beglaubigung einer auszugsweisen Abschrift

Allerdings kann der Notar auch eine auszugsweise Abschrift einer Urkunde beglaubigen, aus der sich dann nur die für einen betroffenen Fall relevanten Informationen ergeben.

Entsprechend muss in dem Beglaubigungsvermerk dann gem. § 42 Abs. 3 BeurkG der konkrete Gegenstand des Auszugs angegeben und bezeugt werden, dass die Urkunde über diesen Gegenstand keine weiteren Bestimmungen enthält.

Auf diese Weise könnte der Notar dann für jeden in der zu Grunde liegenden Gesamturkunde enthaltenen Schuldner einen entspr. Beglaubigten Auszug beglaubigen, der im Einzelfall vielleicht nur fünf oder 6 Seiten umfasst. Auch dies erfordert - im obigen Beispiel – zwar 15.000 mal fünf bis sechs Seiten, dürfte aber in jeder Form praktikabler zu behandeln sein als die jeweilige Ausfertigung der Gesamturkunde.

34

Aufpassen ...

... muss man hier aber schon bei der **Klauselerteilung**, dass hierin tatsächlich auch nur die beglaubigte auszugsweise Abschrift zitiert wird, damit deren Zustellung an den Schuldner im Rahmen der Zwangsvollstreckung genügt.

35

Lösung II : Offenkundigkeit

Gem. § 291 ZPO bedürfen Tatsachen, die **bei dem Gericht offenkundig** sind, keines Beweises.

Offenkundigkeit i.S.d. § 727 Abs. 1 ZPO liegt vor, wenn sie der Allgemeinheit bekannt oder ohne besondere Fachkunde - auch durch Information aus allgemein zugänglichen Quellen - wahrnehmbar oder dem zur Entscheidung über die Erteilung der Vollstreckungsklausel berufenen Gericht aus seiner jetzigen oder früheren amtlichen Tätigkeit bekannt ist (vgl. BGH 23. Oktober 2008 – I ZR 158/07 – www.bundesgerichtshof.de ; vgl. Zöller/Greger, ZPO, 26. Aufl., § 291 Rdn. 1).

36

BGH
Beschluss vom 05.07.2005 - VII ZB 16/05

Aufgrund der Veröffentlichung des Eröffnungsbeschlusses im Bundesanzeiger ist zwar offenkundig, dass der Antragsteller zum Insolvenzverwalter bestellt wurde. Es ist aber der erforderliche Nachweis, dass er dieses Amt auch weiterhin innehat, nicht geführt.

Auf der genannten Webseite werden ... im Internet lediglich die Entscheidungen öffentlich bekannt gemacht, deren Veröffentlichung in der InsO vorgeschrieben ist. Zu diesen Entscheidungen gehört die Entlassung des Insolvenzverwalters nicht. ...

37

⇒ **Veröffentlichung**
im Bundesanzeiger
führt zur Offenkundigkeit !

38

⇒ **Landgericht Hagen**
Beschluss vom 13.05.2009 – 3 T 199/09

„Die für die Rechtsnachfolge maßgebliche Abtretungs-
erklärung ist offenkundig. Nach der im Bundesanzeiger...
veröffentlichten notariell beglaubigten Abtretungserklärung
... hat die Klägerin an die Antragstellerin alle Forderungen
einschließlich Mahnkosten, Zinsen sowie Kosten der
Rechtsverfolgung abgetreten...


Durch den Abdruck im allgemein zugänglichen Bundes-
anzeiger ist nicht nur die Veröffentlichung der Abtretung,
sondern auch die Abtretung als solche offenkundig (...).

39

- ⇒ **auch Abtretungen etc.**
können im Bundesanzeiger
veröffentlicht werden
- ⇒ **Offenkundigkeit !**

40





In diesem Zusammenhang hat die Beschwerdeführerin jedoch **ausreichend dargelegt**, dass die **geforderte Vorlage des Originals** der notariellen Abtretungserklärung bei jedem einzelnen Antrag auf Durchführung der Zwangsvollstreckung schon **im Hinblick auf die Vielzahl** der derzeit mehreren 100.000 Titeln und den damit verbundenen Aufwand für die Beschwerdeführerin und die Vollstreckungsorgane, **nahezu unmöglich ist.**“

43



Zustellung

44

Grundlagen der Zustellung - §§ 166 ff. ZPO

- (1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines Dokuments an eine Person in der in diesem Titel bestimmten Form.
- (2) Dokumente, deren Zustellung vorgeschrieben oder vom Gericht angeordnet ist, sind **von Amts wegen** zuzustellen, **soweit nicht anderes** bestimmt ist.

45

Rückwirkung der Zustellung - § 167 ZPO

Soll durch die Zustellung eine **Frist gewahrt** werden oder die Verjährung neu beginnen oder nach § 204 des BGB gehemmt werden, tritt diese Wirkung bereits **mit Eingang des Antrags** oder der Erklärung ein, wenn die **Zustellung demnächst** erfolgt.

46

§ 204 Hemmung der Verjährung durch Rechtsverfolgung

(1) Die Verjährung wird gehemmt durch

... 3. die Zustellung des Mahnbescheids im Mahnverfahren,

(2) Die Hemmung nach Absatz 1 **endet sechs Monate** nach der rechtskräftigen Entscheidung oder anderweitigen **Beendigung des eingeleiteten Verfahrens**. Gerät das Verfahren dadurch in Stillstand, dass die Parteien es nicht betreiben, so tritt an die Stelle der Beendigung des Verfahrens die letzte Verfahrenshandlung der Parteien, des Gerichts oder der sonst mit dem Verfahren befassten Stelle. Die Hemmung beginnt erneut, wenn eine der Parteien das Verfahren weiter betreibt. ...

47

Problem: „demnächst“

- BGH, Beschluss vom 30. 11. 2006 - III ZB 23/ 06 -

Ob eine Zustellung "demnächst" im Sinne des § 167 ZPO erfolgt, beurteilt sich nach dem Sinn und Zweck dieser Regelung. Danach soll die Partei bei der Zustellung von Amts wegen vor Nachteilen durch Zustellungsverzögerungen innerhalb des gerichtlichen Geschäftsbetriebs bewahrt werden. Denn derartige Verzögerungen liegen außerhalb ihres Einflussbereichs.

Dagegen sind der Partei die Verzögerungen zuzurechnen, die sie oder ihr Prozessbevollmächtigter (§ 85 Abs. 2 ZPO) bei gewissenhafter Prozessführung hätte vermeiden können.

48

Eine Zustellung "demnächst" ... bedeutet daher eine Zustellung innerhalb einer nach den Umständen angemessenen, selbst längeren Frist, wenn die Partei oder ihr Prozessbevollmächtigter unter Berücksichtigung der Gesamtsituation alles Zumutbare für die alsbaldige Zustellung getan hat.

Die Zustellung ist dagegen nicht mehr "demnächst" erfolgt, wenn die Partei, der die Fristwahrung obliegt, oder ihr Prozessbevollmächtigter durch nachlässiges - auch leicht fahrlässiges - Verhalten zu einer nicht bloß geringfügigen Zustellungsverzögerung beigetragen hat (...)

49

... und nochmal: Problem: „demnächst“ :

§ 696 ZPO [Verfahren nach Widerspruch]

(1) ... (2) ...

(3) Die Streitsache gilt als mit Zustellung des Mahnbescheids rechtshängig geworden, wenn sie **alsbald** nach der Erhebung des Widerspruchs abgegeben wird.

50

- BGH, Beschluss vom 28.02.2008 - III ZB 76 / 07 -

"Alsbald" ist wie "demnächst" in § 167 (und in § 693 Abs. 2 a.F.) ZPO zu definieren (...). Beide Begriffe sind nicht rein zeitlich zu verstehen; ihr Inhalt wird in erster Linie durch den Zweck der genannten Rückwirkungsvorschriften bestimmt.

Durch diese Regelungen soll die Partei **vor einer von ihr nicht zu vertretenden verzögerlichen Sachbehandlung geschützt** werden (...).

Zuzurechnen sind dem Kläger alle Verzögerungen, die er oder sein Prozessbevollmächtigter bei gewissenhafter Prozessführung hätten vermeiden können (...).

Allerdings sind auch von der Partei zu vertretende geringfügige Verzögerungen bis zu 14 Tagen regelmäßig unschädlich (...)⁵¹

- BGH, Beschluss vom 28.02.2008 - III ZB 76 / 07 -

Dies gilt grundsätzlich auch im Mahnverfahren.

Der Antragsteller ist gehalten, nach Mitteilung des Widerspruchs **ohne schuldhafte Verzögerung** die Abgabe an das Streitgericht zu veranlassen.

In der Regel ist von ihm binnen eines Zeitraums von zwei Wochen nach Zugang der Mitteilung des Widerspruchs zu erwarten, dass er die restlichen Gerichtsgebühren einzahlt und den Antrag auf Durchführung des streitigen Verfahrens stellt (...).

Aufgaben der Geschäftsstelle - § 168 ZPO

(1) Die Geschäftsstelle führt die Zustellung nach §§ 173 bis 175 aus. Sie kann einen nach § 33 Abs. 1 des Postgesetzes beliebigen Unternehmer (Post) oder einen Justizbediensteten mit der Ausführung der Zustellung beauftragen. ...

(2) Der Vorsitzende des Prozessgerichts ... können einen Gerichtsvollzieher oder eine andere Behörde mit der Ausführung der Zustellung beauftragen, wenn eine Zustellung nach Absatz 1 keinen Erfolg verspricht.

53

Bescheinigung des Zeitpunktes der Zustellung; Beglaubigung - § 169 ZPO

(1) Die Geschäftsstelle bescheinigt auf Antrag den Zeitpunkt der Zustellung.

(2) Die Beglaubigung der zuzustellenden Schriftstücke wird von der Geschäftsstelle vorgenommen.

Dies gilt auch, soweit von einem Anwalt eingereichte Schriftstücke nicht bereits von diesem beglaubigt wurden.

54

Zustellungsempfänger und - formen

- § 170 - Zustellung an Vertreter
- § 171 - Zustellung an Bevollmächtigte
- § 172 - Zustellung an Prozessbevollmächtigte
- § 173 - Zustellung durch Aushändigung an der Amtsstelle
- § 174 - Zustellung gegen Empfangsbekanntnis
- § 175 - Zustellung durch Einschreiben mit Rückschein

55

Ausführung der Zustellung - § 176 ZPO

(1) ...

(2) Die Ausführung der Zustellung erfolgt nach den §§ 177 bis 181.

56

Ort der Zustellung - § 177 ZPO

Das Schriftstück kann der Person, der zugestellt werden soll, **an jedem Ort** übergeben werden, an dem sie angetroffen wird.

57

Orte

- § 178 ZPO - Ersatzzustellung **in der Wohnung**, in Geschäftsräumen und Einrichtungen
- § 179 ZPO - Zustellung bei **verweigerter Annahme**
- § 180 ZPO - Ersatzzustellung durch **Einlegen in den Briefkasten**
- § 181 ZPO - Ersatzzustellung durch **Niederlegung**

58

§ 185 Öffentliche Zustellung

Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung (öffentliche Zustellung) erfolgen, wenn

1. der **Aufenthaltort einer Person unbekannt** und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. bei juristischen Personen, die zur **Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister** verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist,
3. ...4. ...

59

Bewilligung und Ausführung der öffentlichen Zustellung - § 186 ZPO

(1) Über die Bewilligung der öffentlichen Zustellung entscheidet das **Prozessgericht**. Die Entscheidung kann **ohne mündliche Verhandlung** ergehen.

(2) Die öffentliche Zustellung erfolgt durch **Aushang einer Benachrichtigung an der Gerichtstafel oder durch Einstellung in ein elektronisches Informationssystem**, das im Gericht öffentlich zugänglich ist. Die Benachrichtigung kann zusätzlich in einem von dem Gericht für Bekanntmachungen bestimmten elektronischen Informations- und Kommunikationssystem veröffentlicht werden.

60

Zeitpunkt der öffentlichen Zustellung - § 188 ZPO

Das Schriftstück **gilt als zugestellt**, wenn seit dem Aushang der Benachrichtigung **ein Monat** vergangen ist.

Das Prozessgericht kann eine längere Frist bestimmen.

61

§ 189 Heilung von Zustellungsmängeln

Lässt sich die formgerechte Zustellung eines Dokuments **nicht nachweisen** oder ist das Dokument unter Verletzung zwingender Zustellungsvorschriften zugegangen, **so gilt es in dem Zeitpunkt als zugestellt**, in dem das Dokument der Person, an die die Zustellung dem Gesetz gemäß gerichtet war oder gerichtet werden konnte, **tatsächlich zugegangen** ist.

62

Zustellungen auf Betreiben der Parteien (Parteizustellung)

§ 191 ZPO - Zustellung

Ist eine **Zustellung auf Betreiben der Parteien zugelassen oder vorgeschrieben**, finden die Vorschriften über die Zustellung von Amts wegen entsprechende Anwendung, soweit sich nicht aus den nachfolgenden Vorschriften Abweichungen ergeben.

- § 191 ZPO - Zustellung durch Gerichtsvollzieher
- § 193 ZPO - Ausführung der Zustellung
- § 194 ZPO - Zustellungsauftrag
- § 195 ZPO - Zustellung von Anwalt zu Anwalt

63

Zustellung als Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung gem. § 750 I ZPO

Die **Zwangsvollstreckung darf nur beginnen, wenn ... das Urteil bereits zugestellt ist oder gleichzeitig zugestellt wird.**

64

Ausnahmen:

- Eine Zwangsvollstreckung nach § 720a darf nur beginnen, wenn das Urteil und die Vollstreckungsklausel **mindestens zwei Wochen vorher** zugestellt sind. (§ 750 III ZPO)
- Aus einem **Kostenfestsetzungsbeschluss**, der nicht auf das Urteil gesetzt ist, aus **Beschlüssen nach § 794 Abs. 1 Nr. 4b** sowie aus den **nach § 794 Abs. 1 Nr. 5 aufgenommenen Urkunden** darf die Zwangsvollstreckung nur beginnen, wenn der Schudttitel **mindestens zwei Wochen vorher** zugestellt ist. (§ 798 ZPO)
- Die **Vollziehung (eines Arrests bzw. einstweiligen Verfügung)** ist **vor der Zustellung** des Arrestbefehls an den Schuldner **zulässig**. Sie ist jedoch ohne Wirkung, wenn die Zustellung nicht innerhalb einer Woche nach der Vollziehung ... erfolgt. (§§ 936, 929 II 1 ZPO)

65

§ 699 ZPO - Vollstreckungsbescheid

(1) ... (2) ... (3) ...

(4) Der **Vollstreckungsbescheid** wird dem Antragsgegner **von Amts wegen** zugestellt, wenn nicht der Antragsteller die **Übermittlung an sich zur Zustellung im Parteibetrieb beantragt** hat. In diesen Fällen wird der Vollstreckungsbescheid dem Antragsteller zur Zustellung übermittelt;

Bewilligt das mit dem Mahnverfahren befasste Gericht die **öffentliche Zustellung**, so wird die Benachrichtigung nach § 186 Abs. 2 Satz 2 und 3 an die Gerichtstafel des Gerichts angeheftet oder in das Informationssystem des Gerichts eingestellt, **das in dem Mahnbescheid gemäß § 692 Abs. 1 Nr. 1 bezeichnet worden ist (= fiktives Prozessgericht)**.

66



Vollstreckungshindernisse

67

Vollstreckungshindernisse



Auch wenn alle **allgemeinen Voraussetzungen** der Zwangsvollstreckung gegeben sind, ist die **Vollstreckung unzulässig** sofern **Vollstreckungshindernisse** vorliegen !

68

Vollstreckungshindernisse

- Einstellung oder Beschränkung der ZV gem. § 775 ZPO (gleich mehr dazu)
- Einstweilige Einstellung aufgrund
 - **einstweiliger Anordnung** gem. § 769 ZPO (ggf. i.V.m. 771 III ZPO)
 - Beantragung von **Vollstreckungsschutz** gem. § 765a ZPO
 - Einlegung von Rechtsmittel oder Einspruch gegen ein für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil gem. § 719 ZPO
 - Beantragung von Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand oder Wiederaufnahme des Verfahrens gem. § 707 ZPO
- bei Insolvenz des Schuldners
 - für einzelne Insolvenzgläubiger gem. § 89 InsO
 - wegen Masseverbindlichkeiten, die nicht durch eine Rechtshandlung des Insolvenzverwalters begründet worden sind gem. § 90 InsO ⁶⁹

§ 775 ZPO - Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung

Die Zwangsvollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken:

1. wenn die Ausfertigung einer vollstreckbaren **Entscheidung** vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass das zu **vollstreckende Urteil** oder seine **vorläufige Vollstreckbarkeit** **aufgehoben** oder dass die **Zwangsvollstreckung für unzulässig erklärt** oder ihre **Einstellung angeordnet** ist;
2. wenn die **Ausfertigung einer gerichtlichen Entscheidung** vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass die **einstweilige Einstellung der Vollstreckung** oder einer Vollstreckungsmaßregel angeordnet ist oder dass die Vollstreckung nur gegen Sicherheitsleistung fortgesetzt werden darf;
3. ...

70

§ 775 ZPO

Einstellung oder Beschränkung der Zwangsvollstreckung

...

4. wenn eine öffentliche Urkunde oder eine **von dem Gläubiger ausgestellte Privaturkunde** vorgelegt wird, aus der sich ergibt, dass der Gläubiger nach Erlass des zu vollstreckenden Urteils befriedigt ist oder Stundung bewilligt hat;
5. wenn der **Einzahlungs- oder Überweisungsnachweis einer Bank oder Sparkasse** vorgelegt wird, aus dem sich ergibt, daß der zur Befriedigung des Gläubigers erforderliche Betrag zur Auszahlung an den Gläubiger oder auf dessen Konto eingezahlt oder überwiesen worden ist.

71

Achtung: Vollstreckungsvereinbarungen

Vollstreckungsbeschränkende und -ausschließende Vereinbarungen sind jederzeit zulässig !

Beispiel: Keine Vollstreckung

- => in bestimmte Gegenstände oder
- => nicht aus vorläufig vollstreckbarem Titel.

Bei Verstoß:

- ⇒ Erinnerung gem. § 766 ZPO
- ⇒ Vollstreckungsabwehrklage gem. § 767 ZPO (!)

72

Organe der Zwangsvollstreckung

- **Gerichtsvollzieher**
- **Vollstreckungsgericht (Rechtspfleger)**
- **Prozessgericht**
- **Grundbuchamt (Rechtspfleger)**
- **Zwangsversteigerungsgericht (Rechtspfleger)**
- **Zwangsverwaltungsgericht (Rechtspfleger)**
- **Insolvenzgericht (Rechtspfleger/Richter)** 73

Maßnahmen der Zwangsvollstreckung

- **Pfändung von Geld (GV)**
- **Pfändung + Verwertung von körperlichen Sachen (GV)**
- **Herausgabe von Sachen (GV)**
- **Pfändung von Forderungen und Vermögensrechten (VG)**
- **Erwirkung von Handlungen, Duldungen und Unterlassungen (PG)**
- **Eintragung einer Zwangssicherungshypothek (GBA)**
- **Zwangsversteigerungsgericht (ZVG)**
- **Zwangsverwaltungsgericht (ZVG)**
- **Insolvenzabwicklung (InsoG)** 74

Inhalte des Seminars

- I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung
- II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- III. ZV wg. Geldforderungen in körperliche Sachen**
- IV. Eidesstattliche Versicherung und Haft
- V. Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- VI. ZV wg. Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte
- VII. ZV wg. Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen
- VIII. Aktuelles

75

Gesetzliche Regelungen in der ZPO

Titel 1 (§§ 803 – 863 ZPO)

Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen

Untertitel 1 (§§ 803 – 807 ZPO)

=> Allgemeine Vorschriften

Untertitel 2 (§§ 808 – 827 ZPO)

=> Zwangsvollstreckung in körperliche Sachen

Untertitel 3 (§§ 828 – 863 ZPO)

=> Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte

76

Grundsätze der Pfändung - §§ 803, 804 ZPO

- Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen erfolgt durch **Pfändung**.
- Sie darf **nicht weiter ausgedehnt** werden, als es zur Befriedigung des Gläubigers und zur Deckung der Kosten der Zwangsvollstreckung **erforderlich** ist.
- Die Pfändung hat zu unterbleiben, wenn sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein **Überschuss** über die Kosten der Zwangsvollstreckung **nicht erwarten** lässt.
- Durch die Pfändung erwirbt der Gläubiger ein **Pfandrecht** an dem gepfändeten Gegenstände.
- Das durch eine **frühere Pfändung** begründete Pfandrecht **geht** demjenigen **vor**, das durch eine spätere Pfändung begründet wird.

77

Ermächtigung des Gerichtsvollziehers gem. § 755 ZPO

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der im § 754 bezeichneten Handlungen durch den **Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung** ermächtigt. ...

78

Durchsuchung; Gewaltanwendung gem. § 758 ZPO

- (1) Der Gerichtsvollzieher ist befugt, die **Wohnung und die Behältnisse des Schuldners** zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.
- (2) Er ist befugt, die **verschlossenen Haustüren, Zimmertüren und Behältnisse öffnen** zu lassen.
- (3) Er ist, wenn er **Widerstand** findet, zur **Anwendung von Gewalt** befugt und kann zu diesem Zweck die **Unterstützung der polizeilichen Vollzugsorgane** nachsuchen.

79

Pfändung

1. Antrag des Gläubigers - § 753 ZPO -

Weisungen sind zulässig, soweit Sie nicht gegen Gesetze verstoßen ! (s. § 811 ZPO)

2. Zeitpunkt - § 758a Abs. IV ZPO -

Der Gerichtsvollzieher nimmt eine Vollstreckungshandlung zur **Nachtzeit und an Sonn- und Feiertagen** nicht vor, wenn dies für den Schuldner und die Mitgewahrsamsinhaber eine unbillige Härte darstellt oder der zu erwartende Erfolg in einem Missverhältnis zu dem Eingriff steht, **in Wohnungen nur auf Grund einer besonderen Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht**. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von 21 bis 6 Uhr.

3. Ort

Überall wo sich Vermögensgegenstände des Schuldners befinden - ggf. auch bei Gewahrsam **Dritter**, soweit dieser **zur Herausgabe bereit** ist - §§ 808, 809 ZPO.

Bei Weigerung des Dritten, kann der Gläubiger allenfalls den **Herausgabeanspruch** des Schuldners gem. §§ 846, 847 ZPO **pfänden** und – soweit erforderlich – im Wege einer Klage durchsetzen

80

Achtung: Gesamtschuldhaftigkeit bei Ehegatten

§ 739 Gewahrsamsvermutung bei Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner

(1) Wird **g n, en de Gl bige eine, Ehemanne, ode de Gl bige eine Ehefa** gemäß § 1362 des BGB vermutet, dass der **Sch Idne Eigen me** beweglicher Sachen ist, so gilt, unbeschadet der Rechte Dritter, für die Durchführung der Zwangsvollstreckung **n de Sch Idne** als Gewahrsamsinhaber und Besitzer.

(2) Absatz 1 gilt **en, echend** für die Vermutung des § 8 Abs. 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes zugunsten der Gläubiger eines der **Leben, a ne**.

81

Pfändung

4. Durchführung - § 808 ZPO -

Die Pfändung der im Gewahrsam des Schuldners befindlichen körperlichen Sachen wird dadurch bewirkt, dass der Gerichtsvollzieher sie **in Besitz nimmt**. **Andere Sachen** als Geld, Kostbarkeiten und Wertpapiere sind **im Gewahrsam des Schuldners zu belassen**, sofern nicht hierdurch die Befriedigung des Gläubigers gefährdet wird.

Werden die Sachen im Gewahrsam des Schuldners belassen, so ist die **Wirksamkeit** der Pfändung dadurch bedingt, dass durch **Anlegung von Siegeln** oder auf sonstige Weise **die Pfändung ersichtlich gemacht** ist.

5. Protokoll / Information des Schuldners - §§ 762 f, 808 Abs. 3 ZPO

Der Gerichtsvollzieher hat über jede Vollstreckungshandlung ein **Protokoll** aufzunehmen und den Schuldner von der erfolgten Pfändung **in Kenntnis zu setzen**.

82

§ 811 ZPO Unpfändbare Sachen

- ‚noch‘ aktuell und wirklich ernst gemeint ! -

(1) Folgende Sachen sind der Pfändung nicht unterworfen:

1. die dem persönlichen Gebrauch oder dem Haushalt dienenden Sachen, insbesondere Kleidungsstücke, Wäsche, Betten, Haus- und Küchengerät, soweit der Schuldner ihrer zu einer seiner Berufstätigkeit und seiner Verschuldung angemessenen, bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung bedarf; ferner Gartenhäuser, Wohnlauben und ähnliche Wohnzwecken dienende Einrichtungen, die der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen unterliegen und deren der Schuldner oder seine Familie zur ständigen Unterkunft bedarf;

83

§ 811 ZPO Unpfändbare Sachen

- aktuell und wirklich ernst gemeint ! -

2. die für den Schuldner, seine Familie und seine Hausangehörigen, die ihm im Haushalt helfen, auf vier Wochen erforderlichen Nahrungs-, Feuerungs- und Beleuchtungsmittel oder, soweit für diesen Zeitraum solche Vorräte nicht vorhanden und ihre Beschaffung auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zur Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

84

§ 811 ZPO Unpfändbare Sachen
- aktuell und wirklich ernst gemeint ! -

3.
Kleintiere in beschränkter Zahl sowie eine Milchkuh oder nach Wahl des Schuldners statt einer solchen insgesamt zwei Schweine, Ziegen oder Schafe, wenn diese Tiere für die Ernährung des Schuldners, seiner Familie oder Hausangehörigen, die ihm im Haushalt, in der Landwirtschaft oder im Gewerbe helfen, erforderlich sind; ferner die zur Fütterung und zur Streu auf vier Wochen erforderlichen Vorräte oder, soweit solche Vorräte nicht vorhanden sind und ihre Beschaffung für diesen Zeitraum auf anderem Wege nicht gesichert ist, der zu ihrer Beschaffung erforderliche Geldbetrag;

85

4.
bei Personen, die Landwirtschaft betreiben, das zum Wirtschaftsbetrieb erforderliche Gerät und Vieh nebst dem nötigen Dünger sowie die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, soweit sie zur Sicherung des Unterhalts des Schuldner, seiner Familie und seiner Arbeitnehmer oder zur Fortführung der Wirtschaft bis zur nächsten Ernte gleicher oder ähnlicher Erzeugnisse erforderlich sind;

4a.
bei Arbeitnehmern in landwirtschaftlichen Betrieben die ihnen als Vergütung gelieferten Naturalien, soweit der Schuldner ihrer zu seinem und seiner Familie Unterhalt bedarf; bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;

86

5. !

bei Personen, die aus ihrer körperlichen oder geistigen Arbeit oder sonstigen persönlichen Leistungen ihren Erwerb ziehen, die zur Fortsetzung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;

6.

bei den Witwen und minderjährigen Erben der unter Nummer 5 bezeichneten Personen, wenn sie die Erwerbstätigkeit für ihre Rechnung durch einen Stellvertreter fortführen, die zur Fortführung dieser Erwerbstätigkeit erforderlichen Gegenstände;

87

7.

Dienstkleidungsstücke sowie Dienstausrüstungsgegenstände, soweit sie zum Gebrauch des Schuldners bestimmt sind, sowie bei Beamten, Geistlichen, Rechtsanwälten, Notaren, Ärzten und Hebammen die zur Ausübung des Berufes erforderlichen Gegenstände einschließlich angemessener Kleidung;

88

8. bei Personen, die wiederkehrende Einkünfte der in den §§ 850 bis 850b bezeichneten Art beziehen, ein Geldbetrag, der dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zu dem nächsten Zahlungstermin entspricht;
9. die zum Betrieb einer Apotheke unentbehrlichen Geräte, Gefäße und Waren;
10. die Bücher, die zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie in der Kirche oder Schule oder einer sonstigen Unterrichtsanstalt oder bei der häuslichen Andacht bestimmt sind;
11. die in Gebrauch genommenen Haushaltungs- und Geschäftsbücher, die Familienpapiere sowie die Trauringe, Orden und Ehrenzeichen;
12. künstliche Gliedmaßen, Brillen und andere wegen körperlicher Gebrechen notwendige Hilfsmittel, soweit diese Gegenstände zum Gebrauch des Schuldners und seiner Familie bestimmt sind;
13. die zur unmittelbaren Verwendung für die Bestattung bestimmten Gegenstände;
14. (weggefallen)
- (2) Eine in Absatz 1 Nr. 1, 4, 5 bis 7 bezeichnete Sache kann gepfändet werden, wenn der Verkäufer wegen einer durch Eigentumsvorbehalt gesicherten Geldforderung aus ihrem Verkauf vollstreckt. Die Vereinbarung des Eigentumsvorbehaltes ist durch Urkunden nachzuweisen.

89

Achtung: Austauschpfändung gem. § 811a ZPO

Die **Pfändung** einer nach § 811 Abs. 1 Nr. 1, 5 und 6 **unpfändbaren Sache kann zugelassen** werden, wenn der Gläubiger dem Schuldner vor der Wegnahme der Sache ein **Ersatzstück**, das dem geschützten Verwendungszweck genügt, oder den zur Beschaffung eines solchen Ersatzstückes erforderlichen Geldbetrag überlässt; ... (Austauschpfändung).

Über die **Zulässigkeit** der Austauschpfändung entscheidet das **Vollstreckungsgericht** auf Antrag des Gläubigers durch Beschluss.

Die Austauschpfändung ist **nur zuzulassen**, wenn sie **angemessen** ist, und wenn zu erwarten ist, dass der **Vollstreckungserlös den Wert des Ersatzstückes erheblich übersteigen** wird.

Das Gericht setzt den Wert eines vom Gläubiger angebotenen Ersatzstückes fest. Der festgesetzte Betrag ist dem Gläubiger aus dem Vollstreckungserlös zu erstatten; er gehört zu den Kosten der ZV. ... 90

Verwertung



Geld <=> Bewegliche Sachen

91

Verwertung von Geld - § 815 ZPO -



Gepfändetes Geld ist dem Gläubiger abzuliefern.

92

Verwertung von Sachen- § 814 ZPO -

Die gepfändeten Sachen sind von dem Gerichtsvollzieher **öffentlich zu versteigern**;
Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen.

93

Gesetz über die Internetversteigerung (seit 05.08.2009)

94

Gesetz über die Internetversteigerung (05.08.2009)

§ 814 Abs. 2 ZPO:

Eine öffentliche Versteigerung kann

1. als Versteigerung vor Ort oder
2. als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über eine Versteigerungsplattform erfolgen.

95

The screenshot displays the homepage of **www.justiz-auktion.de**. The header features the logo and navigation links: Startseite, Einloggen, Neu anmelden, News, Sicherheit, FAQ, and Kontakt. Below the header, there are several sections:

- Zum Beispiel:** A sidebar with a search bar and a list of categories including Elektronik, Bücher, Elektro, etc.
- Neu eingestellt (alle):** A list of newly added items such as a moisture meter, a book, and a diving system.
- Bald beendete Auktionen (alle):** A list of auctions ending soon, including a mobile phone, a Sony camera, and a dress.
- Aktuelle Höchstgebote (alle):** A list of current highest bids for cars like a Porsche Seat Leon and a BMW X3.
- Beliebte Auktionen (alle):** A list of popular auctions, including a BMW X3, a BMW 720i, and a X-ray machine.
- Top Hits:** A list of top-selling items like an external hard drive and a book.

At the bottom, there is a footer with copyright information and links to general and special terms of sale.

96

§ 817 ZPO Zuschlag und Ablieferung

Dem **Zuschlag** an den Meistbietenden soll ein **dreimaliger Aufruf** vorausgehen; der Vertrag kommt gem. § 156 BGB erst durch den Zuschlag zustande.

Die **Ablieferung** einer zugeschlagenen Sache darf **nur gegen bare Zahlung** geschehen.

97

§ 817a ZPO Mindestgebot

Der Zuschlag darf nur auf ein **Gebot** erteilt werden, das **mindestens die Hälfte des gewöhnlichen Verkaufswertes** der Sache erreicht (Mindestgebot).

Wird der Zuschlag nicht erteilt, weil das Mindestgebot nicht abgegeben ist, so **bleibt das Pfandrecht des Gläubigers bestehen**.

Er kann jederzeit einen **neuen Versteigerungstermin** oder die **Anordnung anderweitiger Verwertung** beantragen.

98

§ 819 ZPO Wirkung des Erlösempfanges

Die **Empfangnahme des Erlöses** durch den **Gerichtsvollzieher** gilt als **Zahlung von seiten des Schuldners**.

99

Achtung: Andere Verwertungsart gem. § 825 ZPO

Auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners kann der Gerichtsvollzieher eine gepfändete Sache **in anderer Weise** oder **an einem anderen Ort** verwerten.

Ohne Zustimmung des Antragsgegners darf er die Sache nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Zustellung seiner diesbzgl. Unterrichtung verwerten.

Die Versteigerung einer gepfändeten Sache durch eine andere Person als den Gerichtsvollzieher kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers oder des Schuldners anordnen.

100

Vorsicht: Schuldnerfremde Sachen !

Behauptet ein Dritter, dass ihm an dem Gegenstand der Zwangsvollstreckung ein die Veräußerung hinderndes Recht zustehe, so ist der **Widerspruch** gegen die Zwangsvollstreckung im Wege der **Drittwiderspruchsklage gem § 771 ZPO** bei dem Gericht geltend zu machen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgt.

Ist ein Gegenstand gepfändet und verwertet worden, der gar nicht dem Schuldner gehört, setzt sich das Recht des wirklichen Eigentümers - analog § 1247 BGB – ‚*kraft dinglicher Surrogation*‘ am **Versteigerungserlös** fort.

Er erwirbt – durch die Auskehrung des Erlöses an den Gläubiger – einen Bereicherungsanspruch gegen diesen gem. § 812 Abs. 1, S. 1, 2. Alt. BGB.

Ein Pfändungspfandrecht kann - nach herrschender Meinung - an schulderfremden Sachen nicht erworben werden.

101

Inhalte des Seminars

- I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung
- II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- III. ZV wg. Geldforderungen in körperliche Sachen
- IV. Eidesstattliche Versicherung und Haft**
- V. Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- VI. ZV wg. Geldforderungen in Forderungen

Eidesstattliche Versicherung gem. 807 ZPO

Der Schuldner ist auf entspr. Antrag des Gläubigers verpflichtet, ein **Verzeichnis seines Vermögens** vorzulegen und **für seine Forderungen den Grund und die Beweismittel** zu bezeichnen, wenn

1. die **Pfändung** zu einer **vollständigen Befriedigung** des Gläubigers nicht geführt hat,
2. der Gläubiger **glaubhaft** macht, dass er durch die **Pfändung** seine **Befriedigung nicht vollständig** erlangen könne,
3. der Schuldner die **Durchsuchung seiner Wohnung (§ 758)** **verweigert** hat oder
4. der Gerichtsvollzieher den Schuldner **wiederholt** (unentschuldigt) in seiner Wohnung **nicht angetroffen** hat, nachdem er einmal die **Vollstreckung mindestens zwei Wochen vorher angekündigt** hatte.

103

Vermögensverzeichnis

Aus dem Vermögensverzeichnis müssen ersichtlich sein

1. die in den letzten **zwei Jahren** vor dem ersten EV-Termin vorgenommenen **entgeltlichen Veräußerungen** des Schuldners **an eine nahestehende Person** (§ 138 der Insolvenzordnung);
2. die in den letzten **vier Jahren** vor dem ersten EV-Termin von dem Schuldner vorgenommenen **unentgeltlichen Leistungen**, sofern sie sich **nicht** auf **gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Werts** richteten.

104

Versicherung an Eides statt

Der Schuldner hat zu Protokoll **an Eides Statt zu versichern** (§§ 478 bis 480, 483 ZPO) dass er die von ihm verlangten Angaben **nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig** gemacht habe.

105

Folgen der falschen Versicherung an Eides Statt gem. § 156 STGB

Wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche **Versicherung falsch abgibt** oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit **Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren** oder mit **Geldstrafe bestraft**.

106

Zuständigkeit gem. ZPO § 899

Für die Abnahme der eidesstattlichen Versicherung ist der **Gerichtsvollzieher** bei dem Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk der **Schuldner** im Zeitpunkt der **Auftragserteilung** seinen **Wohnsitz** oder in Ermangelung eines solchen seinen Aufenthaltsort hat.

107

Verfahren zur Abnahme der EV gem. § 900 ZPO

1. Das Verfahren beginnt mit dem **Auftrag des Gläubigers** zur Bestimmung eines Termins zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung.
2. Der Gerichtsvollzieher hat für die **Ladung des Schuldners** zu dem Termin Sorge zu tragen.
3. Er hat ihm die **Ladung zuzustellen**, auch wenn er einen Prozessbevollmächtigten bestellt hat (keine Mitteilung an den PV).
4. **Dem Gläubiger ist die Terminsbestimmung mitzuteilen**, da er nach § 357 Abs. 1 ZPO **berechtigt ist, am Termin teilzunehmen**.

108

Der Gerichtsvollzieher kann die EV **im Falle des § 807 Abs. 1 ZPO sofort abnehmen.**

Der Schuldner und der Gläubiger können der sofortigen **Abnahme widersprechen.**

In diesem Fall setzt der Gerichtsvollzieher sofort **Termin und Ort zur Abnahme der EV** fest.

Der Termin soll **nicht vor Ablauf von zwei Wochen und nicht später als vier Wochen** hinaus angesetzt werden.

109

Macht der Schuldner glaubhaft, dass er die Forderung **binnen sechs Monaten** tilgen wird, setzt der Gerichtsvollzieher den **Termin** zur Abgabe der EV **sofort nach Ablauf dieser Frist** an oder vertagt bis zu sechs Monate **und zieht In dieser Zeit Teilbeträge ein, wenn der Gläubiger hiermit einverstanden ist.**

Weist der Schuldner in dem neuen Termin nach, dass er die Forderung **mindestens zu drei Vierteln getilgt** hat, kann der Gerichtsvollzieher den Termin **nochmals bis zu zwei Monate** vertagen.

110

Bestreitet der Schuldner im Termin die **Verpflichtung** zur Abgabe der EV, hat das Gericht durch Beschluss zu entscheiden.

Die Abgabe der EV erfolgt nach Eintritt der Rechtskraft der Entscheidung, **jedoch kann das Vollstreckungsgericht die Abgabe vor Eintritt der Rechtskraft anordnen, wenn**

- bereits ein **früherer Widerspruch rechtskräftig** verworfen wurde
- nach Vertagung der **Widerspruch auf Tatsachen gestützt** wird, die **zur Zeit des ersten Vertagungsantrags bereits eingetreten** waren, oder
- der Schuldner den **Widerspruch auf Einwendungen stützt, die den Anspruch selbst betreffen.**

111

Der Gerichtsvollzieher hat die von ihm abgenommene eidesstattliche **Versicherung unverzüglich bei dem Vollstreckungsgericht zu hinterlegen** und dem Gläubiger eine **Abschrift zuzuleiten.**

112

Wiederholte EV gem. § 903 ZPO

Ein Schuldner, der die EV abgegeben hat, ist, wenn die Abgabe im Schuldnerverzeichnis **noch nicht gelöscht** ist, **in den ersten drei Jahren** nach der Abgabe zur **nochmaligen EV** einem Gläubiger gegenüber nur verpflichtet, wenn **glaubhaft gemacht** wird, dass der Schuldner **später Vermögen erworben** hat oder dass ein **bisher bestehendes Arbeitsverhältnis mit dem Schuldner aufgelöst** ist.

Die Voraussetzungen gem. § 807 Abs. 1 ZPO müssen dann nicht vorliegen.

113

Erlass eines Haftbefehls gem. § 901 ZPO

Gegen den Schuldner, der in dem zur Abgabe der EV bestimmten Termin **nicht erscheint** oder die **Abgabe der EV ohne Grund verweigert**, hat das Gericht zur Erzwingung der Abgabe auf Antrag einen **Haftbefehl** zu erlassen.

In dem Haftbefehl sind der Gläubiger, der Schuldner und der Grund der Verhaftung zu bezeichnen.

Einer Zustellung des Haftbefehls vor seiner Vollziehung ist nicht erforderlich.

114

Haftdauer gem. § 913 ZPO

Die Haft darf die **Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen.**

Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen.

115

Haftkosten

Der Haftkostenbeitrag wird in Höhe des Betrages erhoben, der nach § 17 Abs. 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durchschnittlich zur Bewertung der Sachbezüge festgesetzt ist. (§ 50 StVollzG)

Hiernach ist für das gesamte Bundesgebiet einheitlich der Haftkostenbeitrag für das Kalenderjahr 2010 wie folgt festgesetzt worden:

116

Monatlicher Haftkostenbeitrag für 2011

Für Gefangene bis zum 18. Lebensjahres und für Auszubildende:

für Unterkunft bei Einzelunterbringung	142,80 EUR	(4,76 EUR)
bei Belegung mit zwei Gefangenen	61,20 EUR	(2,04 EUR)
bei Belegung mit drei Gefangenen	40,80 EUR	(1,36 EUR)
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	20,40 EUR	(0,68 EUR)

Für alle übrigen Gefangenen:

für Unterkunft bei Einzelunterbringung	173,40 EUR	(5,78 EUR)
bei Belegung mit zwei Gefangenen	91,80 EUR	(3,06 EUR)
bei Belegung mit drei Gefangenen	71,40 EUR	(2,38 EUR)
bei Belegung mit mehr als drei Gefangenen	51,00 EUR	(1,70 EUR)

Für Verpflegung

Frühstück	47,00 EUR	(1,57 EUR) =>
Mittagessen	84,00 EUR	(2,80 EUR) => 7,17 EUR
Abendessen	84,00 EUR	(2,80 EUR) => 117

Schuldnerverzeichnis gem. § 915 ZPO

Das Vollstreckungsgericht führt das Schuldnerverzeichnis in dem Personen, die die EV abgegeben haben oder gegen die nach § 901 die Haft angeordnet ist, eingetragen werden

Personenbezogene Informationen aus dem Schuldnerverzeichnis dürfen nur

- für Zwecke der Zwangsvollstreckung verwendet werden,
- sowie um gesetzliche Pflichten zur Prüfung der wirtschaftlichen Zuverlässigkeit zu erfüllen,
- um Voraussetzungen für die Gewährung von öffentlichen Leistungen zu prüfen oder
- um wirtschaftliche Nachteile abzuwenden, die daraus entstehen können, dass Schuldner ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommen,
- oder soweit dies zur Verfolgung von Straftaten erforderlich ist.

119

Löschung der Eintragungen gem. § 915a ZPO

Eintragungen im Schuldnerverzeichnis werden nach Ablauf von drei Jahren seit dem Ende des Jahres gelöscht, in dem die eidesstattliche Versicherung abgegeben, die Haft angeordnet oder die 6-monatige Haftvollstreckung beendet worden ist.

120

Vorzeitige Löschung der Eintragungen gem. § 915a Abs. 2 ZPO

Die Eintragung im Schuldnerverzeichnis wird **vorzeitig gelöscht**, wenn

1. die **Befriedigung des Gläubigers**, der gegen den Schuldner das Verfahren zur Abnahme der EV betrieben hat, nachgewiesen worden ist oder
2. der **Wegfall des Eintragungsgrundes** dem Vollstreckungsgericht bekannt geworden ist.

121

Auskunft gem. § 915b ZPO; Löschungsfiktion

Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle erteilt auf Antrag **Auskunft**, welche Angaben über eine bestimmte Person in dem Schuldnerverzeichnis eingetragen sind, wenn dargelegt wird, dass die **Auskunft für einen der in § 915 Abs. 3 bezeichneten Zwecke** erforderlich ist.

122

Löschungsfiktion gem. § 915b ZPO;

Sind seit dem Tage der Abgabe der EV, der Anordnung der Haft oder der Beendigung der 6-monatigen Haftvollstreckung **drei Jahre** verstrichen, **gilt die entsprechende Eintragung als gelöscht.**

123

Anlage zur Niederschrift des Gerichtsvollziehers
weiter DR-Nummern: _____
beim _____ von _____ M. / _____

Vermögensverzeichnis Vor dem Ausfüllen bitte das Merkblatt sorgfältig durchlesen! Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen. Bitte deutlich schreiben!

Name (auch frühere Namen)		Vornamen (Rufname unterstreichen)	
Geburtsdatum		Geburtsort (ggf. nach Kreis und Bezirk angeben)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)			
erlernter Beruf		zur Zeit tätig als	
Familienstand / Name des Partners <input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden <input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> nicht für Ehegatte eigenes Einkommen? <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> Mithet.			
Güterstand <input type="checkbox"/> keine besondere Vereinbarung <input type="checkbox"/> Gütertrennung <input type="checkbox"/> Gütergemeinschaft			
Ehevertrag Datum	Nieder (in)	Güternachweisgeber (Anlagegericht)	Geschäftsnummer ZSR
Unterhaltberechtigte Kinder (gewisse Vornamen und Geburtsdatum und Wohnort angeben)			
Art und Höhe des an die Kinder gestellten Unterhalts (Naturunterhalt und / oder Geldbetrag)			

A. Bewegliche Sachen Zu No. 1-19. Betreffend 1/11. Ihre beweglichen Gegenstände zur Zeit nicht in Ihrem Besitz (Gewinnraum), so müssen Sie jeweils

1. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
2. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
3. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
4. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
5. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
6. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
7. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
8. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
9. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
10. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
11. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
12. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
13. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
14. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
15. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
16. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
17. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
18. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
19. Kasse	<input type="checkbox"/> ja, und zwar

b) Kleidungsstücke (bei wertvollen Gegenständen Material und Größe angeben)	<input type="checkbox"/> nur im Rahmen beschleunigter Lebensführung und der Berufstätigkeit <input type="checkbox"/> folgende Sachen von Wert.
c) Haushaltsvorräte (z.B. Lebensmittel u.a. nur, soweit sie dem Bedarf für vier Wochen übersteigen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
4. Kunstgegenstände und Sammlungen unter Angabe der Art und des Wertes	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
5. Uhren, Schmuck, Gold und ähnliche Wertgegenstände unter Angabe der Art, des Materials und des Wertes	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar

124

Seite 2

6. Wertvolle Gebrauchsgegenstände
(Anzugeben sind insbesondere:
Rundfunk- und Fernseh-Torband,
Kassetten, Videogeräte, Stereocameras,
CD-Geräte, Fotoapparate, Film- und
Videokameras, Sportgeräte, Jagd- und
Sportwaffen, optische Geräte, Computer,
Werkzeuge, Blöcher, CDs, Schallplatten,
Kassetten, Scheiben usw.)

nein ja, und zwar (unter Angabe des Typs, des Herstellungsjahres und des Kaufpreises)

7. Fahrzeuge
- auch Fahrräder - (Bei Kraftfahrzeugen
Typ, Baujahr, akt. Kilometerstand, amtl.
Kennzeichen angeben)
Bei wem befindet sich der Kfz-Brief?
 weitere Fahrzeuge

nein ja, und zwar
Eigentümer
Baujahr: _____
amtl. Kennzeichen: _____
Kilometerstand: _____
 bei mir bei _____

8. Wertvolle Haustiere
(siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 8)

nein ja, und zwar

**9. Weitere Sachen von Wert (z.B.
Bauten auf fremden Grundstücken,
- wie Gartenhäuser, die nicht der
ständigen Unterhaltung dienen,
Befehlsheime, Verkaufsstände -)**

nein ja, und zwar

**10. a) Haben Sie Sachen auf Ab-
zahlung unter Eigentums-
verbehalt gekauft?
(Anschritt des Verkäufers,
Kaufpreis und Ratenzahlungen angeben)**

nein ja, und zwar

**b) Haben Sie Sachen freiwillig
verpfändet oder zur Sicher-
heit übereignet (Gartenan-
schnitt, Schutzgrund und
-heime angeben)**

nein ja, und zwar

**c) Sind bereits Sachen gepfän-
det, wann und für welche
Forderung?**

nein ja, und zwar

B. Forderungen, Guthaben und ähnliche Rechte

11. Monatliche Einkünfte

<input type="checkbox"/> Arbeitseinkommen	monatlich brutto EUR		monatlich netto EUR
	Wohnzuschlag EUR	Unterabgelt EUR	Auslagen und sonstige Zulagen EUR
genauer Beschreibung und Anschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers			
<input type="checkbox"/> Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz, sonstige Leistungen	<input type="checkbox"/> Arbeitslosengeld <input type="checkbox"/> Arbeitslosenhilfe <input type="checkbox"/> Unterhaltsgeld <input type="checkbox"/> Kindergeld <input type="checkbox"/> zuzum. Altenzuschuss, Stummnummer, Kundennummer Hilfe der Leistung, Zahlungszeitraum		monatlich EUR
	Leistungsverpflichteten und auszahlende Stelle		
<input type="checkbox"/> Renten	<input type="checkbox"/> Altersrente <input type="checkbox"/> Hinterbliebenenrente <input type="checkbox"/> Unfallrente <input type="checkbox"/> Erwerbsunfähigkeitsrente Renten-Versicherungs- oder Geschäftskammer monatlich EUR		monatlich EUR
	auszahlende Stelle (z.B.: Bundes-/Landesversicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft) bei Anwerbsstellen voraussetzlicher Beginn der Rentenzahlung		
<input type="checkbox"/> Versorgungsbezüge	monatlich EUR	auszahlende Stelle	

125

Seite 3

Unterhaltsansprüche
Vollgen Sie über einen Titel (Urteil, Beschluss, usw.), aus dem die
Zwangsvollstreckung betrieben werden kann? nein ja

Kindergeld
monatlich EUR
auszahlende Stelle

Wohngeld
monatlich EUR
auszahlende Stelle

Liegen Pfändungen oder Abtre-
tungen vor? nein ja, und zwar über insgesamt EUR
Höhe des Abzugs vom Einkommen EUR
Rechtschuld

Bestehen Forderungen aus
früheren Arbeitsverhältnissen?
 nein ja, und zwar

Werden oder wurden vermögens-
wirksame Leistungen (z.B. § 936 DM
Gesetz) seitens der/des jetzigen oder
einer/eines vorherigen Arbeitgeberin/
Arbeitgebers erbracht?
 nein ja, und zwar
Vertragsart _____
Kontonummer _____
Empfänger der Leistung (Bank, Bausparkasse usw.) _____
monatlicher Überweisungsbetrag in EUR _____
jetziger Kontostand in EUR _____

Ich habe keinerlei Ein-
kommen. Meinen Lebens-
unterhalt bestreife ich wie folgt:

**12. Ansprüche aus selbständiger
Erwerbstätigkeit und aus
Nebenverdienst**
(siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 12)

nein ja, und zwar

**13. Ansprüche auf Rückersatzung/
Vergütung von Steuern**
 nein ja, und zwar Einkommensteuer Lohnsteuer Umsatzsteuer
 Vermögenssteuer sonstige An-
sprüche, Art _____
Kirchensteuer
Körperssteuer
Vorsteuer
Zuständiges Finanzamt _____
Steuernummer _____

Die Lohnsteuer-Karte des letzten
Kalenderjahres befindet sich bei
Erstzulassung bereits gestellt?
 mir Finanzamt Arbeitgeberin
 nein ja bereits ausgestellt? nein ja

14. Konten, insbesondere
- Sparkonten
- Gehaltskonten
- Einbauten
- Bausparverträge, die ohne
vermögenswirksame Lei-
stungen abgeschlossen wurden
(siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 14)

nein ja, und zwar (Es sind auch Konten ohne derzeitige Guthaben anzugeben)
Kontart und Bank/Bausparkasse _____ Kontonummer _____ Kontostand EUR _____

**15. Lebensversicherungen,
Sterbekassen**
 nein ja, habe ich im Ergänzungsblatt III aufgeführt (siehe auch Merkblatt)

**16. Mitgliedschaft b. Genossenschaften
(z.B. Volks- und Raiffeisenbanken)**
(siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 16)

nein ja, und zwar

17. Beteiligungen an Gesellschaften
(siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 17)

nein ja, und zwar

126

Seite 4

19. Rechte an Grundstücken – In der Eigen- und grundstücksgleichen Rechten „Ansprüche auf Übertragung d. Eigentums an Grundstücken, Eigentumswohnungen und Erbbaurechten“ (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 19)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
20. Erfindungen (Patente), Urheberrechte, Verlagsrechte usw.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
21. Anteile an Erbsengemeinschaften und an fortgesetzten Gütergemeinschaften, Pflichtteilsanspruch, Erbschaftsanspruch (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 21)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
22. Sonstige Forderungen Ansprüche sind u.a. Forderungen aus Kauf- und Darlehensverträgen, auf Abzahlungen gekaufte und noch nicht gelieferte Gegenstände, Schadenersatzansprüche (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 22)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
23. Verneinung Nr. 1-22 angefällten Ansprüche oder Rechte sind gepfändet oder abgetreten? (Glaubigers sowie Art und Höhe der Forderung angeben)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> teilweise
24. Ich führe ein Erwerbsgeschäft	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, habe ich im Ergänzungsblatt I aufgeführt.
25. a) Grundvermögen (Grundstücke, Wohnung- oder Teilzeileigentum, sonstige grundstücksgleiche Rechte, z.B. Erbbaurecht) b) Schiffe, Schiffbauwerke	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, habe ich im Ergänzungsblatt II, Abschnitt A aufgeführt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
26. Anderes land- und forstwirtschaftliches Vermögen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, habe ich im Ergänzungsblatt II Abschnitt B aufgeführt.
C. Verschärfungen von Vermögensgegenständen – auch Forderungen – in der Vergangenheit	
27. Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre, vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung einkaufenden Termin, Gegenstände an eine der nachgenannten Personen <u>entgeltlich</u> veräußert? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar an (Gegenstände und deren Wert angeben)	
<input type="checkbox"/> meinem Ehegatten (vor, während oder nach der Ehe) <input type="checkbox"/> mirne od. meines Ehegatten Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel <input type="checkbox"/> mirne oder meines Ehegatten Geschwister und Inhaberschweibster <input type="checkbox"/> die Ehegatten der zuvor genannten Personen <input type="checkbox"/> Personen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben oder im letzten Jahr vor der Handlung gelebt haben	
28. Haben Sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattl. Versicherung einkaufenden Termin unentgeltlich über Gegenstände verfügt? Gezielte Gelegenheitsgeschäfte sind nicht anzugeben. (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 27 und 28.)	
<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar Anfügen zu diesem Hauptblatt: <input type="checkbox"/> Ergänzungsblatt I <input type="checkbox"/> Ergänzungsblatt II <input type="checkbox"/> Ergänzungsblatt III <input type="checkbox"/> Sonstige Anfügen Ich habe das Merkblatt für Schuldner im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhalten und es beim Ausfüllen des Verzeichnisses beachtet.	
Ort, Datum	Unterschrift d. Schuldners/Schuldnerin (Vor- und Zuname)

Gerichtsvorsteher

Lebensversicherungen, Sterbekassen

Ergänzungsblatt III zu Nr. 15 des Vermögensverzeichnisform

Name d. Schuld.

1. Genaue Bezeichnung der Versicherungstyp / Sterbekasse		
2. Genaue Anschrift des Sitzes der Versicherung / Sterbekasse		
3. Versicherungssatz-Nr.		
4. Höhe der Versicherungsprämie / des Sterbegeldes in EUR		
5. Die Versicherung wurde abgeschlossen am		
6. Die monatliche Prämie beträgt EUR		
7. Die Prämien sind gezahlt bis einschließlich (Monat/Jahr)		
8. Die Versicherungssumme wird ausbezahlt (Fälligkeits)	<input type="checkbox"/> im Lebensfall am _____ <input type="checkbox"/> im Sterbefall	<input type="checkbox"/> im Lebensfall am _____ <input type="checkbox"/> im Sterbefall
9. Die Versicherungssumme wird bei Fälligkeit ausgezahlt an	a) _____ b) im Sterbefall _____	a) _____ b) _____
10. Die Anordnung zu Nr. 9 ist	<input type="checkbox"/> widerruflich <input type="checkbox"/> unwiderruflich	<input type="checkbox"/> widerruflich <input type="checkbox"/> unwiderruflich
11. Handelt es sich um eine Versicherung mit Gewinnanteilen oder Dividenden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
12. Wo wird der Versicherungsschein aufbewahrt?		
13. Sind die Versicherungsansprüche abgetreten oder gepfändet? (Anschritt d. Gläubigers/ Gläubigerin sowie Art und Höhe der zugrundeliegenden Forderung angeben)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar

Inhalte des Seminars

- I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung
- II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- III. ZV wg. Geldforderungen in körperliche Sachen
- IV. Eidesstattliche Versicherung und Haft
- V. Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung**
- VI. ZV wg. Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte
- VII. ZV wg. Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen
- VIII. Aktuelles

129

Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung vom 29. Juli 2009

- Inkrafttreten zum 01.01.2013 -

130

Vollstreckungsauftrag und vollstreckbare Ausfertigung gem. § 754 ZPO n.F.

- (1) Durch den Vollstreckungsauftrag und die Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung wird der Gerichtsvollzieher **ermächtigt**,
- Leistungen des Schuldners **entgegenzunehmen** und
 - diese zu **quittieren** sowie
 - mit Wirkung für den Gläubiger **Zahlungsvereinbarungen nach Maßgabe des § 802b zu treffen.**
- (2) Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Gerichtsvollzieher zur Vornahme der Zwangsvollstreckung und der in Absatz 1 bezeichneten Handlungen **durch den Besitz der vollstreckbaren Ausfertigung ermächtigt. ...**

131

Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners gem. § 755 ZPO n.F.

- (1) Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthaltsort des Schuldners nicht bekannt, darf der Gerichtsvollzieher auf Grund des Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung zur **Ermittlung des Aufenthaltsorts des Schuldners bei der Meldebehörde die gegenwärtigen Anschriften** sowie Angaben zur **Haupt- und Nebenwohnung** des Schuldners erheben.

132

- (1) Soweit der **Aufenthaltort des Schuldners nach Absatz 1 nicht zu ermitteln** ist, darf der Gerichtsvollzieher
1. zunächst beim **Ausländerzentralregister** die Angaben zur ... Ausländerbehörde sowie zum Zuzug oder Fortzug des Schuldners und anschließend bei der ... Ausländerbehörde den Aufenthaltsort des Schuldners,
 2. bei den **Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung** die dort bekannte derzeitige Anschrift, den derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort des Schuldners sowie
 3. bei dem **Kraftfahrt-Bundesamt** die Halterdaten nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Straßenverkehrsgesetzes erheben.

Die Daten nach Satz 1 Nr. 2 und 3 darf der Gerichtsvollzieher nur erheben, wenn die **zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro** betragen; ... (ohne Kosten der Zwangsvollstreckung und Nebenforderungen).

133

Grundsätze der Vollstreckung; Regelbefugnisse des Gerichtsvollziehers gem. § 802a ZPO n.F.

- (1) Der Gerichtsvollzieher wirkt auf eine **zügige, vollständige und Kosten sparende Beitreibung** von Geldforderungen hin.
- (2) Auf Grund eines entsprechenden Vollstreckungsauftrags und der Übergabe der vollstreckbaren Ausfertigung ist der **Gerichtsvollzieher unbeschadet weiterer Zuständigkeiten befugt**,
1. eine **gütliche Erledigung** der Sache (§ 802b) zu versuchen,
 2. eine **Vermögensauskunft** des Schuldners (§ 802c) einzuholen,
 3. **Auskünfte Dritter über das Vermögen** des Schuldners (§ 802l) einzuholen,
 4. die **Pfändung und Verwertung körperlicher Sachen** zu betreiben,
 5. eine **Vorpfändung (§ 845) durchzuführen**;

Die **Maßnahmen sind in dem Vollstreckungsauftrag zu bezeichnen**, die Maßnahme nach Satz 1 Nr. 1 jedoch nur dann, wenn sich der Auftrag hierauf beschränkt.

134

Neuerung aufgrund des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung -



135

Neuerung aufgrund des Gesetzes zur Reform der Sachaufklärung - bisher: § 806b ZPO

Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des ZV-Verfahrens auf eine **gütliche und zügige Erledigung** hinwirken.

Findet er pfändbare Gegenstände nicht vor, versichert der Schuldner aber glaubhaft, die **Schuld kurzfristig in Teilbeträgen** zu tilgen, so **zieht der Gerichtsvollzieher die Teilbeträge ein**, wenn der **Gläubiger hiermit einverstanden** ist.

Die Tilgung soll in der Regel innerhalb von **sechs Monaten** erfolgt sein.

136

Gütliche Erledigung; Vollstreckungsaufschub bei Zahlungsvereinbarung gem. 802b ZPO n.F.

- (1) Der Gerichtsvollzieher soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine **gütliche Erledigung** bedacht sein.
- (2) Hat der Gläubiger eine **Zahlungsvereinbarung nicht ausgeschlossen**, so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner eine **Zahlungsfrist einräumen** oder eine **Tilgung durch Teilleistungen (Ratenzahlung)** gestatten, sofern der Schuldner **glaubhaft darlegt**, die **nach Höhe und Zeitpunkt festzusetzenden Zahlungen** erbringen zu können. Soweit ein Zahlungsplan nach Satz 1 festgesetzt wird, ist die **Vollstreckung aufgeschoben**. Die **Tilgung soll binnen zwölf Monaten abgeschlossen** sein.

137

- (3) Der Gerichtsvollzieher unterrichtet den Gläubiger ... über den ... festgesetzten Zahlungsplan und den Vollstreckungsaufschub.

Widerspricht der Gläubiger unverzüglich, so wird der **Zahlungsplan** mit der Unterrichtung des Schuldners **hinfällig**; zugleich **endet der Vollstreckungsaufschub**.

Dieselben Wirkungen treten ein, wenn der Schuldner mit einer **festgesetzten Zahlung ganz oder teilweise länger als zwei Wochen in Rückstand** gerät.

138

Vermögensauskunft des Schuldners gem. § 802c ZPO

- (1) Der Schuldner ist verpflichtet, zum Zwecke der Vollstreckung einer Geldforderung auf Verlangen des Gerichtsvollziehers Auskunft über sein Vermögen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu erteilen sowie seinen Geburtsnamen, sein Geburtsdatum und seinen Geburtsort anzugeben.

139

- (2) Zur Auskunftserteilung hat der Schuldner alle ihm gehörenden Vermögensgegenstände anzugeben. Bei Forderungen sind Grund und Beweismittel zu bezeichnen. Ferner sind anzugeben:

1. die entgeltlichen Veräußerungen des Schuldners an eine nahestehende Person (§ 138 InsO), die dieser in den letzten zwei Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 ... vorgenommen hat;
2. die unentgeltlichen Leistungen des Schuldners, die dieser in den letzten vier Jahren vor dem Termin nach § 802f Abs. 1 ... vorgenommen hat, sofern sie sich nicht auf gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke geringen Wertes richteten.

Sachen, die nach § 811 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Pfändung offensichtlich nicht unterworfen sind, brauchen nicht angegeben zu werden, es sei denn, dass eine Austauschpfändung in Betracht kommt.

- (3) ... an Eides statt zu versichern ...

140

Erneute Vermögensauskunft gem. § 802d ZPO n.F.

- (1) Ein Schuldner, der die Vermögensauskunft ... **innerhalb der letzten zwei Jahre** abgegeben hat, ist zur **erneuten Abgabe** nur verpflichtet, wenn ein Gläubiger **Tatsachen glaubhaft** macht, die auf eine **wesentliche Veränderung der Vermögensverhältnisse** des Schuldners schließen lassen.

Andernfalls leitet der Gerichtsvollzieher dem Gläubiger einen **Ausdruck des letzten abgegebenen Vermögensverzeichnisses** zu. Der Gläubiger darf die erlangten Daten nur zu Vollstreckungszwecken nutzen

Von der Zuleitung eines Ausdrucks ... **setzt der Gerichtsvollzieher den Schuldner in Kenntnis** und belehrt ihn über die Möglichkeit der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c).

141

- (2) Anstelle der Zuleitung eines Ausdrucks kann dem Gläubiger auf Antrag das **Vermögensverzeichnis als elektronisches Dokument** übermittelt werden, wenn dieses mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme geschützt ist.

142

**Verfahren zur Abnahme der Vermögensauskunft
gem. § 802f ZPO n.F.**

- (1) Zur Abnahme der Vermögensauskunft **setzt der Gerichtsvollzieher dem Schuldner für die Begleichung der Forderung eine Frist von zwei Wochen.**

Zugleich bestimmt er für den Fall, dass die Forderung **nach Fristablauf nicht vollständig beglichen** ist, einen **Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft alsbald nach Fristablauf** und lädt den Schuldner zu diesem Termin in seine Geschäftsräume.

....

143

- (5) Der Gerichtsvollzieher errichtet eine Aufstellung mit den nach § 802c Abs. 2 erforderlichen Angaben **als elektronisches Dokument** (Vermögensverzeichnis). ...

- (6) Der Gerichtsvollzieher hinterlegt das Vermögensverzeichnis bei dem **zentralen Vollstreckungsgericht nach § 802k Abs. 1** und leitet dem Gläubiger unverzüglich **einen Ausdruck** zu. ...

144

Zentrale Verwaltung der Vermögensverzeichnisse gem. § 802k ZPO n.F.

(1) ... zu hinterlegende Vermögensverzeichnisse werden landesweit von einem **zentralen Vollstreckungsgericht** in **elektronischer Form** verwaltet.

... . Ein Vermögensverzeichnis ... ist **nach Ablauf von zwei Jahren** seit Abgabe der Auskunft oder bei Eingang eines neuen Vermögensverzeichnisses zu **löschen**.

145

(2) Die **Gerichtsvollzieher** können die von den zentralen Vollstreckungsgerichten nach Absatz 1 verwalteten Vermögensverzeichnisse **zu Vollstreckungszwecken abrufen**.

146

- (3) Die Landesregierungen bestimmen durch Rechtsverordnung, welches Gericht die **Aufgaben des zentralen Vollstreckungsgerichts** nach Absatz 1 wahrzunehmen hat.

Sie können diese Befugnis auf die Landesjustizverwaltungen übertragen.

...

147

Auskunftsrechte des Gerichtsvollziehers gem. § 802I ZPO n.F.

- (1) Kommt der Schuldner seiner **Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach** oder ist bei einer Vollstreckung in die dort aufgeführten Vermögensgegenstände eine **vollständige Befriedigung des Gläubigers voraussichtlich nicht zu erwarten**, so darf der Gerichtsvollzieher
1. bei den **Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung** den Namen, die Vornamen oder die Firma sowie die Anschriften der derzeitigen Arbeitgeber eines versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses des Schuldners erheben;
 2. das **Bundeszentralamt für Steuern** ersuchen, bei den Kreditinstituten die in § 93b Abs. 1 der Abgabenordnung bezeichneten Daten abzurufen (§ 93 Abs. 8 Abgabenordnung);
 3. beim **Kraftfahrt-Bundesamt** die Fahrzeug- und Halterdaten nach § 33 Abs. 1 des Straßenverkehrsgesetzes zu einem Fahrzeug, als dessen Halter der Schuldner eingetragen ist, erheben.


148



Die Erhebung oder das Ersuchen ist nur zulässig, soweit

- dies zur Vollstreckung erforderlich ist und
- die zu vollstreckenden Ansprüche mindestens 500 Euro betragen; ... (ohne Kosten und Nebenforderungen).

149



(2) ...

(3) Über das Ergebnis einer Erhebung oder eines Ersuchens nach Absatz 1 setzt der Gerichtsvollzieher den Gläubiger ... unverzüglich und den Schuldner innerhalb von vier Wochen nach Erhalt in Kenntnis. ...

150

§ 74a n.F des Zehnten Buchs Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz -.

- (2) Zur Durchführung eines Vollstreckungsverfahrens, dem zu vollstreckende Ansprüche von **mindestens 500 Euro zugrunde** liegen, dürfen die **Träger der gesetzlichen Rentenversicherung** im Einzelfall auf **Ersuchen des Gerichtsvollziehers** die derzeitige Anschrift des Betroffenen, seinen derzeitigen oder zukünftigen Aufenthaltsort sowie Namen, Vornamen oder Firma und Anschriften seiner derzeitigen Arbeitgeber übermitteln, soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden und das Ersuchen nicht länger als sechs Monate zurückliegt.

Die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sind über § 4 Abs. 3 hinaus zur Übermittlung auch dann nicht verpflichtet, wenn sich die ersuchende Stelle die Angaben auf andere Weise beschaffen kann.

151

§ 90 n.F. Aufenthaltsgesetz

- (6) Zu den in § 755 der Zivilprozessordnung genannten Zwecken übermittelt die Ausländerbehörde dem Gerichtsvollzieher auf Ersuchen den Aufenthaltsort einer Person.“

152

§ 39 n.F. Fahrzeug-Zulassungsverordnung

(5a) Zur Übermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren aus dem Zentralen Fahrzeugregister nach § 36 Abs. 2c des Straßenverkehrsgesetzes dürfen für Anfragen unter Verwendung des Familiennamens, Vornamens, Ordens- oder Künstlernamens, Geburtsnamens, Datums und Ortes der Geburt oder im Fall einer juristischen Person, Behörde oder Vereinigung des Namens oder der Bezeichnung des Halters gegebenenfalls in Verbindung mit der Anschrift des Halters die in Absatz 2 Nr. 1 Buchstabe a und b genannten Daten bereitgehalten werden. Die in Satz 1 genannten Daten werden bereitgehalten für die Gerichtsvollzieher.

153

Abnahme der Vermögensauskunft nach Pfändungsversuch gem. § 807 ZPO n.F.

- (1) Hat der Gläubiger die **Vornahme der Pfändung** beim Schuldner **beantragt** und
1. hat der Schuldner die **Durchsuchung (§ 758) verweigert** oder
 2. ergibt der Pfändungsversuch, dass eine **Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung** des Gläubigers führen wird, so kann der Gerichtsvollzieher dem Schuldner die **Vermögensauskunft** auf Antrag des Gläubigers abweichend von § 802f **sofort abnehmen**.
- (2) Der Schuldner kann einer sofortigen Abnahme widersprechen. In diesem Fall verfährt der Gerichtsvollzieher nach § 802f; der Setzung einer Zahlungsfrist bedarf es nicht.

154

Vereinfachter Vollstreckungsauftrag bei Vollstreckungsbescheiden gem. § 829a ZPO n.F.

- (1) Im Fall eines elektronischen Auftrags zur Zwangsvollstreckung aus einem Vollstreckungsbescheid, der einer Vollstreckungsklausel nicht bedarf, ist bei Pfändung und Überweisung einer Geldforderung (§§ 829, 835) die **Übermittlung der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides entbehrlich**, wenn ...

155

1. die sich aus dem Vollstreckungsbescheid ergebende fällige Geldforderung **nicht mehr als 5.000 Euro** beträgt;
... (ohne Kosten und Nebenforderungen)
2. die Vorlage **anderer Urkunden** als der Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides **nicht vorgeschrieben** ist;
3. der Gläubiger eine Ausfertigung oder eine Abschrift des **Vollstreckungsbescheides nebst Zustellungsbescheinigung als elektronisches Dokument** dem Auftrag beifügt und
4. der Gläubiger **versichert**, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheides und **eine Zustellungsbescheinigung vorliegen** und die Forderung in Höhe des Vollstreckungsauftrags noch besteht.

156

Sollen Kosten der Zwangsvollstreckung vollstreckt werden, sind zusätzlich zu den genannten Dokumenten eine nachprüfbare Aufstellung der Kosten und entsprechende Belege als elektronisches Dokument dem Auftrag beizufügen.

157

Neue Gebührentatbestände
- Gerichtsvollzieher-

158

Inhalte des Seminars

- I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung
- II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- III. ZV wg. Geldforderungen in körperliche Sachen
- IV. Eidesstattliche Versicherung und Haft
- V. Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- VI. ZV wg. Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte**
- VII. ZV wg. Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen
- VIII. Aktuelles

159

Grund-Problem und Ziel I:

Eine **äußerlich erkennbare Zugehörigkeit** des gepfändeten Rechts zum Schuldnervermögen ist – im Gegensatz zur Zwangsvollstreckung in Sachen – **häufig nicht vorhanden**.

Deshalb geht es hier im Wesentlichen darum, ein Verfahren zu organisieren, in dem der **Übergang von Rechten des Schuldners auf den Gläubiger** bewirkt werden kann.

Denn so soll es dem Gläubiger ermöglicht werden, die **Leistungen zu erlangen, die der (Vollstreckungs-) Schuldner von seinen (Dritt-)Schuldnern verlangen kann**

160

Grund-Problem und Ziel II:

Um die Rechtsdurchsetzung des Gläubigers nicht zu gefährden, muss also **verhindert** werden, **dass der Drittschuldner mit befreiender Wirkung an den Schuldner leisten kann.**

Der **Drittschuldner**, der im Verhältnis des Gläubigers zu seinem Schuldner **zunächst nur ein unbeteiligter Dritter** ist, muss also **aktiv** in das Verfahren der Zwangsvollstreckung zwischen beiden mit **einbezogen** werden.

161

Gesetzessystematik

Zwangsvollstreckung in

- **Geldforderungen des Schuldners**
(§§ 829 – 845, 853 ZPO),
- **Sachforderungen**
(Herausgabeansprüche und solche auf Leistung von Gegenständen)
(§§ 846 – 849 ZPO) sowie
- **andere Vermögensrechte**
(§§ 857 – 863 ZPO).

162

Begriff der „Geldforderung“

- ⇒ **schuldrechtliche Ansprüche**
- ⇒ **des Schuldners als Gläubiger,**
- ⇒ **die von Anfang an oder nach späterem Übergang auf Zahlung von Geld gerichtet sind**

163

Abgrenzung

- **Geldstückschulden**
= es wird ein bestimmtes Geldstück (Münze) geschuldet
- **Geldsortenschulden**
= es wird eine gewisse Anzahl (Menge) bestimmter Geldsorten (etwa zehn bestimmte Münzen) geschuldet.

= Sachschulden

=> Herausgabevollstreckung gem. § 846 ZPO

(Herausgabe oder Leistung körperlicher Sachen)

=> Herausgabevollstreckung gem. §§ 883, 884 ZPO

(Herausgabe bestimmter beweglicher Sachen)

164

Vermögenszugehörigkeit

Da sich die Zwangsvollstreckung grundsätzlich nur gegen das **Vermögen des (Vollstreckungs-)Schuldners** richtet, ist die Pfändung einer zum Zeitpunkt der Pfändung **nicht dem Schuldner zustehenden** (weil z.B. abgetretenen) **Forderung unwirksam** bzw. schlechthin **nichtig**.

165

Personenmehrheit als Gläubiger einer Forderung

Sind mehrere Personen **Gläubiger einer Forderung**, ist hinsichtlich der **Vermögenszugehörigkeit** zu unterscheiden, ob die Forderung allen gemeinschaftlich **zur gesamten Hand** oder in **Bruchteilsgemeinschaft** zusteht oder ob **jeder Gläubiger die Leistung insgesamt** oder in Teilen **an sich allein** verlangen kann.

166

Jeder kann Leistung an sich verlangen

Soweit **jeder Leistung an sich** verlangen kann, kann die Forderung auch von dem jeweiligen Gläubiger dieses Gläubigers gepfändet werden, da jeder, der Leistung an sich selbst verlangen kann, auch Forderungsinhaber i.S.v. § 829 ZPO ist.

167

Bruchteilsgemeinschaft

Steht die Forderung mehreren in **Bruchteilsgemeinschaft** zu, so kann sie **als Ganzes nicht dem Vermögen eines der Gemeinschaftsmitglieder zugerechnet** werden.

Sie kann deshalb auch **nicht** mit einem Titel allein **gegen ein Gemeinschaftsmitglied** gepfändet werden.

Es ist in diesen Fällen nur der **Anteil des jeweiligen Schuldners an der Bruchteilsgemeinschaft** als solcher gemäß § 857 ZPO pfändbar.

168

Gesamthandsgemeinschaft

Bei Gesamthandsforderungen ist immer nur die **Gesamthand** „Forderungsinhaber“.

Gläubiger z.B. eines Mitglieds einer BGB-Gesellschaft können daher **nicht in die Gesamthandsforderung** vollstrecken, sondern müssen sich an den **Gesamthandsanteil** halten.

169

Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts gem. § 828 ZPO

- (1) Die gerichtlichen Handlungen, welche die **Zwangsvollstreckung in Forderungen und andere Vermögensrechte** zum Gegenstand haben, erfolgen durch das **Vollstreckungsgericht**.
- (2) Als **Vollstreckungsgericht** ist das **Amtsgericht**, bei dem der **Schuldner** im Inland seinen allgemeinen **Gerichtsstand** hat, und sonst das Amtsgericht zuständig, bei dem nach § 23 gegen den Schuldner Klage erhoben werden kann.
- (3) Ist das angegangene Gericht nicht zuständig, gibt es die Sache **auf Antrag des Gläubigers** an das zuständige Gericht ab. Die Abgabe ist nicht bindend.

170

Pfändung einer Geldforderung gem. § 829 ZPO

(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden,

- so hat das Gericht dem **Drittschuldner zu verbieten**, an den Schuldner zu zahlen.
- **Zugleich** hat das Gericht an den **Schuldner das Gebot zu erlassen**, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

Die Pfändung **mehrerer Geldforderungen** gegen **verschiedene Drittschuldner** soll auf Antrag des Gläubigers durch **einheitlichen Beschluss** ausgesprochen werden, soweit dies für Zwecke der Vollstreckung geboten erscheint und kein Grund zu der Annahme besteht, dass schutzwürdige Interessen der Drittschuldner entgegenstehen.

171

(2) Der **Gläubiger** hat den Beschluss **dem Drittschuldner zustellen** zu lassen.

Der **Gerichtsvollzieher** hat den Beschluss **mit einer Abschrift der Zustellungsurkunde** dem **Schuldner sofort zuzustellen**, sofern nicht eine öffentliche Zustellung erforderlich wird.

An Stelle einer an den **Schuldner im Ausland** zu bewirkenden Zustellung erfolgt die **Zustellung durch Aufgabe zur Post**.

172

Vorpfändung gem. § 845 ZPO

Schon **vor der Pfändung** kann der **Gläubiger** auf Grund eines vollstreckbaren Schuldtitels durch den Gerichtsvollzieher

- dem Drittschuldner und dem Schuldner die **Benachrichtigung, dass die Pfändung bevorstehe, zustellen** lassen
- mit der **Aufforderung** an den **Drittschuldner**, nicht an den Schuldner zu zahlen, und
- mit der **Aufforderung** an den **Schuldner**, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten.

175

Der **Gerichtsvollzieher**

- hat die Benachrichtigung
- mit den Aufforderungen

selbst anzufertigen, wenn er von dem Gläubiger hierzu **ausdrücklich beauftragt** worden ist.

Der vorherigen Erteilung einer **vollstreckbaren Ausfertigung** und der **Zustellung** des Schuldtitels bedarf es **nicht**.

176

Vorläufiges Zahlungsverbot

gemäß § 840 ZVwExO

Als Bevollmächtigter des Gläubigers berechnete ich gemäß Gerichtsbescheid und Schlichter gemäß § 840 der Zwangsversteigerung von der bevorstehenden Pfändung mit der Aufforderung an den Debitordner, nicht an dem Schuldner zu zahlen, und an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einlösung zu enthalten.

Weitere Hinweise auf der Rückseite.

Prozesskosten für die Zwangsversteigerung ist freiwillig (Konten per Lastschriftverfahren einrichten vom v. g. Konto)

mit dem Auftrag zur Zustellung an Schuldner und Debitordner

In der Zwangsversteigerungssache

verboten durch

Bankverbindung

wegen

Beschreibung des Titels, nach Nr. Konten, Nr. Kreditlinie

wegen

Anspruch des

Gläubigers

EUR Pfändung

EUR Zinsen aus der Pfändung

EUR % Punkte über dem jew. Basissatz seit dem

EUR Vergleichliche Kosten

EUR Kosten des Mahnverfahrens festgesetzte Kosten

EUR Zinsen aus dem Kosten

EUR 5 % Punkte über dem jew. Basissatz seit dem

EUR Kosten der Zwangsversteigerung

EUR Höhe Kosten der weiteren Zinsen

EUR Sonstige gemäß

Schuldner

Teil

Forderung

Debitordner

Debitordner (Pfändungsverbot für die Forderung, insbesondere ihrer Einlösung zu enthalten)

Forderung aus (Erfüllung Ansprüche d. g. vgl. Rückseite)

Anspruch _____ (Inhabender Buchstabe ist einzuverleihen) Anspruch gem. Anlage

zu Anspruch D, E & G der Beschlagnahme

zu Anspruch D, E & G Konto/Vest.-Nr. _____

Wegen dieser Ansprüche – einschließlich der künftig möglicherweise festzusetzenden – stellt die gerichtliche Pfändung der ersiglichen Forderungen des Schuldners an dem Debitordner fest.

BIS 10/2011

Diese Beschlagnahme hat die Wirkung eines Arrestes (§§ 845, 930 der Zivilprozessordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats beendet wird. Nach der Zustellung des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses hat der Debitordner nach § 840 der Zwangsversteigerung die Verpflichtung zur Erfüllung:

1. zu und innerhalb der Forderung als befristet anordnet und Zahlung zu leisten bereit ist,
2. zu und weitere Ansprüche anderer Personen an die Forderung stellen,
3. zu und wegen weiterer Ansprüche die Forderung bereits für andere Gläubiger gepfändet ist.

Im Interesse einer wirtschaftlichen Abwicklung wird gebittet, diese Fragen binnen 2 Wochen zu beantworten.

Falls der Schuldner nicht beim Arbeitgeber beschäftigt ist, wird der Arbeitgeber gebeten, dies dem Rechtsanwalts des Gläubigers umgehend mitzuteilen, um die Kosten einer Lohnpfändung zu sparen.

Anspruch A (an Arbeitgeber)
auf Zahlung des gesamten geschuldeten und fälligen Arbeitsentgelts (insbesondere des Gehalts von Schuldner).

Anspruch B (an Arbeitgeber)
auf Durchführung des Lohnausgleichsverfahrens sowie des Nachzahlungsverfahrens hinsichtlich der abgelaufenen Kalkulations- und aller fälligen Kalkulations- und auf Auszahlung des als Überzahlung jeweils ausstehenden Entgeltbetrags.

Anspruch C (an Arbeitgeber)
auf Erhalt von Arbeitszeugnissen (Arbeitsbescheinigung) (§ 54 SGB I).

Anspruch D (an Versicherungsgeber u.ä.)
auf Zahlung der nach dem Einkommensnachprüfungsverfahren festgestellten Beiträge, die Art der Beschlagnahme u.ä. ist auf der vorliegenden Seite dieses Beschlusses beschrieben.

Anspruch A, C und D
Die für die Pfändung von Arbeitsentgelten geltenden Vorschriften der §§ 600 f. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 600 f. ZPO sind zu beachten.

Anspruch E (an Pauschal)
auf Auszahlung des als Überzahlung ausstehenden Entgeltbetrags bis auf Auszahlung des Überschusses, der sich als Entgeltanspruch bei Beschlagnahme der auf die Einkommensnachprüfung und Nachzahlung sowie Einkommensnachprüfung anrechenbaren Leistungen (D) des abgelaufenen Kalkulations- und aller fälligen Kalkulations ergibt.

Anspruch F (an Bank)

1. auf Zahlung des gegebenen Überschusses und aller fälligen Überschüsse (Zuführen), die dem Schuldner bei Beschlagnahme der in laufende Rechnung (Bankkonto) bestehenden Bankverbindung jeweils gelöhnt sind die Ansprüche an dem jeweiligen Grundstück auf bestehende Bankverbindung im Sinne des § 840 der Zwangsversteigerung (insbesondere der Vermögensgegenstände des Schuldners, die dem Schuldner als Pfandobjekt zur Verfügung stehen) zu leisten.
2. aus in seiner Kunden bestehenden Kreditverträgen, Kreditlinien und offenen Kreditlinien, insbesondere auf Auszahlung von Kreditlinien,
3. aus seinen bei der Debitordner geführten Spar- und Forderungsverträgen, auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Beschlagnahme aufgelaufenen Zinsen sowie auf halbjährliche bzw. vierteljährliche Kapitalrückzahlungen der Spar- und Forderungsverträge.
4. auf Zahlung der von dem Schuldner an dem Debitordner aufgrund von Einzahlungen und Einzahlungsverträgen auf dem Debitordner – im Rahmen der Geschäftskonten – festgesetzten Beiträge.

Es wird angeordnet, dass die Wertpapiere und Wertgegenstände des Schuldners sowie die Wertgegenstände des Schuldners, die dem Schuldner als Pfandobjekt zur Verfügung stehen, an dem Debitordner zu übergeben sind, wenn der Schuldner die Pfändung der Bankverbindung des Schuldners und die Rückzahlung der Forderung nicht innerhalb der Fristen der Beschlagnahme des Schuldners an dem Debitordner leistet.

5. auf Zahlung der dem Schuldner aus der Beschlagnahme der Forderung an dem Debitordner des Überschusses des Guthabens, nachdem die von dem Schuldner zu leistenden Forderungen des Gläubigers an dem Debitordner zu zahlen hat, um nach Erhalt der Forderung durch den Schuldner zu zahlen.

Auf § 845 Absatz 2 Satz 2 ZPO und § 54 SGB I wird der Debitordner hingewiesen.

Anspruch G (an Versicherungsgeber)

1. auf die bei der Beschlagnahme des geschuldeten Versicherungsbetrags sowie auf Gegenleistung und auf Zahlung des Rückkaufwerts,
2. auf die nach der Beschlagnahme des geschuldeten Versicherungsbetrags, zu dessen Zinsen in Höhe von dem Betrag der Beschlagnahme ausgesetzt sind, bis zur Bestimmung einer neuen Prämie innerhalb der vom Schuldner vorgesehenen Fristen.
3. auf die nach der Beschlagnahme des geschuldeten Versicherungsbetrags, auf die nach der Umsetzung der Lebens-Rückversicherung in eine andere Form Versicherung zum auf die nach der Beschlagnahme der Versicherungsprämie.

Der Schuldner hat die Versicherungsgesellschaft und die volle Pfändung an dem Gläubiger – im Rahmen des Geschäftskontos – herauszugeben.

Keine Anhörung des Schuldners gem. § 834 ZPO

Vor der Pfändung ist der Schuldner über das Pfändungsgesuch nicht zu hören.

Überweisung einer Geldforderung gem. § 835 ZPO



- (1) Die gepfändete Geldforderung ist dem Gläubiger nach seiner Wahl

- (4) Wenn **nicht wiederkehrend zahlbare Vergütungen** eines Schuldners, der eine **natürliche Person** ist, für **persönlich geleistete Arbeiten** oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die **kein Arbeitseinkommen** sind, dem Gläubiger überwiesen werden, so darf der Drittschuldner **erst vier Wochen nach der Zustellung** des Überweisungsbeschlusses an den Gläubiger leisten oder den Betrag hinterlegen.

181

Wirkung der Überweisung gem. § 836 ZPO

- (1) Die Überweisung **ersetzt die förmlichen Erklärungen** des Schuldners, von denen nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts die **Berechtigung zur Einziehung der Forderung** abhängig ist.
- (2) ...
- (3) Der Schuldner ist verpflichtet, dem Gläubiger die zur Geltendmachung der Forderung **nötige Auskunft** zu erteilen und ihm die über die Forderung **vorhandenen Urkunden herauszugeben**. Erteilt der Schuldner die **Auskunft nicht**, so ist er auf Antrag des Gläubigers verpflichtet, sie **zu Protokoll zu geben** und seine **Angaben an Eides statt** zu versichern. Die **Herausgabe der Urkunden** kann von dem Gläubiger **im Wege der Zwangsvollstreckung erwirkt** werden. ¹⁸²

Erklärungspflicht des Drittschuldners gem. § 840 ZPO

Auf Verlangen des Gläubigers hat der **Drittschuldner** binnen zwei Wochen, von der Zustellung des Pfändungsbeschlusses an gerechnet, dem Gläubiger zu erklären:

1. **ob und inwieweit** er die Forderung als **begründet** anerkenne und **Zahlung zu leisten bereit** sei;
2. **ob und welche Ansprüche andere Personen** an die Forderung machen;
3. **ob und wegen welcher Ansprüche** die Forderung bereits **für andere Gläubiger gepfändet** sei.

183

Die **Aufforderung** zur Abgabe dieser Erklärungen muss **in die Zustellungsurkunde** aufgenommen werden.

Der **Drittschuldner haftet** dem Gläubiger für den aus der Nichterfüllung seiner Verpflichtung entstehenden Schaden.

Die Erklärungen des Drittschuldners können bei Zustellung des Pfändungsbeschlusses oder innerhalb der **zwei Wochen-Frist** an den Gerichtsvollzieher erfolgen.

184

Sonderfall:

Arbeitseinkommen

185

Zweck der Sonderregelungen

„Arbeitseinkommen“ ist in der Regel die einzige dauerhafte Einnahmequelle des Schuldners und dient grundsätzlich primär der Existenzsicherung des Arbeitnehmers und seiner Familie.

186

Ziel des Pfändungsschutzes:

**Schaffung der Mindestvoraussetzungen
für ein menschenwürdiges Dasein**

187

Begründung:

„**Das Sozialstaatsprinzip** umfasst nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes nicht nur die **Verpflichtung**, dem Einzelnen notfalls auch die zur **Schaffung der Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein** benötigten Mittel zur Verfügung zu stellen, sondern auch das **Gebot**, „dem Bürger das selbsterzielte Einkommen bis zu diesem Betrag – der im folgenden als **Existenzminimum** bezeichnet wird – **nicht (zu) entziehen**“ (BVerfGE 82, 60, 85).“

Quelle:

Regierungsentwurf zum Entwurf eines 7. Gesetzes zur Änderung der Pfändungsfreigrenzen

188

Überblick über die gesetzlichen Regelungen

- § 850 Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen
- § 850a Unpfändbare Bezüge
- § 850b Bedingt pfändbare Bezüge
- § 850c Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen
- § 850d Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen
- § 850e Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- § 850f Änderung des unpfändbaren Betrages
- § 850g Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen
- § 850h Verschleiertes Arbeitseinkommen
- § 850i Pfändungsschutz für sonstige Einkünfte

189

Pfändungsschutz für Arbeitseinkommen gem. § 850 ZPO

Arbeitseinkommen, das in Geld zahlbar ist, kann nur nach Maßgabe der §§ 850a bis 850i gepfändet werden.

190

Arbeitseinkommen
im Sinne dieser Vorschrift sind ...

- Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten,
- Arbeits- und Dienstlöhne,
- Ruhegelder und ähnliche nach dem einstweiligen oder dauernden Ausscheiden aus dem Dienst- oder Arbeitsverhältnis gewährte fortlaufende Einkünfte,
- ferner Hinterbliebenenbezüge sowie
- sonstige Vergütungen für Dienstleistungen aller Art, die die Erwerbstätigkeit des Schuldners vollständig oder zu einem wesentlichen Teil in Anspruch nehmen.

191

Arbeitseinkommen sind auch die folgenden
Bezüge, soweit sie in Geld zahlbar sind:

- **Bezüge**, die ein Arbeitnehmer **zum Ausgleich für Wettbewerbsbeschränkungen** für die Zeit **nach Beendigung seines Dienstverhältnisses** beanspruchen kann;
- **Renten**, die **auf Grund von Versicherungsverträgen** gewährt werden, wenn diese Verträge zur Versorgung des Versicherungsnehmers oder seiner unterhaltsberechtigten Angehörigen eingegangen sind.

192

Umfang der Pfändung

Die Pfändung des in Geld zahlbaren Arbeitseinkommens erfasst alle **Vergütungen**, die dem Schuldner aus der Arbeits- oder Dienstleistung zustehen, **ohne Rücksicht auf ihre Benennung oder Berechnungsart.**

193

Pfändungsumfang bei fortlaufenden Bezügen gem. § 832 ZPO

Das Pfandrecht, das durch die Pfändung einer **Gehaltsforderung** oder einer ähnlichen in **fortlaufenden Bezügen** bestehenden Forderung erworben wird, erstreckt sich **auch** auf die **nach der Pfändung fällig werdenden Beträge.**

194

Pfändungsumfang bei Arbeits- und Diensteinkommen gem. § 833 ZPO

- (1) Durch die Pfändung eines **Diensteinkommens** wird **auch** das Einkommen betroffen, das der Schuldner infolge der **Versetzung in ein anderes Amt, der Übertragung eines neuen Amtes** oder einer **Gehaltserhöhung** zu beziehen hat.
- Nicht bei Änderung des Dienstherrn ! -
- (2) **Endet** das Arbeits- oder Dienstverhältnis und begründen Schuldner und Drittschuldner **innerhalb von neun Monaten** ein solches neu, so **erstreckt sich** die Pfändung auf die Forderung **aus dem neuen Arbeits- oder Dienstverhältnis**.

195

Grenzen der Pfändung

- § 850a ZPO Unpfändbare Bezüge
- § 850b ZPO Bedingt pfändbare Bezüge
- § 850c ZPO Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen
- § 850d ZPO Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen
- § 850e ZPO Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- § 850f ZPO Änderung des unpfändbaren Betrages
- § 850g ZPO Änderung der Unpfändbarkeitsvoraussetzungen

196

Unpfändbar sind gem. § 850a ZPO

1. zu ½ die für die Leistung von **Mehrarbeitsstunden** gezahlten Teile;
2. die **für die Dauer eines Urlaubs über das Arbeitseinkommen hinaus gewährten Bezüge**, Zuwendungen aus Anlass eines besonderen **Betriebsereignisses** und Treugelder, - im Rahmen des Üblichen -;
3. Aufwandsentschädigungen, Auslösungsgelder und sonstige soziale Zulagen für auswärtige Beschäftigungen, das Entgelt für selbstgestelltes Arbeitsmaterial, Gefahrenzulagen sowie Schmutz- und Erschwerniszulagen - im Rahmen des Üblichen -;
4. **Weihnachtsvergütungen bis zur Hälfte des monatlichen Arbeitseinkommens**, höchstens aber bis zum Betrag von 500 Euro;
5. **Heirats- und Geburtsbeihilfen**, sofern die Vollstreckung wegen anderer als der aus Anlass der Heirat oder der Geburt entstandenen Ansprüche betrieben wird;
6. **Erziehungsgelder, Studienbeihilfen** und ähnliche Bezüge;
7. **Sterbe- und Gnadenbezüge** aus Arbeits- oder Dienstverhältnissen;
8. **Blindenzulagen**.

197

Unpfändbar sind ferner gem. § 850b ZPO

1. **Renten, wegen einer Verletzung des Körpers** oder der Gesundheit;
2. **Unterhaltsrenten** auf Grund gesetzlicher Vorschriften;
3. fortlaufende Einkünfte aus Stiftungen oder auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten oder auf Grund eines Altenteils oder Auszugsvertrags;
4. Bezüge aus Witwen-, Waisen-, Hilfs- und Krankenkassen, die ganz oder zu einem wesentlichen Teil zu Unterstützungszwecken gewährt werden, ferner Ansprüche aus Lebensversicherungen auf den Todesfall des Versicherungsnehmers, wenn die Versicherungssumme 3.579 Euro nicht übersteigt.

198

Aber doch ‚bedingt‘ pfändbar gem. § 850b Abs. 2 ...

Warum ‚bedingt‘ pfändbar ?

Weil ... diese Bezüge nach den für Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften gepfändet werden können, wenn

- die Vollstreckung in das sonstige bewegliche Vermögen des Schuldners zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers nicht geführt hat oder voraussichtlich nicht führen wird **und**
- nach den Umständen des Falles, insbesondere nach der **Art des beizutreibenden Anspruchs** und der **Höhe der Bezüge**, die **Pfändung der Billigkeit entspricht**.

199

Vorherige Anhörung !

Ausnahme zum Grundsatz von § 834 ZPO !

Das Vollstreckungsgericht soll vor seiner Entscheidung die Beteiligten hören.

200

Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens gem. § 850e Abs. 1 ZPO

Nicht mitzurechnen sind :

- die nach § 850a unpfändbaren Bezüge,
- Beträge, die unmittelbar auf Grund **steuerrechtlicher oder sozialrechtlicher Vorschriften** zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen des Schuldners abzuführen sind.
- Beträge, die der Schuldner
 - a) nach den Vorschriften der **Sozialversicherungsgesetze zur Weiterversicherung entrichtet** oder
 - b) im Rahmen des Üblichen an eine Ersatzkasse oder an ein Unternehmen der privaten **Krankenversicherung** leistet.

201

Zusammenrechnung mehrerer Arbeitseinkommen gem. § 850e Ziff. 2 ZPO

Mehrere Arbeitseinkommen sind auf Antrag vom Vollstreckungsgericht bei der Pfändung zusammenzurechnen.

Der **unpfändbare Grundbetrag** ist in erster Linie dem Arbeitseinkommen zu entnehmen, das die **wesentliche Grundlage der Lebenshaltung** des Schuldners bildet.

202

Zusammenrechnung mit Sozialleistungen gem. § 850e Ziff. 2a ZPO

Mit Arbeitseinkommen sind auf Antrag auch Ansprüche auf **laufende Geldleistungen nach dem Sozialgesetzbuch zusammenzurechnen**, soweit diese der Pfändung unterworfen sind.

203

Erweiterte Pfändbarkeit bei Unterhaltsansprüchen gem. § 850d ZPO

Wegen der Unterhaltsansprüche, die

- einem Verwandten,
- dem Ehegatten,
- einem früheren Ehegatten,
- dem Lebenspartner,
- einem früheren Lebenspartner oder
- nach §§ 1615l, 1615n BGB einem Elternteil

zustehen, sind das Arbeitseinkommen und die in § 850a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezüge **ohne die in § 850c bezeichneten Beschränkungen pfändbar**.

204

Beschränkungen

Dem Schuldner ist jedoch so viel zu belassen, als er für seinen **notwendigen Unterhalt** und zur **Erfüllung seiner laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten** gegenüber den dem Gläubiger **vorgehenden Berechtigten** oder zur gleichmäßigen Befriedigung der dem Gläubiger **gleichstehenden Berechtigten** bedarf;

von den in § 850a Nr. 1, 2 und 4 genannten Bezügen hat ihm **mindestens die Hälfte** des nach § 850a unpfändbaren Betrages zu verbleiben.

205

Der dem Schuldner hiernach verbleibende Teil seines Arbeitseinkommens darf den **Betrag nicht übersteigen**, der ihm nach § 850c ggü. nicht bevorrechtigten Gläubigern zu verbleiben hätte.

Für die Pfändung wegen der Rückstände, die **länger als ein Jahr vor dem Antrag** auf Erlass des Pfändungsbeschlusses **fällig geworden** sind, gelten die Vorschriften dieses Absatzes insoweit nicht, als **nach Lage der Verhältnisse nicht anzunehmen** ist, dass der Schuldner sich seiner **Zahlungspflicht absichtlich entzogen** hat.

206

Zusammentreffen bevorrechtigter Gläubiger und nicht bevorrechtigter Gläubiger gem § 850e Ziff. 4 ZPO

Trifft eine Pfändung, eine Abtretung oder eine sonstige Verfügung wegen eines der in § 850d bezeichneten Ansprüche mit einer Pfändung wegen eines sonstigen Anspruchs zusammen, so sind **auf die Unterhaltsansprüche** zunächst die gemäß § 850d der Pfändung in **erweitertem Umfang** unterliegenden Teile des Arbeitseinkommens zu verrechnen.

Die Verrechnung nimmt **auf Antrag eines Beteiligten** das Vollstreckungsgericht vor.

207

Grundsätzliche Pfändungsgrenzen für Arbeitseinkommen gem. § 850c ZPO

Arbeitseinkommen ist unpfändbar, wenn es, je nach dem Zeitraum, für den es gezahlt wird, nicht mehr als

985,15 Euro monatlich,
226,72 Euro wöchentlich oder
45,34 Euro täglich,

beträgt.

208

Erhöhte Unpfändbarkeit bei Unterhaltsverpflichtungen gem. 850c Abs. 1 ZPO

Gewährt der Schuldner auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung seinem **Ehegatten, seinem Lebenspartner, einem Verwandten** oder nach §§ 1615l, 1615n BGB einem Elternteil Unterhalt, so erhöht sich der Betrag, bis zu dessen Höhe Arbeitseinkommen unpfändbar ist,

auf bis zu 2.182,15 Euro monatlich,
 502,20 Euro wöchentlich oder
 100,44 Euro täglich,

und zwar um 370,76 Euro monatlich,
 85,32 Euro wöchentlich oder
 17,06 Euro täglich,

für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und um je

 206,56 Euro monatlich,
 47,54 Euro wöchentlich oder
 9,51 Euro täglich für die zweite bis fünfte Person.

209

Teilweise Unpfändbarkeit von Mehrbeträgen gem. § 850c Abs. 2 ZPO

Übersteigt das Arbeitseinkommen den Betrag, bis zu dessen Höhe es je nach der Zahl der Personen, denen der Schuldner Unterhalt gewährt, nach Absatz 1 unpfändbar ist, so ist es hinsichtlich des überschießenden Betrages **zu einem Teil unpfändbar, und zwar in Höhe von 3/10**, wenn der Schuldner **keiner der in Absatz 1 genannten Personen Unterhalt gewährt**, weiteren **2/10** für die erste Person, der Unterhalt gewährt wird, und je einem weiteren Zehntel für die zweite bis fünfte Person.

Der Teil des Arbeitseinkommens, der

 3.020,06 Euro monatlich
 (695,03 Euro wöchentlich,
 139,01 Euro täglich)

übersteigt, **bleibt** bei der Berechnung des unpfändbaren Betrages **unberücksichtigt**.

210

Regelmäßige Änderung der unpfändbaren Beträge gem. § 850c Abs. 3 ZPO

Die unpfändbaren Beträge ändern sich jeweils **zum 1. Juli eines jeden zweiten Jahres**, erstmalig zum 1. Juli 2003, **entsprechend der im Vergleich zum jeweiligen Vorjahreszeitraum sich ergebenden prozentualen Entwicklung des Grundfreibetrages** nach § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes;
der Berechnung ist die am 1. Januar des jeweiligen Jahres geltende Fassung des § 32a Abs. 1 Nr. 1 des Einkommensteuergesetzes zugrunde zu legen.

Das Bundesministerium der Justiz gibt die maßgebenden Beträge rechtzeitig im Bundesgesetzblatt bekannt.

211

Bekanntmachungen zu § 850c ZPO

Die aktuelle Fassung der Anlage für die Zeit ab 1. Juli 2005 bis zum 30. Juni 2011 ergibt sich aus:

- **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2005**
vom **25. Februar 2005** (BGBl I 2005, 493) i.V.m. der
- **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2007**
vom 22. Januar 2007 (BGBl I 2007,64) und der
- **Pfändungsfreigrenzenbekanntmachung 2009**
vom 15. Mai 2009 (BGBl I 2009, 1141).

➤ **Nächste Bekanntmachung
voraussichtlich: März/April 2011**

212

Pfändungstabelle bis 30.06.2011

**Pfändungstabelle zu § 850c
ZPO
- Stand: 01.07.2005 -**

Monatsätze						
Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
	Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4
bis 999,99	-	-	-	-	-	-
999,00 - 999,99	3,40	-	-	-	-	-
1.000,00 - 1.009,99	10,40	-	-	-	-	-
1.010,00 - 1.019,99	17,40	-	-	-	-	-
1.020,00 - 1.029,99	24,40	-	-	-	-	-
1.030,00 - 1.039,99	31,40	-	-	-	-	-
1.040,00 - 1.049,99	38,40	-	-	-	-	-
1.050,00 - 1.059,99	45,40	-	-	-	-	-
1.060,00 - 1.069,99	52,40	-	-	-	-	-
1.070,00 - 1.079,99	59,40	-	-	-	-	-
1.080,00 - 1.089,99	66,40	-	-	-	-	-
1.090,00 - 1.099,99	73,40	-	-	-	-	-
1.100,00 - 1.109,99	80,40	-	-	-	-	-
1.110,00 - 1.119,99	87,40	-	-	-	-	-
1.120,00 - 1.129,99	94,40	-	-	-	-	-
1.130,00 - 1.139,99	101,40	-	-	-	-	-
1.140,00 - 1.149,99	108,40	-	-	-	-	-
1.150,00 - 1.159,99	115,40	-	-	-	-	-
1.160,00 - 1.169,99	122,40	-	-	-	-	-
1.170,00 - 1.179,99	129,40	-	-	-	-	-
1.180,00 - 1.189,99	136,40	-	-	-	-	-
1.190,00 - 1.199,99	143,40	-	-	-	-	-
1.200,00 - 1.209,99	150,40	-	-	-	-	-
1.210,00 - 1.219,99	157,40	-	-	-	-	-
1.220,00 - 1.229,99	164,40	-	-	-	-	-
1.230,00 - 1.239,99	171,40	-	-	-	-	-
1.240,00 - 1.249,99	178,40	-	-	-	-	-
1.250,00 - 1.259,99	185,40	-	-	-	-	-
1.260,00 - 1.269,99	192,40	-	-	-	-	-
1.270,00 - 1.279,99	199,40	-	-	-	-	-

7

Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen						
	Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
1.280,00 - 1.289,99	206,40	-	-	-	-	-	-
1.290,00 - 1.299,99	213,40	-	-	-	-	-	-
1.300,00 - 1.309,99	220,40	-	-	-	-	-	-
1.310,00 - 1.319,99	227,40	-	-	-	-	-	-
1.320,00 - 1.329,99	234,40	-	-	-	-	-	-
1.330,00 - 1.339,99	241,40	-	-	-	-	-	-
1.340,00 - 1.349,99	248,40	-	-	-	-	-	-
1.350,00 - 1.359,99	255,40	-	-	-	-	-	-
1.360,00 - 1.369,99	262,40	-	-	-	-	-	-
1.370,00 - 1.379,99	269,40	-	-	-	-	-	-
1.380,00 - 1.389,99	276,40	-	-	-	-	-	-
1.390,00 - 1.399,99	283,40	-	-	-	-	-	-
1.400,00 - 1.409,99	290,40	-	-	-	-	-	-
1.410,00 - 1.419,99	297,40	-	-	-	-	-	-
1.420,00 - 1.429,99	304,40	-	-	-	-	-	-
1.430,00 - 1.439,99	311,40	-	-	-	-	-	-
1.440,00 - 1.449,99	318,40	-	-	-	-	-	-
1.450,00 - 1.459,99	325,40	-	-	-	-	-	-
1.460,00 - 1.469,99	332,40	-	-	-	-	-	-
1.470,00 - 1.479,99	339,40	-	-	-	-	-	-
1.480,00 - 1.489,99	346,40	-	-	-	-	-	-
1.490,00 - 1.499,99	353,40	-	-	-	-	-	-
1.500,00 - 1.509,99	360,40	-	-	-	-	-	-
1.510,00 - 1.519,99	367,40	-	-	-	-	-	-
1.520,00 - 1.529,99	374,40	-	-	-	-	-	-
1.530,00 - 1.539,99	381,40	-	-	-	-	-	-
1.540,00 - 1.549,99	388,40	-	-	-	-	-	-
1.550,00 - 1.559,99	395,40	-	-	-	-	-	-
1.560,00 - 1.569,99	402,40	-	-	-	-	-	-
1.570,00 - 1.579,99	409,40	-	-	-	-	-	-
1.580,00 - 1.589,99	416,40	-	-	-	-	-	-
1.590,00 - 1.599,99	423,40	-	-	-	-	-	-
1.600,00 - 1.609,99	430,40	-	-	-	-	-	-
1.610,00 - 1.619,99	437,40	-	-	-	-	-	-
1.620,00 - 1.629,99	444,40	-	-	-	-	-	-
1.630,00 - 1.639,99	451,40	-	-	-	-	-	-

8

Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen						
	Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
1.640,00 - 1.649,99	458,40	142,05	31,01	-	-	-	-
1.650,00 - 1.659,99	465,40	147,05	35,01	-	-	-	-
1.660,00 - 1.669,99	472,40	152,05	39,01	-	-	-	-
1.670,00 - 1.679,99	479,40	157,05	43,01	-	-	-	-
1.680,00 - 1.689,99	486,40	162,05	47,01	-	-	-	-
1.690,00 - 1.699,99	493,40	167,05	51,01	-	-	-	-
1.700,00 - 1.709,99	500,40	172,05	55,01	-	-	-	-
1.710,00 - 1.719,99	507,40	177,05	59,01	-	-	-	-
1.720,00 - 1.729,99	514,40	182,05	63,01	-	-	-	-
1.730,00 - 1.739,99	521,40	187,05	67,01	-	-	-	-
1.740,00 - 1.749,99	528,40	192,05	71,01	-	-	-	-
1.750,00 - 1.759,99	535,40	197,05	75,01	-	-	-	-
1.760,00 - 1.769,99	542,40	202,05	79,01	-	-	-	-
1.770,00 - 1.779,99	549,40	207,05	83,01	0,26	-	-	-
1.780,00 - 1.789,99	556,40	212,05	87,01	3,26	-	-	-
1.790,00 - 1.799,99	563,40	217,05	91,01	6,26	-	-	-
1.800,00 - 1.809,99	570,40	222,05	95,01	9,26	-	-	-
1.810,00 - 1.819,99	577,40	227,05	99,01	12,26	-	-	-
1.820,00 - 1.829,99	584,40	232,05	103,01	15,26	-	-	-
1.830,00 - 1.839,99	591,40	237,05	107,01	18,26	-	-	-
1.840,00 - 1.849,99	598,40	242,05	111,01	21,26	-	-	-
1.850,00 - 1.859,99	605,40	247,05	115,01	24,26	-	-	-
1.860,00 - 1.869,99	612,40	252,05	119,01	27,26	-	-	-
1.870,00 - 1.879,99	619,40	257,05	123,01	30,26	-	-	-
1.880,00 - 1.889,99	626,40	262,05	127,01	33,26	-	-	-
1.890,00 - 1.899,99	633,40	267,05	131,01	36,26	-	-	-
1.900,00 - 1.909,99	640,40	272,05	135,01	39,26	-	-	-
1.910,00 - 1.919,99	647,40	277,05	139,01	42,26	-	-	-
1.920,00 - 1.929,99	654,40	282,05	143,01	45,26	-	-	-
1.930,00 - 1.939,99	661,40	287,05	147,01	48,26	-	-	-
1.940,00 - 1.949,99	668,40	292,05	151,01	51,26	-	-	-
1.950,00 - 1.959,99	675,40	297,05	155,01	54,26	-	-	-
1.960,00 - 1.969,99	682,40	302,05	159,01	57,26	-	-	-
1.970,00 - 1.979,99	689,40	307,05	163,01	60,26	-	-	-
1.980,00 - 1.989,99	696,40	312,05	167,01	63,26	0,88	-	-
1.990,00 - 1.999,99	703,40	317,05	171,01	66,26	2,88	-	-

9

Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen						
	Nettolohn monatlich	0	1	2	3	4	5 und mehr
2.000,00 - 2.009,99	710,40	322,05	175,01	69,29	4,88	-	-
2.010,00 - 2.019,99	717,40	327,05	179,01	72,29	6,88	-	-
2.020,00 - 2.029,99	724,40	332,05	183,01	75,29	8,88	-	-
2.030,00 - 2.039,99	731,40	337,05	187,01	78,29	10,88	-	-
2.040,00 - 2.049,99	738,40	342,05	191,01	81,29	12,88	-	-
2.050,00 - 2.059,99	745,40	347,05	195,01	84,29	14,88	-	-
2.060,00 - 2.069,99	752,40	352,05	199,01	87,29	16,88	-	-
2.070,00 - 2.079,99	759,40	357,05	203,01	90,29	18,88	-	-
2.080,00 - 2.089,99	766,40	362,05	207,01	93,29	20,88	-	-
2.090,00 - 2.099,99	773,40	367,05	211,01	96,29	22,88	-	-
2.100,00 - 2.109,99	780,40	372,05	215,01	99,29	24,88	-	-
2.110,00 - 2.119,99	787,40	377,05	219,01	102,29	26,88	-	-
2.120,00 - 2.129,99	794,40	382,05	223,01	105,29	28,88	-	-
2.130,00 - 2.139,99	801,40	387,05	227,01	108,29	30,88	-	-
2.140,00 - 2.149,99	808,40	392,05	231,01	111,29	32,88	-	-
2.150,00 - 2.159,99	815,40	397,05	235,01	114,29	34,88	-	-
2.160,00 - 2.169,99	822,40	402,05	239,01	117,29	36,88	-	-
2.170,00 - 2.179,99	829,40	407,05	243,01	120,29	38,88	-	-
2.180,00 - 2.189,99	836,40	412,05	247,01	123,29	40,88	-	-
2.190,00 - 2.199,99	843,40	417,05	251,01	126,29	42,88	0,79	-
2.200,00 - 2.209,99	850,40	422,05	255,01	129,29	44,88	1,79	-
2.210,00 - 2.219,99	857,40	427,05	259,01	132,29	46,88	2,79	-
2.220,00 - 2.229,99	864,40	432,05	263,01	135,29	48,88	3,79	-
2.230,00 - 2.239,99	871,40	437,05	267,01	138,29	50,88	4,79	-
2.240,00 - 2.249,99	878,40	442,05	271,01	141,29	52,88	5,79	-
2.250,00 - 2.259,99	885,40	447,05	275,01	144,29	54,88	6,79	-
2.260,00 - 2.269,99	892,40	452,05	279,01	147,29	56,88	7,79	-
2.270,00 - 2.279,99	899,40	457,05	283,01	150,29	58,88	8,79	-
2.280,00 - 2.289,99	906,40	462,05	287,01	153,29	60,88	9,79	-
2.290,00 - 2.299,99	913,40	467,05	291,01	156,29	62,88	10,79	-
2.300,00 - 2.309,99	920,40	472,05	295,01	159,29	64,88	11,79	-
2.310,00 - 2.319,99	927,40	477,05	299,01	162,29	66,88	12,79	-
2.320,00 - 2.329,99	934,40	482,05	303,01	165,29	68,88	13,79	-
2.330,00 - 2.339,99	941,40	487,05	307,01	168,29	70,88	14,79	-
2.340,00 - 2.349,99	948,40	492,05	311,01	171,29	72,88	15,79	-
2.350,00 - 2.359,99	955,40	497,05	315,01	174,29	74,88	16,79	-

10

214

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
2.360,00	2.369,99	962,40	502,05	319,01	177,28	76,88	17,79
2.370,00	2.379,99	969,40	507,05	323,01	180,28	78,88	18,79
2.380,00	2.389,99	976,40	512,05	327,01	183,28	80,88	19,79
2.390,00	2.399,99	983,40	517,05	331,01	186,28	82,88	20,79
2.400,00	2.409,99	990,40	522,05	335,01	189,28	84,88	21,79
2.410,00	2.419,99	997,40	527,05	339,01	192,28	86,88	22,79
2.420,00	2.429,99	1004,40	532,05	343,01	195,28	88,88	23,79
2.430,00	2.439,99	1011,40	537,05	347,01	198,28	90,88	24,79
2.440,00	2.449,99	1018,40	542,05	351,01	201,28	92,88	25,79
2.450,00	2.459,99	1025,40	547,05	355,01	204,28	94,88	26,79
2.460,00	2.469,99	1032,40	552,05	359,01	207,28	96,88	27,79
2.470,00	2.479,99	1039,40	557,05	363,01	210,28	98,88	28,79
2.480,00	2.489,99	1046,40	562,05	367,01	213,28	100,88	29,79
2.490,00	2.499,99	1053,40	567,05	371,01	216,28	102,88	30,79
2.500,00	2.509,99	1060,40	572,05	375,01	219,28	104,88	31,79
2.510,00	2.519,99	1067,40	577,05	379,01	222,28	106,88	32,79
2.520,00	2.529,99	1074,40	582,05	383,01	225,28	108,88	33,79
2.530,00	2.539,99	1081,40	587,05	387,01	228,28	110,88	34,79
2.540,00	2.549,99	1088,40	592,05	391,01	231,28	112,88	35,79
2.550,00	2.559,99	1095,40	597,05	395,01	234,28	114,88	36,79
2.560,00	2.569,99	1102,40	602,05	399,01	237,28	116,88	37,79
2.570,00	2.579,99	1109,40	607,05	403,01	240,28	118,88	38,79
2.580,00	2.589,99	1116,40	612,05	407,01	243,28	120,88	39,79
2.590,00	2.599,99	1123,40	617,05	411,01	246,28	122,88	40,79
2.600,00	2.609,99	1130,40	622,05	415,01	249,28	124,88	41,79
2.610,00	2.619,99	1137,40	627,05	419,01	252,28	126,88	42,79
2.620,00	2.629,99	1144,40	632,05	423,01	255,28	128,88	43,79
2.630,00	2.639,99	1151,40	637,05	427,01	258,28	130,88	44,79
2.640,00	2.649,99	1158,40	642,05	431,01	261,28	132,88	45,79
2.650,00	2.659,99	1165,40	647,05	435,01	264,28	134,88	46,79
2.660,00	2.669,99	1172,40	652,05	439,01	267,28	136,88	47,79
2.670,00	2.679,99	1179,40	657,05	443,01	270,28	138,88	48,79
2.680,00	2.689,99	1186,40	662,05	447,01	273,28	140,88	49,79
2.690,00	2.699,99	1193,40	667,05	451,01	276,28	142,88	50,79
2.700,00	2.709,99	1200,40	672,05	455,01	279,28	144,88	51,79
2.710,00	2.719,99	1207,40	677,05	459,01	282,28	146,88	52,79

11

Euro		Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
Nettolohn monatlich		0	1	2	3	4	5 und mehr
2.720,00	2.729,99	1214,40	682,05	463,01	285,28	148,88	53,79
2.730,00	2.739,99	1221,40	687,05	467,01	288,28	150,88	54,79
2.740,00	2.749,99	1228,40	692,05	471,01	291,28	152,88	55,79
2.750,00	2.759,99	1235,40	697,05	475,01	294,28	154,88	56,79
2.760,00	2.769,99	1242,40	702,05	479,01	297,28	156,88	57,79
2.770,00	2.779,99	1249,40	707,05	483,01	300,28	158,88	58,79
2.780,00	2.789,99	1256,40	712,05	487,01	303,28	160,88	59,79
2.790,00	2.799,99	1263,40	717,05	491,01	306,28	162,88	60,79
2.800,00	2.809,99	1270,40	722,05	495,01	309,28	164,88	61,79
2.810,00	2.819,99	1277,40	727,05	499,01	312,28	166,88	62,79
2.820,00	2.829,99	1284,40	732,05	503,01	315,28	168,88	63,79
2.830,00	2.839,99	1291,40	737,05	507,01	318,28	170,88	64,79
2.840,00	2.849,99	1298,40	742,05	511,01	321,28	172,88	65,79
2.850,00	2.859,99	1305,40	747,05	515,01	324,28	174,88	66,79
2.860,00	2.869,99	1312,40	752,05	519,01	327,28	176,88	67,79
2.870,00	2.879,99	1319,40	757,05	523,01	330,28	178,88	68,79
2.880,00	2.889,99	1326,40	762,05	527,01	333,28	180,88	69,79
2.890,00	2.899,99	1333,40	767,05	531,01	336,28	182,88	70,79
2.900,00	2.909,99	1340,40	772,05	535,01	339,28	184,88	71,79
2.910,00	2.919,99	1347,40	777,05	539,01	342,28	186,88	72,79
2.920,00	2.929,99	1354,40	782,05	543,01	345,28	188,88	73,79
2.930,00	2.939,99	1361,40	787,05	547,01	348,28	190,88	74,79
2.940,00	2.949,99	1368,40	792,05	551,01	351,28	192,88	75,79
2.950,00	2.959,99	1375,40	797,05	555,01	354,28	194,88	76,79
2.960,00	2.969,99	1382,40	802,05	559,01	357,28	196,88	77,79
2.970,00	2.979,99	1389,40	807,05	563,01	360,28	198,88	78,79
2.980,00	2.989,99	1396,40	812,05	567,01	363,28	200,88	79,79
2.990,00	2.999,99	1403,40	817,05	571,01	366,28	202,88	80,79
3.000,00	3.009,99	1410,40	822,05	575,01	369,28	204,88	81,79
3.010,00	3.019,99	1417,40	827,05	579,01	372,28	206,88	82,79
3.020,00	3.020,00	1424,40	832,05	583,01	375,28	208,88	83,79

12

215

Eigene Einkünfte von Unterhaltsberechtigten gem. § 850c Abs. 4 ZPO

Hat eine Person, welcher der Schuldner auf Grund gesetzlicher Verpflichtung Unterhalt gewährt, **eigene Einkünfte**, so kann das **Vollstreckungsgericht auf Antrag des Gläubigers** nach billigem Ermessen bestimmen, dass diese Person bei der Berechnung des **unpfändbaren Teils** des Arbeitseinkommens **ganz oder teilweise unberücksichtigt bleibt**.

216

Formulare im Internet: www.justiz.nrw.de

justiz-online Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen

Sie sind hier: Startseite » ... » Formulare/Merkblätter » Zwangsvollstreckung und Pfändung

Zwangsvollstreckung und Pfändung

Zwangsvollstreckungsauftrag, Anträge auf Pfändung nebst Pfändungs- und Überweisungsbeschlüssen, Zwangsversteigerung

- Zwangsvollstreckung
Zwangsvollstreckungsauftrag nebst Hinweisen
- ZP 311a 221 kB
Antrag auf Pfändung von Ansprüchen gegen Kreditinstitute, Versicherungen, Bausparkassen
- ZP 311 127 kB
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wegen "Ansprüchen gegen Kreditinstitute, Versicherungen, Bausparkassen, Sonstige"
- ZP 312 a 221 kB
Antrag auf Pfändung von Ansprüchen gegen Arbeitgeber, Arbeitsamt, Versicherungsträger, Finanzamt, Sonstige
- ZP 312 300 kB
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wegen "Ansprüchen gegen Arbeitgeber, Arbeitsamt, Versicherungsträger, Finanzamt, Sonstige"
- ZP 313 a 227 kB
Antrag auf Pfändung von Ansprüchen wegen "Unterhaltsforderungen"
- ZP 313 (dieses Formular ist **speicherbar**) 322 kB
Pfändungs- und Überweisungsbeschluss wegen "Unterhaltsforderungen"
- Merkblatt für Bietinteressenten 38 kB
Hinweise für Bietinteressenten bei Zwangsversteigerungen

217
Seite drucken | Seitenanfang

Hilfen und Informationen im Internet: www.justiz.nrw.de

justiz-online Justizportal des Landes Nordrhein-Westfalen

Sie sind hier: Startseite » Bürgerservice » Hilfen/Informationen

Hilfen/Informationen

Broschüren, Berechnungshilfen, Streitwertkatalog

Wir stellen Ihnen sämtliche Falblätter und Informationsbroschüren des Justizministeriums online zur Verfügung. Darüber hinaus finden Sie Programme, die Ihnen dabei helfen, die Kosten eines verlorenen Prozesses oder die Ihnen zustehende Prozesskostenhilfe zu berechnen. In vielen Fällen gibt es auch eine schnellere und preiswertere Lösung als das Gericht: Die Schlichtung.

- Broschüren und Informationsmaterial »
Das Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen hält mehr als drei Dutzend Broschüren und Falblätter für Sie bereit. Alle Veröffentlichungen können Sie herunterladen oder bestellen.
- Pfändungstabellen-Generator
Mit dem Pfändungstabellen-Generator können Sie sich auf Ihre Bedürfnisse angepasste Pfändungstabellen nach § 850c Zivilprozessordnung erstellen.
- Berechnung des Pfändungsfreibetrags
Mit diesem Rechner können Sie ermitteln, wieviel vom Nettoeinkommen pfändfrei bleibt.

Mit dem Programm PKH-fix ist es möglich, die Raten zur Rückzahlung der gewährten PKH unter Berücksichtigung der Einkünfte und der Belastungen der Verfahrenspartei zu ermitteln.

- Kostenrisiko-Rechner »
Rechnen Sie sich selber aus, was Sie bei einem verlorenen Rechtsstreit in der Ausgangs- und in der Berufungsinstanz an Kosten aufbringen müssen.
- Streitwertkatalog für die Verwaltungsgerichtsbarkeit »
Hier steht der aktuelle Streitwertkatalog von der Streitwertkommission der Verwaltungsorgane zur Verfügung.

218

Amtsgericht
(Geschäftsnummer)

(Ort, Datum)
(Anzahl)
(Folien)

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

in der Zwangsversteigerungssache der/die Gläubiger(n)

verfühen durch

Bearbeitung durch Gläubiger(n)	Bankkonto Kontokorrent- Rechnung	Schuldner(n)
--------------------------------	--	--------------

gegen

Nach dem / den Vollstreckungstitel(n)

des / der Gesch. Nr. vom

des / der Gesch. Nr. vom

kann der/die Gläubiger(n) von dem/den Schuldner(n) noch beanspruchen:

da in der beigefügten Forderungsaufstellung aufgeführten Beträge

EUR Hauptforderung gem. art. Aufhebung Teilhauptforderung

Restforderung aus Hauptforderung Restforderung aus Gesamtforderung

nebst % Zinsen darauf aus EUR seit dem

nebst Tagessätzen in Höhe von EUR seit dem

nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem

EUR blattierte vorgerichtliche Kosten Wechselkosten

EUR Kosten des Mahn-Vollstreckungsbeschlusses

nebst 4% Zinsen darauf seit dem

nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem

EUR sonstige Vollstreckungskosten gem. art. Aufhebung

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten und der Zustellungskosten (s. Kostenrechnung - II) für diesen Beschluss werden die ersatzlich nachstehend aufgeführten angliederten Forderungen der/die Schuldner(n) an

Dieser Beschluss bedingt die Durchsetzung der Forderungen, über und unter Ausschluss aller Rechte der/die Schuldner(n), die für ein Zahlungsverweigerungsrecht, gegenstandslos ist.	
EUR	
Drittschuldner(n)	

Impressum: Formblatt der Forderung an den Schuldner, Formblatt zur Kostenrechnung (s. Kostenrechnung - II) für diesen Beschluss, die die Kosten dieses Verfahrens trägt der/die Schuldner(n) gem. § 789 ZPO.

Gegenstandswert:	EUR	8. Anwaltskosten	EUR
1. Gericht gem. Nr. 2110 Kost.-Verz. GKG	EUR	1. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3329 VV-RVG	EUR
2. Zustellungskosten KV 800	EUR	2. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3310 VV-RVG	EUR
3.	EUR	3.	EUR
Summe	EUR	4. Post-, Telekomm.-Einsparpauschale	EUR
		5. Umsatzsteuer	EUR
		Summe	EUR

Anspruch A (an Arbeitgeber)

auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitsentgelts einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen nach Maßgabe der §§ 150 f. ZPO i. V. mit der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung

auf Durchführung des vorweggenommenen Lohnsteuer-Jahresausgleichs für das Kalenderjahr und früheren Erstattungszeiträume sowie auf Auszahlung des als Überzahlung ausgerechneten Erstattungsbeitrages

Anspruch B (an Arbeitslosenversicherung)

auf Zahlung der angemessen und künftig nach dem Sozialgesetzbuch zustehenden Geldleistungen aus

(gemäß Festsetzung der zuständigen Behörde)
nach Maßgabe der §§ 650 ff. ZPO i. V. mit der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO in der jeweils gültigen Fassung

Anspruch C (an Finanzamt)

auf Auszahlung des Überschusses, der sich als Erstattungsanspruch bei der Abrechnung der auf die Einkommenssteuer anzusetzenden Leistungen (Vorauszahlungen, durch Überzahlung erhaltene Beträge) für das abgelaufene und frühere Erstattungszeiträume ergibt

Berechnung des pfändbaren Netto-Einkommens

Von der Pfändung sind ausgenommen die nach § 850 a ZPO unpfändbaren Beträge, z. B. die Hälfte der Mehrwertsteuerordnung und die nach Steuer- und Sozialrecht abzugsfähigen Beträge (z. B. Lohn- und Kirchensteuer, Sozialversicherung, Unfallversicherung, Beiträge zur privaten Krankenversicherung, Kindergeld und Geldleistungen für Kinder (§ 48 Abs. 1 S. 2 SGB I) sind nur im Rahmen der §§ 718 EStG und § 54 Abs. 5 SGB I pfändbar.

Von dem errechneten Nettoeinkommen ergibt sich der pfändbare Betrag unter Berücksichtigung der Unterhaltspflichten der/die Schuldner(n) aus der Tabelle zu § 850 c Abs. 3 ZPO (in der jeweils gültigen Fassung).

Gemäß § 850 c Abs. 4 ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) wird angeordnet, dass der Ehegatte der/die Kinder bei der Berechnung des unpfändbaren Teils des Arbeitsentgelts nicht als Unterhaltsberechtigte zu berücksichtigen sind (Bestimmung des Einkommens nach Art und Höhe, das dem pfändbaren Teil des Einkommens zuzurechnen ist)

Zur Berechnung des nach § 850 c ZPO (in der jeweils gültigen Fassung) pfändbaren Teils des Gesamteinkommens sind zuzurechnen:

Arbeitsentgelt bei Drittschuldner(n) und Drittschuldner(n) und

Sozialleistungen von Drittschuldner(n) und Drittschuldner(n)

(Bestimmung des Einkommens nach Art und Höhe, das dem pfändbaren Teil des Einkommens zuzurechnen ist)

Der unpfändbare Betrag ist in erster Linie den Einküpfen der/die Schuldner(n) bei zu entnehmen, da dieses Einkommen die wesentliche Grundlage der Lebenshaltung der/die Schuldner(n) bildet.

Der/die Drittschuldner(n) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an der/die Schuldner(n) nicht mehr leisten. Der/die Schuldner(n) darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, als insbesondere nicht erlöschen. Zugleich wird der/die Gläubiger(n) die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung benennen.

Ausfertigung


(Pfändungsgegenstand)	(Einkommensüberschuss der/die Schuldner(n))
Kontopfändung (ZPO 712)	
A. Geldleistungen (ZPO 712)	
1. gem. Zwangsversteigerung KV 100	EUR
2. Postzahlung KV 101	EUR
3. sonst. Zwangsversteigerung KV 100	EUR
4. Rechtlich Geleitet KV 102	EUR
B. Auslagen	
1. Sachkosten (Datum) KV 700	EUR
2. Mietspiegel KV 711	EUR
3. Anwalts KV 713	EUR
4. Einq. 1 sonstige Zwangsversteigerung KV 701	EUR
Summe	EUR

219

Sonderfall:

Kontenpfändung

220



**Neuregelung durch das Gesetz zur
Reform des Kontopfändungsschutzes
vom 07.07.2009,
in Kraft getreten am 01.07.2010**

221

Überblick über die gesetzlichen Regelungen



- § 833 Pfändungsumfang bei Kontoguthaben;
Aufhebung der Pfändung;
Anordnung der Unpfändbarkeit**
- § 850k Pfändungsschutzkonto**
- § 850l Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus
wiederkehrenden Einkünften**

222

Pfändungsrecht Konten (P-Konten)

223

Neues Kontopfändungsrecht

01.07.2010 => Gesetz in Kraft

01.07.2011 => Erhöhung der Pfändungsfreigrenzen

**30.11.2011 => Pflicht zur Kundeninformation
bzgl. neues Recht (§ 38 EZPO n.F.)**

31.12.2011 => Altes Recht tritt außer Kraft

224

Führung eines P-Kontos gem. § 850k Abs. 7 ZPO

In einem der Führung eines Girokontos zugrunde liegenden Vertrag können der Kunde, der eine natürliche Person ist, oder dessen gesetzlicher Vertreter und das Kreditinstitut vereinbaren, dass das Girokonto als Pfändungsschutzkonto geführt wird.

Der Kunde kann jederzeit verlangen, dass das Kreditinstitut sein Girokonto als Pfändungsschutzkonto führt.

Ist das Guthaben des Girokontos bereits gepfändet worden, so kann der Schuldner die Führung als Pfändungsschutzkonto zum Beginn des vierten auf seine Erklärung folgenden Geschäftstages verlangen. ²²⁵

Grundregeln des P-Kontos gem. § 850k Abs. 8 ZPO

- Jede Person darf **nur ein** Pfändungsschutzkonto unterhalten.
- Bei der Abrede hat der Kunde gegenüber dem Kreditinstitut zu **versichern**, dass er **kein weiteres** Pfändungsschutzkonto unterhält.
- Das Kreditinstitut **darf Auskunfteien mitteilen**, dass es für den Kunden ein Pfändungsschutzkonto führt.

226

Grundregeln des P-Kontos gem. § 850k Abs. 8 ZPO

- Die Auskunftfeien dürfen diese Angabe nur verwenden, um Kreditinstituten auf Anfrage zum Zwecke der Überprüfung der Richtigkeit der Versicherung Auskunft darüber zu erteilen, ob die betroffene Person ein Pfändungsschutzkonto unterhält.
- Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung zu einem anderen als dem genannten Zweck ist auch mit Einwilligung der betroffenen Person unzulässig.

227

Unterhält ein Schuldner mehrere Girokonten als Pfändungsschutzkonten, ordnet das Vollstreckungsgericht auf Antrag eines Gläubigers an, dass nur das von dem Gläubiger in dem Antrag bezeichnete Girokonto dem Schuldner als Pfändungsschutzkonto verbleibt.

Der Gläubiger hat die Voraussetzungen durch Vorlage entsprechender Erklärungen der Drittschuldner glaubhaft zu machen.

228



Eine Anhörung des Schuldners unterbleibt.

Mit der Zustellung der Entscheidung an diejenigen Kreditinstitute, deren Girokonten nicht zum Pfändungsschutzkonto bestimmt sind, entfallen die Wirkungen des P-Kontos.

229



**Wirkungen der
P-Konten**

230

Pfändungsschutzkonto gem. § 850k

- (1) Wird das Guthaben auf dem **Pfändungsschutzkonto** des Schuldners bei einem Kreditinstitut gepfändet, kann der Schuldner jeweils **bis zum Ende des Kalendermonats** über Guthaben in Höhe des monatlichen **Freibetrages** nach § 850c Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a **verfügen**; insoweit wird es **nicht von der Pfändung erfasst**.

Soweit der Schuldner **in dem jeweiligen Kalendermonat nicht** über Guthaben in Höhe des pfändungsfreien Betrages **verfügt** hat, wird dieses Guthaben **in dem folgenden Kalendermonat zusätzlich** zu dem nach vorstehender Regelung geschützten Guthaben nicht von der Pfändung erfasst.

231

Dies gilt **entsprechend**, wenn das Guthaben auf einem **Girokonto des Schuldners** gepfändet ist, das **vor Ablauf von vier Wochen seit der Zustellung des Überweisungsbeschlusses an den Drittschuldner **in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt**** wird.

232

(2) Die Pfändung des Guthabens gilt im Übrigen als mit der Maßgabe ausgesprochen, dass in Erhöhung des vorgenannten Freibetrages folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst sind:

233

... in Erhöhung des Freibetrages sind folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst:

1. die **pfändungsfreien Beträge** nach § 850c Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 850c Abs. 2a Satz 1, **wenn**
 - a) der Schuldner einer oder mehreren Personen aufgrund gesetzlicher Verpflichtung **Unterhalt** gewährt oder
 - b) der Schuldner **Geldleistungen** nach dem 2. oder 12. Buch **SGB** für mit ihm in einer Gemeinschaft im Sinne des § 7 Abs. 3 des 2. Buches SGB oder der §§ 19, 20, 36 Satz 1 oder 43 des 12. Buches SGB lebende Personen, denen er nicht aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum **Unterhalt** verpflichtet ist, entgegennimmt;

234

... in Erhöhung des Freibetrages sind folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst:

2. einmalige Geldleistungen im Sinne des § 54 Abs. 2 des 1. Buches SGB und **Geldleistungen zum Ausgleich des durch einen Körper- oder Gesundheitsschaden bedingten Mehraufwandes** im Sinne des § 54 Abs. 3 Nr. 3 des 1. Buches SGB;

235

... in Erhöhung des Freibetrages sind folgende Beträge nicht von der Pfändung erfasst:

3. das **Kindergeld** oder andere **Geldleistungen für Kinder**, **es sei denn**, dass **wegen einer Unterhaltsforderung** eines Kindes, für das die Leistungen gewährt oder bei dem es berücksichtigt wird, gepfändet wird.

236

(5) Das **Kreditinstitut** ist dem Schuldner **zur Leistung** aus dem nicht von der Pfändung erfassten Guthaben im Rahmen des vertraglich Vereinbarten **verpflichtet**.

237

Dies gilt für die nach § 850c ZPO **nicht** von der Pfändung erfassten Beträge nur insoweit, als der Schuldner durch eine **Bescheinigung des Arbeitgebers, der Familienkasse, des Sozialleistungsträgers** oder einer geeigneten Person oder Stelle ... nachweist, dass das Guthaben nicht von der Pfändung erfasst ist.

Die **Leistung des Kreditinstituts** an den Schuldner hat **befreiende Wirkung**, wenn ihm die Unrichtigkeit der Bescheinigung **weder bekannt noch infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt** ist.

238

Kann der Schuldner den **Nachweis nicht anders** führen, so hat das **Vollstreckungsgericht** auf Antrag die pfandfreien Beträge zu bestimmen.

239

(6) Wird einem Pfändungsschutzkonto eine **Geldleistung nach dem SGB oder Kindergeld** gutgeschrieben, darf das Kreditinstitut die Forderung, die durch die Gutschrift entsteht, für die **Dauer von 14 Tagen** seit der Gutschrift **nur mit solchen Forderungen verrechnen** und hiergegen nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die ihm als **Entgelt für die Kontoführung oder aufgrund von Kontoverfügungen des Berechtigten** innerhalb dieses Zeitraums zustehen.

240

Bis zur Höhe des danach verbleibenden Betrages der Gutschrift ist das Kreditinstitut **innerhalb von 14 Tagen** seit der Gutschrift **nicht berechtigt, die Ausführung von Zahlungsvorgängen wegen fehlender Deckung abzulehnen, wenn** der Berechtigte nachweist oder dem Kreditinstitut sonst bekannt ist, dass es sich um die **Gutschrift einer Geldleistung nach dem SGB oder von Kindergeld** handelt.

241

Pfändungsumfang bei Kontoguthaben; gem. § 833a ZPO

- (1) Die Pfändung des Guthabens eines Kontos bei einem Kreditinstitut **umfasst** das am **Tag der Zustellung** des Pfändungsbeschlusses bei dem Kreditinstitut **bestehende Guthaben** sowie die **Tagesguthaben der auf die Pfändung folgenden Tage**.

242

Aufhebung der Pfändung; Anordnung der Unpfändbarkeit gem. § 833a ZPO

(2) Auf Antrag des Schuldners kann das Vollstreckungsgericht anordnen, dass

1. die Pfändung des Guthabens eines Kontos **aufgehoben** wird oder
2. das Guthaben des Kontos für die Dauer von **bis zu zwölf Monaten der Pfändung nicht unterworfen** ist, wenn der Schuldner nachweist, dass dem Konto **in den letzten sechs Monaten vor Antragstellung ganz überwiegend nur unpfändbare Beträge** gutgeschrieben worden sind, und er **glaubhaft** macht, dass **auch innerhalb der nächsten zwölf Monate nur ganz überwiegend nicht pfändbare Beträge zu erwarten** sind.

243

Versagung oder Aufhebung der Anordnung gem. § 833a Abs. 2 ZPO

- Die Anordnung kann **versagt** werden, wenn **überwiegende Belange des Gläubigers** entgegenstehen.
- Die erfolgte Anordnung ist auf Antrag eines Gläubigers **aufzuheben**, wenn ihre **Voraussetzungen nicht mehr vorliegen**
oder
- die Anordnung den **überwiegenden Belangen dieses Gläubigers** entgegensteht.

244

Pfändungsschutz für Kontoguthaben aus wiederkehrenden Einkünften gem. § 850I ZPO

- (1) Werden die in den §§ 850 bis 850b sowie die in den §§ 851c und 851d bezeichneten wiederkehrenden Einkünfte auf ein Konto des Schuldners, das vom Kreditinstitut nicht als Pfändungsschutzkonto im Sinne von § 850k Abs. 7 geführt wird, überwiesen, so ist eine Pfändung des Guthabens auf Antrag des Schuldners vom Vollstreckungsgericht insoweit aufzuheben, als das Guthaben dem der Pfändung nicht unterworfenen Teil der Einkünfte für die Zeit von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entspricht.

245

- (2) Das Vollstreckungsgericht hebt die Pfändung des Guthabens für den Teil vorab auf, dessen der Schuldner bis zum nächsten Zahlungstermin dringend bedarf, um seinen notwendigen Unterhalt zu bestreiten und seine laufenden gesetzlichen Unterhaltspflichten gegenüber den dem Gläubiger vorgehenden Berechtigten zu erfüllen oder die dem Gläubiger gleichstehenden Unterhaltsberechtigten gleichmäßig zu befriedigen.

246

Der vorab freigegebene Teil des Guthabens darf den Betrag nicht übersteigen, der dem Schuldner voraussichtlich nach § 850I Abs. 1 ZPO zu belassen ist.

Der Schuldner hat **glaubhaft zu machen**,

- dass **wiederkehrende Einkünfte** der in den §§ 850 bis 850b, § 851c oder § 851d bezeichneten Art auf das Konto überwiesen worden sind
- und dass **der dringender Bedarf** vorliegt.

Die **Anhörung des Gläubigers unterbleibt**, wenn der damit verbundene Aufschub dem Schuldner nicht **zuzumuten** ist.

247

Amtsgericht (Geschäftsnummer) (Ort, Datum) (Anzahl) (Tafel)

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

in der Zwangsversteigerungssache des/der

Gläubiger(n)

verbunden durch:

Rechtsverbindung des/der Gläubiger(n) (Bezeichnung, Kontonummer, Rechtsverbindung)

gegen:

Schuldner(n)

Nach dem / den Vollstreckungsgehalt:

des/der Gläubiger(n) von dem/der Schuldner(n)

kann/dieser Gläubiger(n) von dem/der Schuldner(n) noch beanspruchen:

die in der beigefügten Forderungsaufstellung aufgeführten Beträge

EUR: Hauptforderung gem. ant. Aufhebung Teilhaftbefreiung

Restforderung aus Hauptforderung Restforderung aus Gesamthandlung

nebst 4% Zinsen davon aus EUR nebst dem

nebst 5% Zinsen in Höhe von EUR nebst dem

nebst 5% Zinsen über den jeweiligen Basisbetrag aus EUR nebst dem

EUR: laufende vergerichtliche Kosten Wechselkosten

EUR: Kosten des Mahn- und Vollstreckungsbeschlusses

nebst 4% Zinsen daraus seit dem

EUR: laufende Vollstreckungskosten gem. ant. Aufhebung

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten und der Zustellungskosten (in Kostenrechnung I - II) für diesen Beschluss werden die unersätzt nachstehend aufgeführten angeblichen Forderungen des/der Schuldner(n) an

Ortschuldnern(n)

Anspruch A (an Kreditinstitute etc.)

auf Zahlung der gegenwärtig bestehenden und zukünftig entstehenden Guthaben bzw. zu Gunsten des/der Schuldner(n) entstehender Salden aus der laufenden Rechnung bestehender Geschäftsverbindungen, insbesondere aus Konto-Nr. einschließlich aller Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Girovertrag auf Guthaben aus künftigen Eingängen und auf fortlaufende Auszahlung der Guthaben sowie auf Durchführung von Überweisungen an Dritte, sofern eine gläubigerliche Deckungsgrundlage besteht.

auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf festgesetzte bzw. vorerlebte Kündigung der für freibleibende Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Kto.-Nr. auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Girokonto, insbesondere aus Kto.-Nr. auf den die Zwangsvollstreckung für die festgesetzlichen Wertpapiere geltebracht sind, auf Zutritt zu dem Bankbuch/Konto-Nr. und Mithilfe bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts.

aus zu seinen Gunsten bestehenden Kreditverträgen

aus offenen Kreditlinien, jedoch nur für den Fall, dass Schuldner diese Kreditlinie in Anspruch nimmt.

auf Annullierung von Krediten und Darlehen, wenn es sich um nicht zweckgebundene Ansprüche handelt und nur für den Fall, dass der Schuldner den Kredit oder das Darlehen abruft oder in Anspruch nimmt.

Auf § 850 Abs. 3 Satz 2 ZPO Zahlungsmoratorium von vier Wochen wird dieser Ortschuldner(n) hiermit hingewiesen. Für den Fall, dass das Konto nicht als Pfändungsschutzkonto geführt oder in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird, gilt, dass von der Pfändung Guthaben aus Sozialleistungen innerhalb von 14 Tagen seit Guthabenschrift nicht erfasst wird, § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB I. Eine Konformregelung durch das Vollstreckungsgericht ist insoweit nicht erforderlich.

Anspruch B (an Versicherungsgesellschaften)

1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnaufschüsse und des Rückkaufwertes aus dem/der mit dem/der Ortschuldner(n) abgeschlossenen Lebensversicherungen, insbesondere aus Vers.-Nr.

2. auf das Recht zur Bestimmung derjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. zur Bestimmung einer anderen Person anstelle der von dem/der Ortschuldner(n) vorgesehenen.

3. auf das Recht zur Kündigung und Umwandlung der Lebensversicherungen/Rentenversicherungsverträge in eine prämienfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Auszahlung der Versicherungsprämie.

Ausgenommen von der Pfändung sind Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme dem in § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch C (an Sparkassen)

aus dem/der über eine Bauparsumme von EUR (mehr oder weniger) abgeschlossenen Bauparvertrag(en) Nr. insbesondere der Anspruch auf Auszahlung der Bauparsumme nach Zahlung, Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bauparsumme, Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung, das Kündigungsgeld selbst und das Recht auf Änderung des Vertrages.

Zugleich wird angeordnet, dass

dieser Schuldner(n) das über das jeweilige Sparguthaben ausgefallene Sparbuch an dem/der Gläubiger(n) zur unverzüglichen Vorlage an das unersätzt bezeichnete Kreditinstitut herauszugeben hat.

dass ein von dem/der Gläubiger(n) zu beauftragender Gerichtsvollzieher anstelle des/der Ortschuldner(n) Zutritt zu dem/der Sparkassen zu nehmen hat, um nach dem Öffnen der Fächer den Inhalt derselben für den/den Gläubiger(n) zu pfänden.

die in Depot verwahrten Wertpapiere und Wertpapierdepotverträge an einzelnen von dem/der Gläubiger(n) zu beauftragenden Gerichtsvollzieher(n) herauszugeben sind.

dieser Schuldner(n) die Versicherungspolice an den/den Gläubiger(n) herauszugeben und dass/dieser sie unverzüglich dem/der Ortschuldner(n) vorzulegen hat.

dieser Schuldner(n) die Bauparsumme und den letzten Kontoauszug an den/den Gläubiger(n) herauszugeben und dass/dieser die Unterlagen unverzüglich dem/der Ortschuldner(n) vorzulegen hat.

Dieser Ortschuldner(n) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an dem/der Schuldner(n) nicht mehr leisten. Dieser Schuldner(n) darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, was insbesondere nicht erachtet. Zugleich wird dem/der Gläubiger(n) die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einzahlung überwiesen.

Kopfzeile

Platz für Unterschriften

(Unterschriftenbereich des/der Gläubiger(n))

Kostenrechnung (in Weisung)

A. Gebühren	EUR
1. gem. Zwangsverf. KV 100	EUR
2. Pfändungsbefehl KV 101	EUR
3. 1. mal. Einlegung der Zwangsverf. KV 100	EUR
4. 2. mal. Einlegung KV 101	EUR
B. Auslagen	EUR
1. Gerichtskosten (Salden)	EUR
KV 700	EUR
KV 701	EUR
2. Anwaltskosten (Salden)	EUR
KV 710	EUR
KV 711	EUR
3. Gerichtskosten (Salden)	EUR
Zwangsverf. KV 100	EUR
Bilg. 1. malige Zwangsverf. KV 101	EUR
Summe	EUR

248

Entscheidung zum P-Konto:

Landgericht Essen Beschluss vom 16.08.2010, 7 T 404/10

249

- Sachverhalt -

- 22.09.2009 - PfÜB bzgl. Ansprüchen der Schuldnerin gegen ihre kontoführende Bank
- 01.07.2010 - Umwandlung des Kontos in ein P-Konto
- 15.07.2010 - Pfändungsfreibetrag i.H.v.985,15 € zzgl. Kindergeld werden abgehoben
- 30.07.2010 - Sozialleistungen i.H.v. 864,- € gehen ein (zum Bestreiten des Lebensunterhaltes im August 2010 bestimmt)
- Drittschuldnerin verweigert Auszahlung von Kontoguthaben an die Schuldnerin mit dem Hinweis auf den ausgeschöpften Pfändungsfreibetrag im Juli 2010.
- Schuldnerin, die diesen Geldbetrag unstreitig für das Bestreiten ihres Lebensunterhaltes im August 2010 benötigt, beantragte am 10.08.2010 die Aufhebung der erfolgten Pfändung unter Hinweis auf § 765a ZPO.

250

- Gründe -

„ ...die Voraussetzungen des § 765a ZPO für die Gewährung von Vollstreckungsschutz liegen im vorliegenden Fall vor.

Dass die Schuldnerin allein wegen der vorlaufenden Gewährung von Sozialleistungen am Ende des Vormonates nunmehr für den Monat August keine genügenden Geldmittel zur Verfügung hat, um ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, stellt eine mit den guten Sitten nicht zu vereinbarende Härte dar.

Gleichzeitig werden schutzwürdige Interessen der Gläubigerin nur unwesentlich beeinträchtigt, da nach der im gesamten Zwangsvollstreckungsrecht erkennbaren gesetzgeberischen Grundwertung Sozialleistungen zum Bestreiten des Lebensunterhaltes dem Gläubigerzugriff im Regelfall entzogen sein sollen.

251

- Gründe -

Dass die kontoführenden Kreditinstitute im Rahmen der Führung eines Pfändungsschutzkontos nach § 850k ZPO verpflichtet wären, bestimmte Zahlungseingänge danach zu überprüfen, ob deren Zweckbestimmung auf den Folgemonat gerichtet ist, um diese dann ggf. erst für den Folgemonat zu berücksichtigen, vermag die Kammer ebenfalls nicht festzustellen.

Zum einen würde eine solche Regelung zu ganz erheblichen Umsetzungsproblemen und Haftungsrisiken für die kontoführenden Kreditinstitute führen, zum anderen ergibt sich für eine derart weitreichende Prüfungscompetenz und -verpflichtung der Kreditinstitute keinerlei Anhaltspunkt aus dem Gesetz.

Entsprechend dem erkennbaren Interesse der Schuldnerin war deren Antrag so auszulegen, dass nicht nur die Feststellung der Unwirksamkeit der Pfändung im Monat Juli, sondern auch die Nichtanrechnung des insofern freiwerdenden Betrages für den Monat August verfahrensgegenständlich sein sollte, sodass die Kammer gern. § 850 k Abs. 4 ZPO n.F. den gem. § 850 k Abs. 1 ZPO pfändungsfrei auf dem Pfändungsschutzkonto im August 2010 der Schuldnerin zur Verfügung stehenden Betrag um 864,-- Euro erhöht hat.

252

- Gerichtlicher Hinweis in den Gründen -

Die Schuldnerin muss hiermit allerdings ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sie zur Sicherung ihres Lebensunterhalts im Monat September durch die Ende August zu erwartende Überweisung der Sozialleistung diesen im August erhöhten Freibetrag nicht in diesem Monat in vollem Umfang durch Kontoverfügungen ausnutzen darf. Nur wenn sie im Monat August ihre Kontoverfügungen auf den ihr regelmäßig monatlich zustehenden pfändungsfreien Betrag beschränkt, ist gewährleistet; dass auf Grund der Regelung in § 850k Abs. 1 Satz 2 ZPO der Ende August eingehende Überweisungsbetrag der ihr zustehenden Sozialleistung nicht von der Pfändung erfasst wird und der Schuldnerin somit im September im Rahmen des Pfändungsschutzkontos zur Verfügung steht.

253

- Zulassung der Rechtsbeschwerde -

Die Kammer hat die Rechtsbeschwerde nach § 574 11 Nr. 1 ZPO zugelassen, da die Sache von grundsätzlicher Bedeutung ist.

Die nach Einführung der Regelung über das Pfändungsschutzkonto zum 01.07.2010 entstandene vorliegende Rechtsfrage hat in einer großen Vielzahl von bereits anhängigen und künftig noch zu erwartenden Verfahren Bedeutung erlangt.

Auch ist es für die Vollstreckungspraxis wichtig, möglichst eine einheitliche Vorgehensweise der Kreditinstitute herbeizuführen.

254

Inhalte des Seminars

- I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung
- II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- III. ZV wg. Geldforderungen in körperliche Sachen
- IV. Eidesstattliche Versicherung und Haft
- V. Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- VI. ZV wg. Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte
- VII. ZV wg. Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen**
- VIII. Aktuelles

255

Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

§ 864 ZPO Gegenstand der Immobiliervollstreckung

- (1) Der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen unterliegen außer den Grundstücken die Berechtigungen, für welche die sich auf Grundstücke beziehenden Vorschriften gelten, die im Schiffsregister eingetragenen Schiffe und die Schiffsbauwerke, die im Schiffsbauregister eingetragen sind oder in dieses Register eingetragen werden können.
- (2) Die Zwangsvollstreckung in den Bruchteil eines Grundstücks, einer Berechtigung der im Absatz 1 bezeichneten Art oder eines Schiffes oder Schiffsbauwerks ist nur zulässig, wenn der Bruchteil in dem Anteil eines Miteigentümers besteht oder wenn sich der Anspruch des Gläubigers auf ein Recht gründet, mit dem der Bruchteil als solcher belastet ist.

256

§ 866 ZPO Arten der Vollstreckung

- (1) Die Zwangsvollstreckung in ein Grundstück erfolgt durch Eintragung einer Sicherungshypothek für die Forderung, durch Zwangsversteigerung und durch Zwangsverwaltung.
- (2) Der Gläubiger kann verlangen, dass eine dieser Maßregeln allein oder neben den übrigen ausgeführt werde.
- (3) Eine Sicherungshypothek (Absatz 1) darf nur für einen Betrag von mehr als siebenhundertfünfzig Euro eingetragen werden; Zinsen bleiben dabei unberücksichtigt, soweit sie als Nebenforderung geltend gemacht sind. Auf Grund mehrerer demselben Gläubiger zustehender Schuldtitel kann eine einheitliche Sicherungshypothek eingetragen werden.

257

Zwangsversteigerung / Zwangsverwaltung

§ 869 ZPO Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

Die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung werden durch ein besonderes Gesetz geregelt.

Zwangsversteigerung / Zwangsverwaltung



Gesetz über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung

259

Inhalte des Seminars

- I. Grundzüge der Zwangsvollstreckung
- II. Allgemeine Vollstreckungsvoraussetzungen
- III. ZV wg. Geldforderungen in körperliche Sachen
- IV. Eidesstattliche Versicherung und Haft
- V. Änderungen durch das Gesetz zur Reform der Sachaufklärung in der Zwangsvollstreckung
- VI. ZV wg. Geldforderungen in Forderungen und andere Vermögensrechte
- VII. ZV wg. Geldforderungen in das unbewegliche Vermögen

VIII. Aktuelles

260

Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens

261

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Grundgesetzes (Art. 98a) (BR-Drs. 48/10)

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Gerichtsvollzieherwesens (BR-Drs. 49/10)

Der Bundesrat will Gläubigern dazu verhelfen, ihre gerichtlich anerkannten Forderungen schneller und effizienter durchzusetzen und hat dazu zwei Gesetzentwürfe beim Deutschen Bundestag eingebracht.

Grundlegende Neuerung des Reformvorschlags ist, dass zukünftig Gerichtsvollzieher nicht mehr zwingend Beamte sein müssen. Deren Aufgaben könnten auf Privatunternehmer, so genannte Beliehene, übertragen werden, die für eigene Rechnung, aber unter staatlicher Aufsicht tätig wären.

Dabei sollen neue Leistungsanreize geschaffen werden, die im aktuell geltenden System der aufwändigen, umstrittenen und konflikträchtigen Bürokostenentschädigung nicht möglich seien,

Geplant ist, dem Gläubiger die **Auswahl zwischen mehreren miteinander im Wettbewerb stehenden Gerichtsvollziehern zu ermöglichen**. Durch die Privatisierung könnten auch die umfangreichen staatlichen Subventionen für die Zwangsvollstreckung abgebaut werden, um den Sparzwängen der Länderhaushalte Rechnung zu tragen. <13.02.2010>

Koalitionsvertrag zwischen der NRWSPD und Bündnis 90 / Die Grünen NRW

- Im Juli 2010 -

Die auf Bundesebene beschlossene Öffnungsklausel für die Länder, das Gerichtsvollzieherwesen zu privatisieren, führt zu negativen Auswirkungen für die Bürgerinnen und Bürger. Es ist ein massiver Gebührenanstieg zu erwarten.

Einschneidende grundrechtsrelevante Befugnisse müssen unmittelbar in der Hand des Staates bleiben.

Mit uns wird es keine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens geben.


263

Modernisierung des Pfändungsschutzes

**Pressemitteilung
des Bundesrates
vom 07.05.2010**

**„Entwurf eines Gesetzes
zur Neustrukturierung und Modernisierung
des Pfändungsschutzes“
(GNeuMoP)
- Drucksache 139/10 -**

264



Mit einem heute beschlossenen Gesetzentwurf wollen die Länder den Pfändungsschutz modernisieren und dadurch effektiver, verständlicher und praktischer gestalten.

Der Bundesrat betont, dass die Forderungsrealisierung im Wege der Zwangsvollstreckung ein modernes und transparentes System des Pfändungsschutzes erfordere.

265



Aus seiner Sicht wird das aktuelle Pfändungsschutzsystem der Zivilprozessordnung diesen Anforderungen nicht mehr gerecht.

Das geltende Recht sei ein inhomogenes Geflecht von Vorschriften, die teilweise aus den dreißiger Jahren des letzten Jahrhunderts stammten. Zum Teil lägen noch die weitgehend überholten sozialen Strukturen des 19. Jahrhunderts zugrunde.

Es bereite bei seiner Anwendung in der Praxis daher allen Beteiligten erheblichen Aufwand und setze die Ziele der Zwangsvollstreckung nicht ausreichend um.

266

Mit dem Gesetzentwurf möchten die Länder daher den Pfändungsschutz für Einkommen aus Arbeits- und Versorgungsverhältnissen dem Sozial- und Wohngeldrecht anpassen. Hierdurch wollen sie den Schutz des Existenzminimums mit dem Sozialrecht harmonisieren.

Die in den Freibeträgen enthaltenen Wohnkosten sollen regionalisiert und damit gerechter ausgestaltet werden. Den Sachpfändungsschutz möchte der Bundesrat neu formulieren und durch abstrahierende Zusammenfassung der unpfändbaren Sachen erheblich vereinfachen.

267

Deutscher Bundestag

Drucksache 17/2167, Anlage 2 , Stellungnahme der Bundesregierung:

... Im Übrigen führt die Abkehr von einer einheitlichen Lohnpfändungstabelle hin zu einer Regionalisierung mit unterschiedlichen Wohngeldstufen je nach Wohnort des Schuldners bzw. seiner Unterhaltsberechtigten zu einer Verkomplizierung der Prüfung und zur Missbrauchsanfälligkeit.

Gläubiger hätten keine verlässliche Kalkulationsgrundlage, und Schuldner würde die Möglichkeit eröffnet, die Höhe der ihnen zu belassenden pfandfreien Einkünfte durch Wohnsitzänderungen zu beeinflussen.

Insbesondere bei Schuldnern, die nahe an einer Landesgrenze wohnen, können unterschiedliche Pfändungsfreigrenzen das Gefühl der Ungleichbehandlung hervorrufen, beispielsweise dann, wenn dem wenige Kilometer entfernt jenseits der Landesgrenze wohnenden im selben Unternehmen arbeitenden Kollegen ein höheres Einkommen verbleibt.

268

Hilfreiche Seiten im Internet:

=> www.mahnverfahren-aktuell.de

=> www.de-forderungen.de



269

***Vielen Dank für
Ihr freundliches Interesse***



***und
viel Erfolg
im***



***Mahnverfahren und
in der Zwangsvollstreckung***

270

Anhang



Anlage zur Niederschrift des Gerichtsvollzieher
weiter DR-Nummern :

beim _____ vom _____ M _____ / _____

Vermögensverzeichnis Vor dem Ausfüllen bitte das Merkblatt sorgfältig durchlesen! Zutreffendes ankreuzen oder ausfüllen. Bitte deutlich schreiben!


Name (auch frühere Namen)		Vornamen (Rufname unterstreichen)	
Geburtsdatum		Geburtsort (ggf. auch Kreis und Bezirk angeben)	
Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort)		zur Zeit tätig als	
erlernter Beruf			
Familienstand / Name des Partners			
<input type="checkbox"/> ledig <input type="checkbox"/> verheiratet <input type="checkbox"/> geschieden		<input type="checkbox"/> getrennt lebend <input type="checkbox"/> verwitwet <input type="checkbox"/> nicht <input type="checkbox"/> ja Höhe:	
Güterstand <input type="checkbox"/> keine besondere Vereinbarung <input type="checkbox"/> Gütertrennung <input type="checkbox"/> Gütergemeinschaft		Bezieht Ihr Ehegatte eigenes Einkommen? <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja	
Ehevertrags Datum		Notar (in) <input type="checkbox"/> Güterregister (Amtsgericht) <input type="checkbox"/> Geschäftsnummer GR	
Unterbhaltsberechtignte Kinder (jeweils Vorname und Geburtsdatum und Wohnort angeben)			
Art und Höhe des an die Kinder geleisteten Unterhalts (Naturalunterhalt und / oder Geldbetrag)			

A. Bewegliche Sachen Zu Nr. 1-10: Befinden sich Ihnen rechtliche Gegenstände zur Zeit nicht in Ihrem Besitz (Gehaltskonto), so müssen Sie jeweils hinzufügen, wo sie sich befinden (z.B.: "Bank für ..."). Bei der Angabe der Sache ist die Berechtigung anzugeben. Unter Eigentumsverhältnis: erwerbene, vererbte, zur Sicherheit übertragene oder gepfändete Sachen. Wertgegenstände sind anzuführen. Es sind auch geliehene, gemietete oder geleaste Gegenstände - unter Angabe der Eigentumsverhältnisse - anzuführen.

1. Bargeld	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar EUR	andere Währungen
Wo befindet es sich?		
2. Wertpapiere (auch Wechsel, Schecks, Pfandbriefe, Lose) Genau bezeichnen!	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar	
3a) Wohnungseinrichtungen und Haushaltswäsche Dem Haushalt dienende Sachen, insbesondere Möbel, Haushaltswäsche, Haus- und Küchengeräte sind nur anzugeben, soweit die Schuldner/der Schuldner/Inhaber zu einer ihrer/seiner Berufstätigkeit und ihrer/seiner Verschuldung angemessenen bescheidenen Lebens- und Haushaltsführung nicht bedarf. Bei wertvollen Gegenständen Art, Material und Größe angeben!	<input type="checkbox"/> nur Sachen im Rahmen bescheidener Lebensführung <input type="checkbox"/> keine eigenen Möbel <input type="checkbox"/> ja, und zwar	
b) Kleidungsstücke (bei wertvollen Gegenständen Material und Größe angeben)	<input type="checkbox"/> nur im Rahmen bescheidener Lebensführung und der Berufstätigkeit <input type="checkbox"/> folgende Sachen von Wert:	
c) Haushaltsvorräte (z.B. Lebensmittel u.a. nur, soweit sie den Bedarf für vier Wochen übersteigen)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar	
4. Kunstgegenstände und Sammlungen unter Angabe der Art und des Wertes	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar	
5. Uhren, Schmuck, Gold und ähnliche Wertsachen unter Angabe der Art, des Materials und des Wertes	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar	

<p>6. Wertvolle Gebrauchsgegenstände (Anzugeben sind insbesondere Rundfunk- und Fernseh-Tonband-, Kassetten-, Videogeräte, Stereocanlügen, CD-Geräte, Fotoapparate, Film- und Videokameras, Sportgeräte, Jagd- und Sportwaffen, optische Geräte, Computer, Werkzeuge, Bücher, CD's, Schallplatten, Kassetten, Solarien usw.)</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar (unter Angabe des Typs, des Herstellungsjahres und des Kaufpreises)</p>	<p>Eigentümer</p>
<p>7. Fahrzeuge - auch Fahrräder - (Bei Kraftfahrzeugen Typ, Baujahr, akt. Kilometerstand, antil. Kennzeichen angeben!)</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar Baujahr: _____ antil. Kennzeichen: _____ km-Stand: _____ Standort: _____ <input type="checkbox"/> bei mir <input type="checkbox"/> bei _____</p>	<p>Eigentümer</p>
<p>8. Wertvolle Haustiere (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 8)</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar</p>	
<p>9. Weitere Sachen von Wert (z.B. Bauten auf fremden Grundstücken, - wie Gartenhäuser, die nicht der ständigen Unterkunft dienen, Behelfsheime, Verkaufsstände ->)</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar</p>	
<p>10. a) Haben Sie Sachen auf Abzahlung unter Eigentumsverbehalt gekauft? (Anschrift des Verkäufers, Kaufpreis und Restschuld angeben)</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar</p>	
<p>b) Haben Sie Sachen freiwillig verpfändet oder zur Sicherheit übereignet (Genau Anschrift, Schuldgrund und -höhe angeben)</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar</p>	
<p>c) Sind bereits Sachen gepfändet, wann und für welche Forderung?</p>	<p><input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar</p>	
<p>8. Forderungen, Guthaben und ähnliche Rechte</p>		
<p>11. Monatliche Einkünfte <input type="checkbox"/> Arbeitseinkommen</p>	<p>monatlich brutto EUR</p> <p>monatlich netto EUR</p>	<p>monatlich netto EUR Ausübungen und sonstige Zulagen EUR</p>
<p><input type="checkbox"/> Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz, Bundessozialhilfegesetz, sonstige Leistungen</p>	<p>Wohnnachtsvergütung EUR Urlaubsgeld EUR</p> <p>genaue Bezeichnung und Anschrift der Arbeitgeberin/des Arbeitgebers</p>	<p>Arbeitslosgeld <input type="checkbox"/> Arbeitslosenhilfe <input type="checkbox"/> Unterhaltsgeld <input type="checkbox"/> Krankengeld <input type="checkbox"/> Hilfe zum Lebensunterhalt</p> <p>Aktenzeichen, Starnummer, Kundennummer Höhe der Leistung, Zahlungszeitraum</p>
<p><input type="checkbox"/> Renten</p>	<p>Leistungsverpflichtete/r und auszahlende Stelle</p>	<p><input type="checkbox"/> Altersrente <input type="checkbox"/> Hinterbliebenenrente <input type="checkbox"/> Unfallrente <input type="checkbox"/> Erwerbsunfähigkeitsrente Renten-, Versicherungs- oder Geschäftsnummer monatlich EUR</p>
<p><input type="checkbox"/> Rentenansparschaften</p>	<p>auszahlende Stelle (z.B.: Bundes-/Landesversicherungsanstalt, Berufsgenossenschaft) bei Anwartschaften: voraussichtlicher Beginn der Rentenzahlung</p>	<p>auszahlende Stelle</p>
<p><input type="checkbox"/> Versorgungsbezüge</p>	<p>monatlich EUR</p>	<p>auszahlende Stelle</p>

<input type="checkbox"/> Unterhaltsansprüche Verfügen Sie über einen Titel (Urteil, Beschluss, usw.), aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann?	monatlich EUR genau Anschrift des Anspruchsgneiners/ der Anspruchsgnerin
<input type="checkbox"/> Kindergeld	monatlich EUR auszahlende Stelle <input type="checkbox"/> ja, und zwar über insgesamt EUR Höhe des Abzugs vom Einkommen EUR Restschuld <input type="checkbox"/> ja, und zwar
<input type="checkbox"/> Wohngeld	monatlich EUR auszahlende Stelle
Liegen Pfändungen oder Abtretungen vor?	<input type="checkbox"/> ja, und zwar Restschuld
Bestehen Forderungen aus früheren Arbeitsverhältnissen?	<input type="checkbox"/> ja, und zwar Vertragsart
Werden oder wurden vermögenswirksame Leistungen (z.B. 936 DM Gesetz) seitens der/des jetzigen oder einer/eines vorherigen Arbeitgeberin/Arbeitgebers erbracht?	<input type="checkbox"/> ja, und zwar Kontonummer Empfänger der Leistung (Bank, Bausparkasse usw.)
<input type="checkbox"/> Ich habe keinerlei Einkommen. Meinen Lebensunterhalt bestreite ich wie folgt:	monatlicher Überweisungsbetrag in EUR jetziger Kontostand in EUR
12. Ansprüche aus selbständiger Erwerbstätigkeit und aus Nebenverdienst (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 12)	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
13. Ansprüche auf Rückersattung/Vergütung von Steuern	<input type="checkbox"/> ja, und zwar <input type="checkbox"/> Einkommenssteuer/ Kirchensteuer <input type="checkbox"/> Lohnsteuer/ Umsatzsteuer/ Vorsteuer <input type="checkbox"/> Vermögenssteuer <input type="checkbox"/> sonstige Ansprüche, Art Steuernummer
Die Lohnsteuerkarte des letzten Kalenderjahres befindet sich bei Erstattungsantrag bereits gestellt?	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar sonstige
14. Konten, insbesondere - Sparguthaben - Girokonten - Bausparverträge, die ohne vermögenswirksame Leistungen angespart werden (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 14)	<input type="checkbox"/> ja, und zwar Kontoart und Bank/Bausparkasse Kontonummer Kontostand EUR
15. Lebensversicherungen, Sterbekassen	<input type="checkbox"/> ja, und zwar (Es sind auch Konten ohne derzeitige Guthaben anzugeben!)
16. Mitgliedschaft b. Genossenschaften (z.B. Volks- und Raiffeisenbanken) (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 16)	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
17. Beteiligungen an Gesellschaften (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 17)	<input type="checkbox"/> ja, und zwar
Untersuchen und Ansprüche auf Rückzahlung hinterlegter Mietkautionen - ggf. bes. Aufstellung beifügen - (siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 18)	(siehe Merkblatt, Hinweise zu Nr. 18)

19. Rechte an Grundstücken - außer Eigentum und grundstücksgleichen Rechten - Ansprüche auf Übertragung d. Eigentums an Grundstücken, Eigentumswohnungen und Erbbaurechten (siehe Merkblatt, Hinweis zu Nr. 19)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
20. Erfindungen (Patente), Urheberrechte, Verlagsrechte usw.	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
21. Anteile an Erbengemeinschaften und an fortgesetzten Gütergemeinschaften, Pflichtteilsanspruch, Erbsatzanspruch (siehe Merkblatt, Hinweis zu Nr. 21)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
22. Sonstige Forderungen Anzugeben sind u.a. Forderungen aus Kauf- und Darlehensverträgen, auf Abzahlungen gekaufte und noch nicht gelieferte Gegenstände, Schadensersatzansprüche (siehe Merkblatt, Hinweis zu Nr. 22)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
23. Weiche unter Nr. 12-22 angeführten Ansprüche oder Rechte sind gepfändet oder abgetreten? (Gläubiger/in sowie Art und Höhe der Forderung angeben!)	<input type="checkbox"/> keine <input type="checkbox"/> folgende
24. Ich führe ein Erwerbsgeschäft	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, habe ich im Ergänzungsblatt I aufgeführt.
25. a) Grundvermögen (Grundstücke, Wohnungs- oder Teileigentum, sonstige grundstücksgleiche Rechte, z.B. Erbbaurecht) b) Schiffe, Schiffsbauwerke	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, habe ich im Ergänzungsblatt II, Abschnitt A aufgeführt <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
26. Anderes land- und forstwirtschaftliches Vermögen?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, habe ich im Ergänzungsblatt II Abschnitt B aufgeführt.
C. Veräußerungen von Vermögensgegenständen - auch Forderungen - in der Vergangenheit	
27. Haben Sie innerhalb der letzten zwei Jahre, vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung anberaumten Termin, Gegenstände an eine der nachgenannten Personen unentgeltlich veräußert?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar an (Gegenstände und deren Wert angeben!) <input type="checkbox"/> meinen Ehegatten (vor, während oder nach der Ehe) <input type="checkbox"/> meine od. meines Ehegatten Eltern, Großeltern, Kinder oder Enkel <input type="checkbox"/> meine oder meines Ehegatten Geschwister und Halbgeschwister <input type="checkbox"/> die Ehegatten der zuvor genannten Personen <input type="checkbox"/> Personen, mit denen Sie in häuslicher Gemeinschaft leben oder im letzten Jahr vor der Handlung gelebt haben
28. Haben Sie innerhalb der letzten 4 Jahre vor dem ersten zur Abgabe der eidesstattl. Versicherung anberaumten Termin unentgeltlich über Gegenstände verfügt? Gebräuchliche Gelegenheitsgeschenke sind nicht anzugeben. (siehe Merkblatt, Hinweis zu Nr. 27. und 28.)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
Anlagen zu diesem Hauptblatt <input type="checkbox"/> Ergänzungsblatt I <input type="checkbox"/> Ergänzungsblatt II <input type="checkbox"/> Ergänzungsblatt III <input type="checkbox"/> Sonstige Anlagen Ich habe das Merkblatt für Schuldner im Verfahren zur Abgabe der eidesstattlichen Versicherung erhalten und es beim Ausfüllen des Verzeichnisses beachtet. Ort, Datum Unterschrift d. Schuldners/Schuldnerin (Vor- und Zuname) <div style="text-align: right;">  </div>	

Pfändungstabelle bis 30.06.2011

Pfändungstabelle zu § 850c
ZPO
- Stand: 01.07.2005 -

Monatssätze

Euro	Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
		0	1	2	3	4	5 und mehr
	bis 989,99	-	-	-	-	-	-
	990,00	3,40	-	-	-	-	-
	1.000,00	10,40	-	-	-	-	-
	1.010,00	17,40	-	-	-	-	-
	1.020,00	24,40	-	-	-	-	-
	1.030,00	31,40	-	-	-	-	-
	1.040,00	38,40	-	-	-	-	-
	1.050,00	45,40	-	-	-	-	-
	1.060,00	52,40	-	-	-	-	-
	1.070,00	59,40	-	-	-	-	-
	1.080,00	66,40	-	-	-	-	-
	1.090,00	73,40	-	-	-	-	-
	1.100,00	80,40	-	-	-	-	-
	1.110,00	87,40	-	-	-	-	-
	1.120,00	94,40	-	-	-	-	-
	1.130,00	101,40	-	-	-	-	-
	1.140,00	108,40	-	-	-	-	-
	1.150,00	115,40	-	-	-	-	-
	1.160,00	122,40	-	-	-	-	-
	1.170,00	129,40	-	-	-	-	-
	1.180,00	136,40	-	-	-	-	-
	1.190,00	143,40	-	-	-	-	-
	1.200,00	150,40	-	-	-	-	-
	1.210,00	157,40	-	-	-	-	-
	1.220,00	164,40	-	-	-	-	-
	1.230,00	171,40	-	-	-	-	-
	1.240,00	178,40	-	-	-	-	-
	1.250,00	185,40	-	-	-	-	-
	1.260,00	192,40	-	-	-	-	-
	1.270,00	199,40	-	-	-	-	-

Euro	Nettolohn monatlich	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
		0	1	2	3	4	5 und mehr
	1.280,00	206,40	-	-	-	-	-
	1.290,00	213,40	-	-	-	-	-
	1.300,00	220,40	-	-	-	-	-
	1.310,00	227,40	-	-	-	-	-
	1.320,00	234,40	-	-	-	-	-
	1.330,00	241,40	-	-	-	-	-
	1.340,00	248,40	-	-	-	-	-
	1.350,00	255,40	-	-	-	-	-
	1.360,00	262,40	2,05	-	-	-	-
	1.370,00	269,40	7,05	-	-	-	-
	1.380,00	276,40	12,05	-	-	-	-
	1.390,00	283,40	17,05	-	-	-	-
	1.400,00	290,40	22,05	-	-	-	-
	1.410,00	297,40	27,05	-	-	-	-
	1.420,00	304,40	32,05	-	-	-	-
	1.430,00	311,40	37,05	-	-	-	-
	1.440,00	318,40	42,05	-	-	-	-
	1.450,00	325,40	47,05	-	-	-	-
	1.460,00	332,40	52,05	-	-	-	-
	1.470,00	339,40	57,05	-	-	-	-
	1.480,00	346,40	62,05	-	-	-	-
	1.490,00	353,40	67,05	-	-	-	-
	1.500,00	360,40	72,05	-	-	-	-
	1.510,00	367,40	77,05	-	-	-	-
	1.520,00	374,40	82,05	-	-	-	-
	1.530,00	381,40	87,05	-	-	-	-
	1.540,00	388,40	92,05	-	-	-	-
	1.550,00	395,40	97,05	-	-	-	-
	1.560,00	402,40	102,05	-	-	-	-
	1.570,00	409,40	107,05	3,01	-	-	-
	1.580,00	416,40	112,05	7,01	-	-	-
	1.590,00	423,40	117,05	11,01	-	-	-
	1.600,00	430,40	122,05	15,01	-	-	-
	1.610,00	437,40	127,05	19,01	-	-	-
	1.620,00	444,40	132,05	23,01	-	-	-
	1.630,00	451,40	137,05	27,01	-	-	-

Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
Nettolohn monatlich						
1.640,00	1.649,99	458,40	142,05	31,01	-	-
1.650,00	1.659,99	465,40	147,05	35,01	-	-
1.660,00	1.669,99	472,40	152,05	39,01	-	-
1.670,00	1.679,99	479,40	157,05	43,01	-	-
1.680,00	1.689,99	486,40	162,05	47,01	-	-
1.690,00	1.699,99	493,40	167,05	51,01	-	-
1.700,00	1.709,99	500,40	172,05	55,01	-	-
1.710,00	1.719,99	507,40	177,05	59,01	-	-
1.720,00	1.729,99	514,40	182,05	63,01	-	-
1.730,00	1.739,99	521,40	187,05	67,01	-	-
1.740,00	1.749,99	528,40	192,05	71,01	-	-
1.750,00	1.759,99	535,40	197,05	75,01	-	-
1.760,00	1.769,99	542,40	202,05	79,01	-	-
1.770,00	1.779,99	549,40	207,05	83,01	0,29	-
1.780,00	1.789,99	556,40	212,05	87,01	3,29	-
1.790,00	1.799,99	563,40	217,05	91,01	6,29	-
1.800,00	1.809,99	570,40	222,05	95,01	9,29	-
1.810,00	1.819,99	577,40	227,05	99,01	12,29	-
1.820,00	1.829,99	584,40	232,05	103,01	15,29	-
1.830,00	1.839,99	591,40	237,05	107,01	18,29	-
1.840,00	1.849,99	598,40	242,05	111,01	21,29	-
1.850,00	1.859,99	605,40	247,05	115,01	24,29	-
1.860,00	1.869,99	612,40	252,05	119,01	27,29	-
1.870,00	1.879,99	619,40	257,05	123,01	30,29	-
1.880,00	1.889,99	626,40	262,05	127,01	33,29	-
1.890,00	1.899,99	633,40	267,05	131,01	36,29	-
1.900,00	1.909,99	640,40	272,05	135,01	39,29	-
1.910,00	1.919,99	647,40	277,05	139,01	42,29	-
1.920,00	1.929,99	654,40	282,05	143,01	45,29	-
1.930,00	1.939,99	661,40	287,05	147,01	48,29	-
1.940,00	1.949,99	668,40	292,05	151,01	51,29	-
1.950,00	1.959,99	675,40	297,05	155,01	54,29	-
1.960,00	1.969,99	682,40	302,05	159,01	57,29	-
1.970,00	1.979,99	689,40	307,05	163,01	60,29	-
1.980,00	1.989,99	696,40	312,05	167,01	63,29	-
1.990,00	1.999,99	703,40	317,05	171,01	66,29	-
					2,88	-

Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen					
	0	1	2	3	4	5 und mehr
Nettolohn monatlich						
2.000,00	2.009,99	710,40	322,05	175,01	69,29	4,88
2.010,00	2.019,99	717,40	327,05	179,01	72,29	6,88
2.020,00	2.029,99	724,40	332,05	183,01	75,29	8,88
2.030,00	2.039,99	731,40	337,05	187,01	78,29	10,88
2.040,00	2.049,99	738,40	342,05	191,01	81,29	12,88
2.050,00	2.059,99	745,40	347,05	195,01	84,29	14,88
2.060,00	2.069,99	752,40	352,05	199,01	87,29	16,88
2.070,00	2.079,99	759,40	357,05	203,01	90,29	18,88
2.080,00	2.089,99	766,40	362,05	207,01	93,29	20,88
2.090,00	2.099,99	773,40	367,05	211,01	96,29	22,88
2.100,00	2.109,99	780,40	372,05	215,01	99,29	24,88
2.110,00	2.119,99	787,40	377,05	219,01	102,29	26,88
2.120,00	2.129,99	794,40	382,05	223,01	105,29	28,88
2.130,00	2.139,99	801,40	387,05	227,01	108,29	30,88
2.140,00	2.149,99	808,40	392,05	231,01	111,29	32,88
2.150,00	2.159,99	815,40	397,05	235,01	114,29	34,88
2.160,00	2.169,99	822,40	402,05	239,01	117,29	36,88
2.170,00	2.179,99	829,40	407,05	243,01	120,29	38,88
2.180,00	2.189,99	836,40	412,05	247,01	123,29	40,88
2.190,00	2.199,99	843,40	417,05	251,01	126,29	42,88
2.200,00	2.209,99	850,40	422,05	255,01	129,29	44,88
2.210,00	2.219,99	857,40	427,05	259,01	132,29	46,88
2.220,00	2.229,99	864,40	432,05	263,01	135,29	48,88
2.230,00	2.239,99	871,40	437,05	267,01	138,29	50,88
2.240,00	2.249,99	878,40	442,05	271,01	141,29	52,88
2.250,00	2.259,99	885,40	447,05	275,01	144,29	54,88
2.260,00	2.269,99	892,40	452,05	279,01	147,29	56,88
2.270,00	2.279,99	899,40	457,05	283,01	150,29	58,88
2.280,00	2.289,99	906,40	462,05	287,01	153,29	60,88
2.290,00	2.299,99	913,40	467,05	291,01	156,29	62,88
2.300,00	2.309,99	920,40	472,05	295,01	159,29	64,88
2.310,00	2.319,99	927,40	477,05	299,01	162,29	66,88
2.320,00	2.329,99	934,40	482,05	303,01	165,29	68,88
2.330,00	2.339,99	941,40	487,05	307,01	168,29	70,88
2.340,00	2.349,99	948,40	492,05	311,01	171,29	72,88
2.350,00	2.359,99	955,40	497,05	315,01	174,29	74,88

Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen						
	0	1	2	3	4	5 und mehr	
2.360,00	2.369,99	962,40	502,05	319,01	177,29	76,88	17,79
2.370,00	2.379,99	969,40	507,05	323,01	180,29	78,88	18,79
2.380,00	2.389,99	976,40	512,05	327,01	183,29	80,88	19,79
2.390,00	2.399,99	983,40	517,05	331,01	186,29	82,88	20,79
2.400,00	2.409,99	990,40	522,05	335,01	189,29	84,88	21,79
2.410,00	2.419,99	997,40	527,05	339,01	192,29	86,88	22,79
2.420,00	2.429,99	1004,40	532,05	343,01	195,29	88,88	23,79
2.430,00	2.439,99	1011,40	537,05	347,01	198,29	90,88	24,79
2.440,00	2.449,99	1018,40	542,05	351,01	201,29	92,88	25,79
2.450,00	2.459,99	1025,40	547,05	355,01	204,29	94,88	26,79
2.460,00	2.469,99	1032,40	552,05	359,01	207,29	96,88	27,79
2.470,00	2.479,99	1039,40	557,05	363,01	210,29	98,88	28,79
2.480,00	2.489,99	1046,40	562,05	367,01	213,29	100,88	29,79
2.490,00	2.499,99	1053,40	567,05	371,01	216,29	102,88	30,79
2.500,00	2.509,99	1060,40	572,05	375,01	219,29	104,88	31,79
2.510,00	2.519,99	1067,40	577,05	379,01	222,29	106,88	32,79
2.520,00	2.529,99	1074,40	582,05	383,01	225,29	108,88	33,79
2.530,00	2.539,99	1081,40	587,05	387,01	228,29	110,88	34,79
2.540,00	2.549,99	1088,40	592,05	391,01	231,29	112,88	35,79
2.550,00	2.559,99	1095,40	597,05	395,01	234,29	114,88	36,79
2.560,00	2.569,99	1102,40	602,05	399,01	237,29	116,88	37,79
2.570,00	2.579,99	1109,40	607,05	403,01	240,29	118,88	38,79
2.580,00	2.589,99	1116,40	612,05	407,01	243,29	120,88	39,79
2.590,00	2.599,99	1123,40	617,05	411,01	246,29	122,88	40,79
2.600,00	2.609,99	1130,40	622,05	415,01	249,29	124,88	41,79
2.610,00	2.619,99	1137,40	627,05	419,01	252,29	126,88	42,79
2.620,00	2.629,99	1144,40	632,05	423,01	255,29	128,88	43,79
2.630,00	2.639,99	1151,40	637,05	427,01	258,29	130,88	44,79
2.640,00	2.649,99	1158,40	642,05	431,01	261,29	132,88	45,79
2.650,00	2.659,99	1165,40	647,05	435,01	264,29	134,88	46,79
2.660,00	2.669,99	1172,40	652,05	439,01	267,29	136,88	47,79
2.670,00	2.679,99	1179,40	657,05	443,01	270,29	138,88	48,79
2.680,00	2.689,99	1186,40	662,05	447,01	273,29	140,88	49,79
2.690,00	2.699,99	1193,40	667,05	451,01	276,29	142,88	50,79
2.700,00	2.709,99	1200,40	672,05	455,01	279,29	144,88	51,79
2.710,00	2.719,99	1207,40	677,05	459,01	282,29	146,88	52,79

Euro	Pfändbarer Betrag bei Unterhaltspflicht für ... Personen						
	0	1	2	3	4	5 und mehr	
2.720,00	2.729,99	1214,40	682,05	463,01	287,29	148,88	53,79
2.730,00	2.739,99	1221,40	687,05	467,01	290,29	150,88	54,79
2.740,00	2.749,99	1228,40	692,05	471,01	293,29	152,88	55,79
2.750,00	2.759,99	1235,40	697,05	475,01	296,29	154,88	56,79
2.760,00	2.769,99	1242,40	702,05	479,01	299,29	156,88	57,79
2.770,00	2.779,99	1249,40	707,05	483,01	302,29	158,88	58,79
2.780,00	2.789,99	1256,40	712,05	487,01	305,29	160,88	59,79
2.790,00	2.799,99	1263,40	717,05	491,01	308,29	162,88	60,79
2.800,00	2.809,99	1270,40	722,05	495,01	311,29	164,88	61,79
2.810,00	2.819,99	1277,40	727,05	499,01	314,29	166,88	62,79
2.820,00	2.829,99	1284,40	732,05	503,01	317,29	168,88	63,79
2.830,00	2.839,99	1291,40	737,05	507,01	320,29	170,88	64,79
2.840,00	2.849,99	1298,40	742,05	511,01	323,29	172,88	65,79
2.850,00	2.859,99	1305,40	747,05	515,01	326,29	174,88	66,79
2.860,00	2.869,99	1312,40	752,05	519,01	329,29	176,88	67,79
2.870,00	2.879,99	1319,40	757,05	523,01	332,29	178,88	68,79
2.880,00	2.889,99	1326,40	762,05	527,01	335,29	180,88	69,79
2.890,00	2.899,99	1333,40	767,05	531,01	338,29	182,88	70,79
2.900,00	2.909,99	1340,40	772,05	535,01	341,29	184,88	71,79
2.910,00	2.919,99	1347,40	777,05	539,01	344,29	186,88	72,79
2.920,00	2.929,99	1354,40	782,05	543,01	347,29	188,88	73,79
2.930,00	2.939,99	1361,40	787,05	547,01	350,29	190,88	74,79
2.940,00	2.949,99	1368,40	792,05	551,01	353,29	192,88	75,79
2.950,00	2.959,99	1375,40	797,05	555,01	356,29	194,88	76,79
2.960,00	2.969,99	1382,40	802,05	559,01	359,29	196,88	77,79
2.970,00	2.979,99	1389,40	807,05	563,01	362,29	198,88	78,79
2.980,00	2.989,99	1396,40	812,05	567,01	365,29	200,88	79,79
2.990,00	2.999,99	1403,40	817,05	571,01	368,29	202,88	80,79
3.000,00	3.009,99	1410,40	822,05	575,01	371,29	204,88	81,79
3.010,00	3.019,99	1417,40	827,05	579,01	374,29	206,88	82,79
3.020,00	3.020,06	1424,40	832,05	583,01	377,29	208,88	83,79

Lebensversicherungen, Sterbekassen
Ergänzungsblatt III zu Nr. 15 des Vermögensverzeichnis vom

Name d. Schuld.

1. Genaue Bezeichnung der Versicherungsart / Sterbekasse		
2. Genaue Anschrift des Sitzes der Versicherung / Sterbekasse		
3. Versicherungsschein-Nr.		
4. Höhe der Versicherungssumme / des Sterbegeldes in EUR		
5. Die Versicherung wurde abgeschlossen am		
6. Die monatliche Prämie beträgt EUR		
7. Die Prämien sind gezahlt bis einschließlich (Monat/Jahr)		
8. Die Versicherungssumme wird ausgezahlt (Fälligkeit)	<input type="checkbox"/> im Erlebensfall am _____ <input type="checkbox"/> im Sterbefall	<input type="checkbox"/> im Erlebensfall am _____ <input type="checkbox"/> im Sterbefall
9. Die Versicherungssumme wird bei Fälligkeit ausgezahlt an a) im Erlebensfall b) im Sterbefall	a) _____ b) _____	a) _____ b) _____
10. Die Anordnung zu Nr. 9 ist	<input type="checkbox"/> widerrufflich <input type="checkbox"/> unwiderrufflich	<input type="checkbox"/> widerrufflich <input type="checkbox"/> unwiderrufflich
11. Handelt es sich um eine Versicherung mit Gewinnanteilen oder Dividenden?	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar
12. Wo wird der Versicherungsschein aufbewahrt?		
13. Sind die Versicherungsansprüche abgetreten oder gepfändet? (Anschrift d. Gläubigers/ Gläubigerin sowie Art und Höhe der zugrundeliegenden Forderung angeben!)	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar	<input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, und zwar

Vorläufiges Zahlungsverbot

gemäß § 845 Zivilprozessordnung

Als Bevollmächtigter des Gläubigers benachrichtige ich hiermit Drittschuldner und Schuldner gemäß § 845 der Zivilprozessordnung von der bevorstehenden Pfändung mit der **Aufforderung an den Drittschuldner**, nicht an den Schuldner zu zahlen, und an den Schuldner, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung zu enthalten.

weitere Hinweise auf der Rückseite.

Armärgeschicht
Gerichtsvollzieherverteilungsstelle

Prozesskostenhilfe für die Zwangsvollstreckung ist bewilligt
GV-Kosten per Lastschriftverfahren einzahlen vom u. g. Konto

(Platz für Unterschriften)

mit dem Auftrag zur Zustellung
an Schuldner und Drittschuldner

Gläubiger		Schuldner		Titel		Forderung		Drittschuldner	
In der Zwangsvollstreckungssache	(Name)	(Name)	(Name)	Bezeichnung des Titels, nach Art, Gericht, Tag, Geschäfts-Nr.		wegen Anspruch des Gläubigers	EUR Hauptforderung Zinsen aus der Hauptforderung EUR % Punkte über dem jew. Basiszins seit dem EUR vorgerechtliche Kosten EUR Kosten des Mehrverdragens Zinsen aus den Kosten EUR 5 %-Punkte über dem jew. Basiszins seit dem EUR Kosten der Zwangsvollstreckung EUR Hinzukommen die weiteren Zinsen EUR bereits gezahlt	Anspruch (entsprechender Buchstabe ist einzusetzen) zu Anspruch D, Art der Sozialleistung: zu Anspruch D, E + G; Konto/Vers.-Nr.:	Anspruch gem. Anlage
vertreten durch		vertreten durch							
Bankverbindung		Bankverbindung							
gegen		gegen							
vertreten durch		vertreten durch							
Drittschuldner (Familiennachbar, bres. Vor- und Zunamen, Versicherungsrecht, und Besetzung)									
Forderung aus (Erläuterung Ansprüche A-G vgl. Rückseite)									

Wegen dieser Ansprüche – einschließlich der Künftig fällig werdenden Beträge aus dem gleichen Rechtsgründe – steht die gerichtliche Pfändung der angegebenen Forderungen des Schuldners an den Drittschuldner bevor.

Bitte wenden!

Diese Benachrichtigung hat die Wirkung eines Arrestes (§§ 845, 830 der Zivilprozessordnung), sofern die Pfändung der Forderung innerhalb eines Monats beantragt wird. Nach der Zustellung des gerichtlichen Pfändungsbeschlusses hat der Drittschuldner nach § 840 der Zivilprozessordnung die Verpflichtung zur Erfüllung.

1. ob und inwieweit er die Forderung als begründet anerkennt und Zahlung zu leisten bereit ist,
2. ob und welche Ansprüche andere Personen an die Forderung stellen,
3. ob und wegen welcher Ansprüche für andere Gläubiger gepfändet ist.

Im Falle einer unbefristetlichen Auszahlung wird gebeten, diese Kosten binnen 3 Wochen zu beantragen.

Falls der Schuldner nicht beim Arbeitgeber beschäftigt ist, wird der Arbeitgeber gebeten, dies dem Rechtsanwalt des Gläubigers umgehend mitzuteilen, um die Kosten einer Lohnpfändung zu sparen.

Anspruch A (an Arbeitgeber)
auf Zahlung des gesamten gegenwärtigen und künftigen Arbeitseinkommens (einschließlich des Geldwertes von Sachbezügen).

Anspruch B (an Arbeitgeber)

auf Zahlung aller nach dem Sozialgesetzbuch fünften Buchstücken, Die Art der Sozialleistung u.ä. ist auf der vorgehenden Seite dieses Beschlusses bezeichnen.

Anspruch A, C und D
Die für die Pfändung von Arbeitseinkommen geltenden Vorschriften der §§ 850 ff. ZPO in Verbindung mit der Tabelle zu § 850 c ZPO sind zu beachten

Anspruch E (an Finanzamt)
auf Auszahlung des als Überzahlung ausgleichenden Erstattungsbeitrages bzw. auf Auszahlung des Überschusses, der sich als Ersatzanspruch bei Abrechnung der auf die Einkommensteuer (nebst Solidaritätszuschlag) und Kirchensteuer sowie Körperschaftsteuer anzurechnenden Leistungen für das abgelaufene Kalenderjahr und alle früheren Kalenderjahre ergibt.

Anspruch F (an Banken etc.)
1. auf Zahlung des gegenwärtigen Überschusses und aller künftigen Überschüsse (Guthaben), die dem Schuldner bei Saldoziehung aus der in laufender Rechnung (Kontokorrent) bestehenden Gutschriftverbindung jeweils gebühren und die Ansprüche aus dem jeweiligen Girovertrag und Teilunterschied Auszahlung des sich zwischen den Pfändungsstellen ergebenden Guthabens unter Einchluss des Pächts, über dessen Gültigkeit durch Überweisungsgänge zu belegen sind, des Guthabens der Kreditbanken, Kreditkassen und offenen Kreditlinien, insbesondere der Auszahlung von Kreditlinien; 2. aus seinen bei der Drittschuldnerin erfüllten Spar- und Festsparleistungen, auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Auszahlung aufgebauenen Zinsen sowie auf Fristzinsen bzw. vorzeitige Kündigung der Spar- und Festsparleistungen; 3. auf Auszahlung der Guthabens- und Zinsansprüche des Schuldners an die Bank; 4.1 auf Herausgabe der für den Schuldner aufgrund Verwahrsam- und Verwahrungsverträge aufbewahrten Wertpapiere sowie der Wertpapierdepotverträge. Es wird angeordnet, dass die Wertpapiere und Wertpapierdepotverträge an einen vom Gläubiger zu beauftragenden Gerichtsvollzieher herauszugeben sind. 4.2 auf Herausgabe und Auszahlung der eingezogenen und künftig einzuziehenden Erträge, Erträge insbesondere der Zinsen und Gewinnanteile, der Ausschüttungen und Rückzahlungsbeträge sowie des Gegenwertes fälliger Wertpapiere aus der Besorgung aller Verwahrsamverträge des Schuldners als Depokunde. 5. auf Zutritt zu dem Bankstahlbuch und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts. Zugleich wird angeordnet, dass ein vom Gläubiger zu beauftragender Gerichtsvollzieher anstelle des Gläubigers Zutritt zu den Schließfächern zu nehmen hat, um nach Öffnen der Fächer deren Inhalt für den Gläubiger zu pfänden. Auf § 835 Absatz 3 Satz 2 ZPO und § 54 SGB I wird der Drittschuldner hingewiesen.

Anspruch G (an Versicherungsgesellschaft)
1. auf alle mit der Drittschuldnerin abgeschlossenen Versicherungsverträge sowie auf Gewinnanteile und auf Zahlung des Rückkaufwertes; 2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Erlebens- oder Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. zur Bestimmung einer anderen Person anstelle der vom Schuldner vorgesehenen; 3. auf das Recht zur Kündigung des Lebens-Rentenversicherungsvertrages, auf das Recht auf Umwandlung der Lebens-Rentenversicherung in eine prämierte Versicherung sowie auf das Recht zur Aushändigung der Versicherungspolice.

Der Schuldner hat die Versicherungspolice und die letzte Prämienquittung an den Gläubiger - zu Händen des Gerichtsvollziehers - herauszugeben.

Amtsgericht
(Geschäftsnummer)

(Ort, Datum)
(Anschrift)
(Teilern)

Pfändungs- und Überweisungsbeschluss

in der Zwangsvollstreckungssache der/des

Gläubiger(in)

vertreten durch

Bankverbindung der/des Gläubiger(in)s
Bankleitzahl:
Kontennummer:
Bankverbindung:

gegen

Schuldner(in)

aus

Nach dem / den Vollstreckungstitel:

des
des
Gesch.Nr.
Gesch.Nr.

vom

vom

kann die/der Gläubiger(in) von der/dem Schuldner(in) noch beanspruchen:

- die in der beigefügten Forderungsaufstellung aufgeführten Beträge
 - EUR Restforderung aus Hauptforderung Restforderung aus Gesamtforderung
 - EUR nebst % Zinsen, daraus aus : seit dem
 - EUR nebst Tageszinsen in Höhe von: seit dem
 - EUR nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz aus EUR seit dem

- EUR titulierte vorgerichtliche Kosten
- EUR Kosten des Mahn-/Vollstreckungsbescheides
- EUR nebst 4% Zinsen daraus seit dem
- EUR nebst 5% Zinsen über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem
- EUR bisherige Vollstreckungskosten
- EUR gem. ant. Aufstellung
- EUR Wechselkosten

Wegen dieser Ansprüche sowie wegen der Kosten und der Zustellungskosten (s. Kostenrechnung I - III) für diesen Beschluss werden die umseitig nachstehend aufgeführten angebliebenen Forderungen der/des Schuldner(in)s an

(Genau Bezeichnung der/des Drittschuldner(in)s, Firmenbezeichnung - bei Einzelfirmen, Hotel- und Gastronomiebetrieben mit Angabe des Inhabers (V/N - bzw. Vor- und Zuname, Vertretungsberechtigter), genaue Anschrift, Postfachangabe nicht zulässig).

aus

Drittschuldner(in)

(entsprechenden Buchstaben der Rückseite angeben oder Anspruch bezeichnen)
einschließlich der künftig fällig werdenden Beiträge so lange gepfändet, bis der Gläubigeranspruch gedeckt ist.
Die Kosten dieses Verfahrens trägt die/der Schuldner(in) gem. § 788 ZPO.

**Gegenstandswert
I. Gerichtskosten**

EUR	EUR	EUR	EUR
1. Gebühr gem. Nr. 2110 Kost.-Verz. GKG	EUR	1. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3309 VR-RVG	EUR
2. Zustellungskosten KV 9002	EUR	2. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3310 VR-RVG	EUR
3. _____	EUR	3. _____	EUR
Summe	EUR	4. Post-, Telekom.-Entgelte-Pauschale	EUR
		5. Umsatzsteuer	EUR
		Summe	EUR

II. Anwaltskosten

EUR	EUR
1. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3309 VR-RVG	EUR
2. Gebühr gem. §§ 13, 25 RVG, Nr. 3310 VR-RVG	EUR
3. _____	EUR
4. Post-, Telekom.-Entgelte-Pauschale	EUR
5. Umsatzsteuer	EUR
Summe	EUR

aus Konto-Nr. _____ einschließlich aller Ansprüche aus dem zugrundeliegenden Girovertrag auf Gutschrift aller künftigen Eingänge und auf fortlaufende Auszahlung der Guthaben sowie auf Durchführung von Überweisungen an Dritte, sofern eine präferable Deckungsgrundlage besteht.

- auf Auszahlung des Guthabens und der bis zum Tage der Auszahlung aufgelaufenen Zinsen sowie auf fristgerechte bzw. vorzeitige Kündigung der für Ihn/Isie geführten Sparguthaben und/oder Festgeldkonten, insbesondere aus Kto.-Nr. _____
- auf Zahlung aus dem zum Wertpapierkonto gehörenden Girokonto, insbesondere aus Kto.-Nr. _____
- auf dem die Zinsgutschriften für die festverzinslichen Wertpapiere gutgebracht sind, _____ und Mitwirkung bei der Öffnung zum Zwecke der Entnahme des Inhalts.
- aus zu seinen Gunsten bestehenden Kreditverträgen
- aus offener Kreditlinie, jedoch nur für den Fall, dass Schuldner diese Kreditlinie in Anspruch nimmt.
- auf Auszahlung von Krediten und Darlehen, wenn es sich um nicht zweckgebundene Ansprüche handelt und nur für den Fall, dass der Schuldner den Kredit oder das Darlehen abruft oder in Anspruch nimmt.

Auf § 835 Abs. 3 Satz 2 ZPO (Zahlungsvermoratorium von vier Wochen) wird die/der Drittschuldner(in) hiermit hingewiesen. Für den Fall, dass das Konto nicht als Pfändungsschutzkonto geführt oder in ein Pfändungsschutzkonto umgewandelt wird, gilt, dass von der Pfändung Guthaben aus Sozialleistungen innerhalb von 14 Tagen seit Gutschrift nicht erfasst sind, § 55 Absatz 1 Satz 1 SGB I. Eine Kontofreigabe durch das Vollstreckungsgericht ist insoweit nicht erforderlich.

Anspruch B (an Versicherungsgesellschaften)

- 1. auf Zahlung der Versicherungssumme, der Gewinnanteile und des Rückkaufwertes aus der/den mit der/dem Drittschuldner(in) abgeschlossenen Lebensversicherung(en), insbesondere aus Vers.-Nr. _____
 - 2. auf das Recht zur Bestimmung desjenigen, zu dessen Gunsten im Todesfall die Versicherungssumme ausgezahlt wird, bzw. zur Bestimmung einer anderen Person anstelle der von dem/der Schuldner(in) vorgesehenen,
 - 3. auf das Recht zur Kündigung und Umwandlung der Lebensversicherung/des Rentenversicherungsvertrags in eine prämiertfreie Versicherung sowie auf das Recht zur Aushandlung der Versicherungspolice.
- Ausgenommen von der Pfändung sind Lebensversicherungen, die nur auf den Todesfall abgeschlossen sind, wenn die Versicherungssumme dem in § 850 b Abs. 1 Nr. 4 ZPO in der jeweiligen Fassung genannten Betrag nicht übersteigt.

Anspruch C (Bausparkassen)

- aus dem/den über eine Bausparsumme von _____ EUR (mehr oder weniger) abgeschlossenen Bausparvertrag/-verträgen Nr. _____ insbesondere der Anspruch auf Auszahlung der Bausparsumme nach Zuteilung, Auszahlung der Sparbeiträge nach Einzahlung der vollen Bausparsumme, Rückzahlung des Sparguthabens nach Kündigung, das Kündigungsrecht selbst und das Recht auf Änderung des Vertrages.

Zugleich wird angeordnet, dass

- die/der Schuldner(in) das über das jeweilige Sparguthaben ausgestellte Sparbuch an die/den Gläubiger(in) zur unverzüglichem Vorlage an das umseitig bezeichnete Kreditinstitut herauszugeben hat,
- dass ein von der/dem Gläubiger(in) zu beauftragender Gerichtsvolzhelfer anstelle der/des Gläubiger(in)s Zutritt zu den Schlüsselfächern zu nehmen hat, um nach dem Öffnen der Fächer den Inhalt derselben für die/den Gläubiger(in) zu pfänden.
- die im Depot verwahrten Wertpapiere und Wertpapierdepotverträge an eine/einen von der/dem Gläubiger(in) zu beauftragenden Gerichtsvollzieher(in) herauszugeben sind.
- die/der Schuldner(in) die **Versicherungspolice** an die/den Gläubiger(in) herauszugeben und diese/dieser sie unverzüglich der/dem Drittschuldner(in) vorzulegen hat.
- die/der Schuldner(in) die **Bausparurkunde** und den letzten **Kontoauszug** an die/den Gläubiger(in) herauszugeben und diese/dieser die Unterlagen unverzüglich der/dem Drittschuldner(in) vorzulegen hat.

Die/der Drittschuldner(in) darf, soweit die Forderung gepfändet ist, an die/den Schuldner(in) nicht mehr leisten. Die/der Schuldner(in) darf insoweit nicht über die Forderung verfügen, sie insbesondere nicht anziehen. Zugleich wird der/dem Gläubiger(in) die bezeichnete Forderung in Höhe des gepfändeten Betrages zur Einziehung überwiesen.

Ausgelegt:

(Richtplafleger/Rüchplafleger)

(Urkundsbeamt(in)Urkundsbeamt der Geschäftsstelle

Kostenrechnung (GV/KostG)

- A. Gebühren**
- 1. pers. Zustellung KV 100
- 2. Postzustellung KV 101
- 3. sonst. Erledigung der Zustellung KV 600
- 4. Beglaub. Gebühr KV 102

B. Auslagen

- 1. Court. Ausl. (Seiten)
- 2. Wegesgeld (km)
- 3. Auslagen KV 713
- 4. Entg. f. sonstige Zustellungen KV 701

Summe

EUR